

Er scheint täglich außer Montags.
Preis pränumerando: Viertel
jährlich 3,50 Mark, monatlich
1,10 Mt., wöchentlich 28 Pf. frei
in 8 Bänden. Einzelne Nummer
6 Pf. Sonntags-Nummer mit
Illustr. Sonntags-Vollziele „Neue
Welt“ 10 Pf. Post-Abonnement:
8,00 Mt. pro Quartal. Unter Kreuz-
band: Deutschland u. Oesterreich-
Ungarn 3 Mt., für das übrige
Russland 5 Mt. pr. Monat. Einget.
in der Post-Betriebs-Preisliste
für 1894 unter Nr. 6018.

Vorwärts

Infektions-Gebühr beträgt für die
funkelhaltene Wertzeit oder deren
Raum 40 Pf., für Vereins- und
Veranstaltungs-Kreuzen 20 Pf.
Inserate für die nächste Nummer
müssen bis 4 Uhr Nachmittags in
der Expedition abgegeben werden.
Die Expedition ist an Wochen-
tagen bis 7 Uhr Abends, an Sonn-
und Festtagen bis 9 Uhr Vor-
mittags geöffnet.

Sprechstunde: Amt 1, Nr. 1508.
Telegramm-Adresse:
„Sozialdemokrat Berlin“

Berliner Volksblatt.

Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Redaktion: SW. 19, Beuth-Strasse 2.

Freitag, den 7. Dezember 1894.

Expedition: SW. 19, Beuth-Strasse 3.

Arbeiter! Parteigenossen! Trinkt kein boykottirtes Bier!

Die Umsturzvorlage.

Endlich ist sie da, die Umsturzvorlage, deren Geburts-
wehen bereits einem Reichskanzler und einem preussischen
Ministerpräsidenten die Nerven gekostet haben und alle bürger-
lichen Parteien monatelang in Aufregung erhielten, nicht
aber die Sozialdemokratie. Und mit dem nämlichen Gleich-
muth, mit dem wir sie erwarteten, betrachten wir sie jetzt,
da sie vor uns liegt: ein ohnmächtiges Ding, ohnmächtig
und wäre sie zehnmal schärfer noch abgefaßt, zehnmal
wuchtiger ausgefallen und von zehnmal geschickteren Händen
geführt, als die sind, die jetzt zu ihrer Handhabung bereit
gehalten werden.

Wir geben nachstehend unseren Genossen den ganzen
Text der Vorlage sammt der ausführlichen bundesrätlichen
Begründung. Bei den neuen Paragraphen des Strafgeset-
zbuchs haben wir in Anmerkungen hervorgehoben, worin die
Veränderungen gegenüber den alten Paragraphen bestehen. In
besonderen Fußnoten haben wir dann diejenigen Paragraphen
mitgetheilt, auf die im Text der Vorlage Bezug genommen
wird. So haben unsere Leser und Genossen das ganze
Material in Händen, um bei den bevorstehenden Verhand-
lungen sich stets über den Gegenstand unterrichten zu
können.

Eine ausführliche Besprechung der Vorlage und der
Begründung müssen wir uns vorbehalten. Heute wollen
wir nur kurz hervorheben, in welchen Bestimmungen am
schärfsten die Absicht zu Tage tritt, der Sozialdemokratie
und der Arbeiterbewegung die Flügel zu beschneiden; der Sozial-
demokratie sagen wir, denn obschon der Vollständigkeit
halber noch allerhand andere Bestrebungen daneben genannt
und sogar unwürdige anarchistische Publikationen, deren
Urheber in Deutschland gar nicht sichtbar sind, zur Be-
gründung herbeigezerrt werden, wird sich niemand darüber
täuschen, daß ihr Zweck ist, die politische wie die wirth-
schaftliche Arbeiterbewegung Deutschlands zu schädigen.

Am wirksamsten glauben die Urheber der Gesetze die
Arbeiterbewegung dadurch zu schädigen, daß sie ihr das
im neuen Rechte der Gottesfurcht und guten Sitte sowie
kümmerliche Recht der freien Meinungsäußerung noch mehr
verkümmern. Dazu sollen vor allem die Abänderungen der
§§ 130 und 131 des Reichs-Strafgesetzbuchs dienen. Der
§ 130 hat den Zusatz erhalten:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden
Weise die Religion, die Monarchie, die Familie,

die Ehe oder das Eigenthum durch beschimpfende
Aeusserungen öffentlich angreift, wird mit Geldstrafe bis zu
600 M. oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.“

Dehnbar genug wäre diese Fassung, um eifrigen Staats-
anwälten und Richtern noch umfangreichere politische Ver-
folgungen zu ermöglichen als jetzt. Der Ausdruck „beschimpfen“
ist von so unbestimmter Tragweite, daß das subjektive Gefühl
des Richters da den weitesten Spielraum hat. Er kann
eine Beschimpfung erblicken in allem, was im Volke nur als
eine berechtigte sachliche Kritik von „Religion, Monarchie,
Eigenthum und Ehe“ empfunden wird.

Im neuen § 131 liegt die Verschärfung darin, daß
nicht nur verurtheilt werden kann, wer wissentlich
unwahre Thatsachen behauptet, die geeignet sind Staats-
einrichtungen u. dgl. herabzuzuwürdigen, sondern auch wer
nach dem subjektiven Urtheil der Richter d e n U m s t ä n d e n
n a c h a n n e h m e n m u ß, daß sie erdichtet oder entstellt
sind. Dadurch sollen eingeständenermaßen die Zeitungen
wegen der Kritik von staatlichen Mißständen getroffen
werden. Es wird dann überhaupt nicht mehr möglich sein,
irgend welche Uebergresse der Behörden zu besprechen,
ohne daß die kleinste Unrichtigkeit den Veröffentlichung in
den Reges des Strafgesetzbuchs hängen bleiben läßt.

Alles andere soll in der nämlichen Weise zur Erleichterung
der gegen uns geplanten Verfolgungen dienen. Es sollen
insbesonders überall diejenigen, die irgend ein gegen den
Staat gerichtetes Vergehen oder Verbrechen öffentlich loben,
genau so bestraft werden können, als wer dazu angestiftet
hat, und wer dazu angestiftet hat, soll der Strafe nicht
entgehen, auch wenn das geplante Vergehen oder Verbrechen
nicht zu stande gekommen ist. Auch diese Kautschubestim-
mungen erweitern den Spielraum der subjektiven richter-
lichen Urtheile.

Kommt das Gesetz zu stande, so werden zweifellos neue
und verschärfte Quälereien und Verfolgungen über unsere
Genossen überall in Deutschland hereinbrechen, und so
mancher misliebige Publist oder Agitator anderer Parteien
wird gleichfalls so nebenbei sein Theil abkriegen; aber es
gehört eine wirklich an das Urtheil des Kanzlers Oenflina
über die Weltregierung gemahnende Kurzsichtigkeit dazu,
wenn man glaubt, daß durch solche Verfolgungen die Sozial-
demokratie geschädigt, die Arbeiterbewegung in ihrer Ent-
wicklung gehemmt, der Sieg der sozialistischen Ideen ver-
hindert werden könne.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Veränderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militär-Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von
Preußen u.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des
Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 111, 112, 126, 130,
131 durch nachstehende unter den gleichen Zahlen aufgeführte
Bestimmungen ersetzt und die folgenden neuen §§ 111a, 129a
eingestellt.

§ 111.)
Wer auf die im § 110^a bezeichnete Weise zur Begehung einer
strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu be-
strafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen
strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geld-
strafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu
einem Jahre und, sofern es sich um die Aufforderung zu
einem Verbrechen handelt, Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren
ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach,
keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.
§ 111a.

Gegen denjenigen, welcher auf die im § 110 bezeichnete
Weise ein Verbrechen oder eines der in den §§ 113 bis 115,
124, 125, 240, 242, 253, 305, 317, 321^a) vorgesehenen Vergehen
anpreist oder als erlaubt darstellt, finden die Strafvorschriften

1) Der alte § 111 enthielt nur den ersten Absatz des
neuen.

2) Der § 110 lautet:
Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch
Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Aus-
stellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Un-
gehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder
gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit
erhoffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu
sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren
bestraft.

3) 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von
Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungs-
behörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte be-
rufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Ge-
walt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder
wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung

Sie sah ihn an, senkte die Augen wieder und lächelte.
Dann begann sie plötzlich entschlossen:
„Wohlan! Sei es denn! Nur will ich Ihnen gleich
sagen, daß ich mich rächen werde, Herr Messant. In
weinem Liebe werden Sie sich selbst zur Hälfte wiederfinden.
Ich werde Ihnen „die Blume des Vergessens“ singen.“
René fuhr erstaunt von seinem Plage auf. Es war
ein Lied, das er selbst nach einer alten, melancholischen
Weise gedichtet und in seiner Feilschrift veröffentlicht hatte,
als er einmal Mangel an Füllstoff hatte. Er hatte sich
von seinem Staunen noch nicht erholt, als Annette, die im
Boote aufrecht stand, zuerst mit schwächerer Stimme, die
aber nach und nach immer sicherer wurde und rein und frisch
durch die stillos Luft scholl, zu singen begann. Das Lied war
eine rührende Klage über die Einsamkeit des Exils. Um
seine Leiden zu vergessen, wünschte der Dichter sich jene
sagenhafte Blume des Vergessens, die Lotusblüthe, welche
die Erinnerung an sein Heimatland in seinem Schmerz-
erfüllten Herzen auslöschen sollte.

Das junge Mädchen hatte in die letzten Verse, die sie
schlicht und schmerzlich ergriffen vortrug, ihre ganze Seele
hineingelegt. Bravouröse Erdnoten. Und während René,
dem die Rehle wie zugeschnürt war, leise ein ersticktes
„Danke!“ stammelte, kommandirte Henri:
„Ein Bravo für die Sängerin!“

Die Hände schlugen im Takt zusammen.
Ein doppeltes Bravo für den Dichter!

Und in noch schnellerem Rythmus erschollen die vier
feierlichen Salven. Dann entstand eine Pause. René,
dem die Sympathie, die Annette ihm so natü und frei-
müthig gezeigt hatte, innig wohlthat, fühlte sich weich
gestimmt und wie berauscht, als wenn er den ersten lauen
Hauch des Frühlingswindes einathmete. Während seine
Augen seine Dankbarkeit ausdrücken, verharrte er in
staunendem Entzücken. Liebesträume schwebten vom Himmel
herab und senkten sich in sein Herz. Er wagte nicht zu
sprechen, aus Furcht, sie damit zu verschrecken.
(Fortsetzung folgt.)

Feuilleton.

Am Exil.

Roman von Georges Renard. Autorisirte Uebersetzung
von Marie Kunert.

René gefiel es, diesem Geplauder zuzuhören, das
frisch dahinfließ wie das leise Geplätscher einer Quelle.
Es freut mich, sagte er, daß Sie in der deutschen
Schweiz Ihren Frohsinn nicht verlernt haben. Aber wie
haben Sie es fertig gebracht, sich in Basel den echten
Pariser Akzent anzueignen? Denn Sie haben ihn wirk-
lich, Fräulein, oder ich müßte mich nicht darauf ver-
stehen!

„Ach, sagte Annette mit ihrem schönsten Lachen, in meiner
Pension waren auch Pariserinnen, die ich mir zu Freun-
dinnen und Mustern erwählte! Warum auch nicht? Meinem
Herzen nach bin ich Französin.“

Gerade so wie ich Franzose, rief Henri. Es lebe
Frankreich!

Der schöne Jules zuckte die Achseln. Er schien sich dar-
über zu ärgern, daß seine Kouline mit René, den sie doch
nur zufällig unterwegs getroffen hatte, so intim plauderte.
Von Zeit zu Zeit wandte er sich mit unwilliger Miene um.
Doch nahm die Unterhaltung deshalb ungestört ihren Ver-
lauf, im vertrauten Gespräch die verschiedensten Dinge be-
rührend, bald zu fröhlichen Scherzen abschweifend, bald
von verhaltener Erregung durchzittert. René begann zu
erzählen, was er während dieser sechs Jahre getrieben. Doch
Annette unterbrach ihn; sie wußte alles, sie konnte ihm
ganz genau sagen: In dem Sommer haben Sie Italien be-
sucht, in jenem Winter haben Sie den und den Vortrag
gehalten. Alles, was er geschrieben, hatte sie gelesen. Sie
wußte sogar, daß er sehr traurig gewesen war, „ja, mein
Herr, sehr traurig.“

Als René sie mit komischem Staunen beschuldigte, eine

Fee, eine Zauberin zu sein, oder mindestens über eine
Polizeimacht zu gebieten, fügte sie hinzu:

„Ich bin gutmüthig! Ich könnte Sie ja zappeln lassen.
Aber ich will Ihnen mein Geheimniß lieber gleich ver-
rathen. Henri hat mich über alles, was Sie gesagt und
gethan haben, auf dem Laufenden erhalten.“

„O, so haben Sie mich also verrathen, sagte René zu
Henri und drohte mit dem Finger.“

„Wenn unter uns Verräther sind...“ intonirte Henri
mit einer Bassstimme, die beständig in die hohen Töne der
Knabenstimme umschlug.

Genug! Genug! flehte die ganze Gesellschaft, und das
Echo der Felsen wiederholte undeutlich: genug!

„Halt! hier ist ein Echo, sagte Henri.“

Und für einige Minuten amüßte er sich wie ein Kind
damit, von den Felsen Sutturaltöne wiederholen zu lassen,
die nichts Menschliches hatten, oder auch fremdsprachige,
gelehrte Worte, wie die Berge sie, so lange sie standen,
genieß noch nicht gehört hatten.

„Bist Du mit Deinen barbarischen Versuchen bald fertig?
unterbrach Jules ihn sichtlich gereizt.“

„Pograufend! Da Ihr nicht wollt, daß ich singe! er-
widerte Henri. Wenn Ihr Andern doch an meiner Stelle
etwas singen wolltet! Ich bin sicher, Fräulein Rosa, daß
Sie alle Arten von hübschen Barcarolen singen können.“

„Ich? entgegnete sie. Ich singe beinahe ebenso falsch
wie Sie. Annette könnte uns aber als richtige kleine
Verche, die sie ist, etwas vorsingen.“

„Bravo! Unterstützt! rief René.
Auch Jules glaubte seine Bitten denen der übrigen
hinzufügen zu müssen, und Henri fuhr fort:

Nur zu, Schwesterchen! Einen schöneren Konzertsaal
wirft Du niemals haben. Wir werden an den Felsen vor-
über fahren, um das Echo zu vermeiden und im Takte die
Auber in die harmonischen Fluthen tauchen. Das wird
ganz lamartinisch werden.“

Das junge Mädchen zögerte noch. René sagte:
Ich würde mich so sehr freuen, Sie einmal zu hören.“

Anwendung, die nach § 111 Absatz 2 für den Fall der Auf- forderung zur Begehung einer solchen strafbaren Handlung gelten. § 112.

Wer einen Angehörigen des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Wehrdienst in den Kriegsdienst oder in den Wehrdienst der Besatzung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. (Alles folgende ist neu.) Diese Strafvorschrift findet auf denjenigen Anwendung, der einen Angehörigen des Landsturmes auffordert oder anreizt, dem Auf- rufe nicht Folge zu leisten.

Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren trifft denjenigen, der es unternimmt, einen Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine zur Theilnahme an Bestrebungen zu verleiten, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind.

Das Verbrechen in der Absicht gehandelt, ein bestimmtes, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtetes Verbrechen zu fördern, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei- Aufsicht erkannt werden.

§ 126.

Wer durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (Der alte Paragraph enthält nur den vorstehenden Absatz mit der Einschränkung der Verbrechen auf gemein gefährliche.)

Das Verbrechen in der Absicht gehandelt, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, oder darauf gerichtete Bestrebungen zu fördern, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei- Aufsicht erkannt werden.

§ 129a.

Haben mehrere in der Absicht, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, die Ausführung eines Verbrechens verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung mehrerer, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen verbunden, so werden sie, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bestrafungswürdig, mit Zuchthaus bestraft.

§ 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthatigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. (Von hieran alles neu.)

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Religion, die Monarchie, die Ehe, die Familie oder das Eigenthum durch beschimpfende Neupetitionen öffentlich angreift.

§ 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß (das vorstehend gesperrte ist neu), daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen

seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis- strafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Manuskripten der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis- strafe bis zu zwei Jahren ein.

115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufstehens mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufstörer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

124. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammen- rottet und in der Absicht, Gewaltthatigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das besetzte Besitztum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

125. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammen- rottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthatigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

240. Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Androhung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

258. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch ver- hindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen der- selben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Föhren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Einrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder be- schädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körper- verletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Artikel II.

In dem Militär-Strafgesetzbuch erhält der § 42 Abs. 2) fol- gende Fassung:

Wird gegen eine Person des Wehrdienstes während der Wehrdienstzeit wegen einer in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Theil II Abschnitt 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) oder Abschnitt 7 (Verbrechen und Vergehen wider die öffentlichen Ordnung) vorgesehenen strafbaren Handlung auf Gefängnis von mehr als sechs Wochen erkannt oder erfolgt die Verurtheilung einer Person des Wehrdienstes während der Wehrdienstzeit wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Absatz 2 Nr. 2) bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder Degradation zu erkennen ist.

Artikel III.

In dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs- Gesetzbl. S. 65) wird die Nr. 3 des § 29) durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§ 29.

8. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 111a, 112, 126, 130 oder 134) des Deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Urkundlich etc. Ergeben etc.

Begründung.

Schon bald nachdem das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Geltung getreten war, ließen manche Wahrnehmungen erkennen, daß die neuen strafrechtlichen Vorschriften, soweit sie den Schutz der Staatsordnung und des öffentlichen Friedens und damit die Sicherung der Grundlagen unseres staatlischen und gesellschaftlichen Lebens zum unmittelbaren Zweck haben, an vielen Stellen, welche auf die Dauer nicht ohne bedenkliche Folgen bleiben können. Unter dem Einfluß einer vertrauens- vollen, die Gefahren der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zerfurchung unserer Zeit nicht ausreichend würdigen Stimmung hatten die Vorschriften des Gesetz- buches, wie sie aus den Beratungen des Reichstages hervorgegangen waren, gegenüber dem früheren Rechte der meisten deutschen Staaten und dem seitens der verbündeten Re- gierungen vorgelegten, im wesentlichen diesem Rechte sich anschließenden Entwurfe manniache Abschwächungen erfahren. Die Unzulänglichkeit des neuen Rechtes machte sich immer fühl- barer, seitdem der wachsende Einfluß neuer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Theorien mehr und mehr dahin führte, Grund- lagen unserer öffentlichen und privaten Rechtsordnung, welche den Bestand und die gedeihliche Entwicklung des gesammten Kulturlebens bedingen, zum Gegenstande gehässiger Kritik und wählischer Angriffe zu machen.

Unter dem Eindruck solcher Wahrnehmungen wurden schon bei der ersten Revision des Strafgesetzbuchs, welche die Novelle vom 26. Februar 1876 zum Ergebnisse hatte, von den verbündeten Regierungen Änderungen und Ergänzungen zu den Abschnitten des Strafgesetzbuchs über den Widerstand gegen die Staatsgewalt und über die Vergehen wider die öffentliche Ordnung in Vorschlag gebracht. Es gelang damals nicht, der Erkenntnis von den drohenden Gefahren in dem Reichstag zum Siege zu verhelfen. Die verbündeten Regierungen sahen sich genöthigt, vor weiteren Ergänzungen, die auch für größere Kreise das Ungerechte des strafrechtlichen Schutzes der allen Volksklassen gemeinsamen Interessen erkennbar machen würden, die Ver- folgung ihrer Vorschläge abhängig zu machen.

Die ganze gesetzgeberische Reform trat demnach in den Hintergrund, als infolge der Zeitereignisse und namentlich der verbrecherischen Anschläge nach dem Tode des verewigten Kaisers Wilhelm I. mit dem Gesetze „gegen die gemein- gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ vom 21. Oktober 1878 der Weg der Ausnahmemaßregeln gegen die Ausschüßigen bestimmter Parteierrichtungen eingeschlagen wurde. Aber auch unter diesen veränderten Verhältnissen hat die Frage, ob nicht auf dem Boden des gemeinen Rechtes eine Verstärkung der staatlichen Schutzmittel gegenüber den öffentlichen, Ordnung und Sitte untergrabenden Bestrebungen mancher unserem Staats- und Kulturleben feindsicheren Elemente herbeizuführen sein möchte, wiederholt praktische Gestalt gewonnen. Dahin gerichtete Vorschläge sind sowohl aus der Mitte des Reichstages als auch aus dem Schooße der verbündeten Regierungen heraus gemacht worden. In letzterer Hinsicht darf insbesondere auf die Anträge hin-

- 1) Derselbe lautete bisher: Erfolgt die Verurtheilung einer Person des Wehrdienstes während der Wehrdienstzeit wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Absatz 2 Nr. 2) bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.
- 2) Auf Verurtheilung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden, neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.
- 3) Auf Verurtheilung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden: 2. Wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Fehlberei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.
- 4) Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt: 3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 134 des Deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn bringende Gefahr besteht, daß bei Vergehörung der Beschlagnahme die Auf- forderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittel- bar zur Folge haben werde.
- 5) Die §§ 85, 95 und 134 folgen hier im Wortlaute. Die übrigen finden sich schon oben abgedruckt.
- 6) Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Aus- stellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 83 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.
- 7) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.
- 8) Wer den Kaiser, seinen Landesherren oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherren beleidigt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- 9) Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Dar- stellungen verfaßt, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, aufstellt oder auslängt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
- 10) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher aus Gerichts- verhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftsätzen öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

gewiesen werden, welche die königlich preussische Regierung im Jahre 1889 bei dem Bundesrat gestiftet hat und die, obwohl sie, von anderen Aufgaben zurückgedrängt, nicht zu einer Vorlage an den Reichstag führten, dennoch in weiten Kreisen bekannt geworden sind.

Als das Ausnahmegesetz vom 21. Oktober 1878 nach mehrfachen Verlängerungen seiner Geltungsdauer, am 1. Oktober 1890 außer Kraft getreten war, mußte jene Frage wieder zu ver- stärkter Bedeutung gelangen. Daß den Verfassungen, breite Schichten der Bevölkerung mit den Grundbedingungen unseres staatlischen und gesellschaftlichen Lebens zu verfeinden, nicht lediglich mittels des Strafgesetzes entgegenwirkt werden kann, daß vielmehr zu ihrer erfolgreichen Bekämpfung auch Maß- nahmen gehören, welche offensichtliche Schäden unserer wirth- schaftlichen Entwicklung zu beseitigen und vor allem die Lage der unteren Bevölkerungsklassen zu heben bezwecken, haben die ver- bundenen Regierungen unter Zustimmung des Reichstages durch wiederholte Akte der Gesetzgebung anerkannt. Dieser Weg soll auch in Zukunft nicht verlassen werden. Aber man darf sich dabei der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine gesetzgeberische Thätigkeit, welche die Klaffenunterschiede mildern, Auswüchse in unserer gesellschaftlichen Entwicklung abzuschneiden und den wirtschaftlich schwächeren Volkselementen in ihrem Kampfe um eine befriedigende Existenz Beistand gewähren will, ver- gebliche Arbeit thut, so lange auf der anderen Seite die Bevölkerung durch böswillige Herabwürdigung der wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen, durch Ausschäkelungen gegen die staatlische Gewalt, durch die Verbreitung grundloser, die Ab- schätzung der Staatsordnung fördernder Meinungen in ihrer Auffassung von der Aufgabe des Staates und von der Bedeutung unserer Kultur geradezu vergiftet wird.

Mancherlei Vorgänge aus neuester Zeit im Ausland wie auch im Inlande drängen zu der Ueberzeugung, daß gesetz- geberische Abwehrmaßnahmen nach der soeben bezeichneten Richtung hin nicht länger aufgeschoben werden dürfen. Auch dem ruhigsten Beobachter kann nicht entgehen, daß die Aufrechterhal- tung der staatlischen Ordnung mit wachsenden Schwierig- keiten und Gefahren zu kämpfen hat. Die Erslechterung und Ausdehnung aller Verkehrsbeziehungen trägt dazu bei, krankhafte und verbrecherische Bestrebungen, die zu- nächst in den eigenartigen Verhältnissen anderer Staaten sich entwickelt haben, auch in unser Vaterland zu verpflanzen und ihnen bis in die entlegensten Theile des Landes Verbreitung zu schaffen. Vervollkommnungen der Technik und der Verkehrs- mittel haben das Emporwachen einer Tagesliteratur begünstigt, welche in den Dienst jener Bestrebungen sich stellt und bis in die kleinsten Orte und bis in die unreife Jugend hinein ihre Ideen verbreitet. Das noch immer steigende Wachsthum der großen Städte erleichtert es, große Volksmassen rasch mit gefährlichen Anschauungen zu erfüllen und zu einer Staat und Gesellschaft bedrohenden Haltung zu verleiten. Die Ueberwachung und Unterdrückung staatsfeindlicher Kundgebungen und sonstiger Angriffe gegen die bestehende Ordnung wird unter solchen Verhältnissen mehr und mehr erschwert, und die Wirkung der Angriffe gestaltet sich zugleich bedrohlicher.

Es ist nicht zu erwarten, daß diese Verhältnisse in Abde eine Aenderung erfahren und daß die daraus entspringenden Bewegungen an Energie und Erfolge einbüßen werden. Im Gegentheil liegt die Besorgnis nahe, daß demnach auch die bis jetzt noch unberührt gebliebenen Volksschichten unter dem ver- giftenden Einflusse staatsfeindlicher Bestrebungen zu leiden haben werden. Vertreter und Verführer der äußersten Abart staats- feindlicher Theorien, des Anarchismus, sind demnach, durch Thaten wahnwitzigen Hasses gegen Ordnung und Gerechtigkeit weite Volkskreise in Erregung zu legen und mit Zweifel an der Berechtigung der jetzigen Staats- und Gesellschaftsordnung zu erfüllen. Wenngleich der Anarchismus das Feld seiner ver- brecherischen Thätigkeit bisher hauptsächlich im Ausland gesucht hat, so ist doch die Besorgnis nicht abzuweisen, daß er im In- lande an Boden gewinnt. Schon haben sich in größeren deutschen Städten Verbindungen anarchistischer Richtung gebildet und weitere derartige Verbindungen sind in der Bildung begriffen. In letzter Zeit hat sich auch der Zug zu einer nicht unbedenkt- lichen Zahl von Personen bemerkbar gemacht, welche wegen ihrer anarchistischen Wirksamkeit aus benachbarten Staaten, vor- nehmlich Frankreich und der Schweiz, ausgewiesen worden sind. Oeffentliche Versammlungen, in denen aufregende und nahezu aufrührerische Kundgebungen erfolgen, sowie anarchistische Schriften, die in einzelnen Orten und Gegenden in augenschein- lich vorbereiteter Weise verbreitet werden, treten der Thätigkeit jener Vereine und Personen zur Seite. Was insbesondere die Verbreitung von Schriften betrifft, so kommen außer einem in Berlin in bedeutender Auflage erscheinenden Tageblatt, dessen Inhalt selbst unter dem jetzigen Rechte zu zahlreichen straf- rechtlichen Verfolgungen Anlaß gegeben hat, und außer den in unregelmäßigen Zwischenräumen erscheinenden Festen eines, als „anarchistische Bibliothek“ sich bezeichnenden Unternehmens namentlich die aus dem Ausland eingeführten Preberzeugnisse des Londoner Clubs „Autonomie“ in Betracht. Dieser Club ist wiederholt in gerichtlichen Urtheilen als der Mittelpunkt der anarchistisch-sozialistischen Thätigkeit bezeichnet worden, die insbesondere auch den Umsturz der bestehenden Ordnung in Deutschland verfolgt. Unter den im Inlande ermittelten An- hängern des Anarchismus fehlt es an solchen nicht, welche die schärfsten Färbungen desselben vertreten oder ihn zum politischen Beschönigungsmittel für gemeine Verbrechen machen. Einen Fall dieser Art hat eine kürzlich vor dem Berliner Schwurgericht zur Verhandlung gelangte Strafsache enthält, welche die Verurtheilung der Angeklagten, und zwar die des Hauptangeklagten zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe und zu Ehrenstrafen, zum Ergebnis hatte; die im Laufe dieser Untersuchung vorge- nommenen umfassenden Hausdurchsuchungen haben die Annahme nahe gelegt, daß anarchistische Verbrechen in der Vorbereitung begriffen waren.

Angehörig dieser Sachlage kann die Gesetzgebung sich der Pflicht nicht entschlagen, Anreizungen zur Misachtung von Gesetz und Obrigkeit, Verhöhnung und Schmäderung der rechtlichen und sittlichen Grundlagen von Staat und Gesellschaft, Verherrlichung oder Androhung von verbrecherischen Handlungen, planmäßige Vorbereitung oder Förderung des gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung nachdrücklicher als bisher zu treffen. Daß eine in den bezeichneten Richtungen unzulängliche Straf- gesetzgebung die stillose Verwilderung und die Erschütterung des Rechtsbewußtseins in der Bevölkerung leicht fördern, eben damit aber einer Ausbreitung des staatsfeindlichen Treibens Vorschub leisten kann, ist eine Erkenntnis, die sich gerade in der letzten Zeit immer mehr Geltung verschafft hat.

Die hiernach erforderlichen Änderungen der Strafgesehe brauchen den Boden des allgemeinen Rechtes nicht zu verlassen. Verfolgen sie auch zum Theil den ausgesprochenen Zweck, die Förderung von Umsturzbestrebungen oder die Verleitung zu solchen unmittelbar zu treffen, so lassen sich doch solche Bestrebungen, ebenso wie hochverrätherische oder landesverrätherische oder gemeingefährliche Unternehmungen, unabhängig von jeder politi- schen oder wirtschaftlichen Parteilichkeit denken. Die dagegen gerichteten Strafbestimmungen sollen daher für jedermann gelten und es kommt nur darauf an, daß ihnen, um auch nicht den Schein eines willkürlichen Ermessens bei ihrer Anwendung entstehen zu lassen, eine möglichst bestimmte We- grenzung gegeben werde. Zu diesem Zwecke hat der Entwurf im Thatbestande befuhr näherer Kennzeichnung jener Bestrebungen durchweg den Begriff „des gewaltsamen Umsturzes der be- stehenden Staatsordnung“ verwendet. Im Sinne des Ent- wurfs gehören zur Staatsordnung nicht nur die eigentlichen Verfassungseinrichtungen, sondern auch die gesellschaftlichen Grundlagen des staatlischen Verbandes, soweit sie im geltenden Rechte Anerkennung und Schutz finden, vor allem die Familie und das Eigenthum, ohne welche der Bestand eines geordneten

Staatswesen für unsere Anschauungen ausgeschlossen ist. Auf der anderen Seite soll aber die Strafbarkeit des Handlenden stets von der Voraussetzung abhängig sein, daß seine Absicht auf den gewaltthätigen — also den verbrecherischen oder sonstigen gewaltthätigen Mitteln herbeizuführenden — Umsturz gerichtet ist. Hiernach und da die Anwendung dieser wie der übrigen Strafvorschriften des Entwurfs ausschließlich in der Hand der ordentlichen Gerichte liegt, werden die vorgeschlagenen Bestimmungen für die wissenschaftliche Thätigkeit ebensowenig ein Gemüth bilden, wie für solche politische Bestrebungen, die lediglich eine Weiterentwicklung der von ihnen vertretenen Ideen auf dem Boden der staatlichen Ordnung sich zum Ziele setzen. Die allgemeine bürgerliche Freiheit und deren rechtliche Ausübung bleiben daher unberührt.

Auf den dargelegten Erwägungen beruhen die Bestimmungen des Artikels I des Entwurfs. Sie bestehen in einer Aenderung der §§ 111, 112, 128, 180, 131 des Strafgesetzbuchs und in der Einschaltung zweier neuer Paragraphen (111a, 129a). Indem der Entwurf sich auf diese wenigen Bestimmungen beschränkt, darf um so eher der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Nothwendigkeit derselben bei der überwiegenden Mehrheit des Volkes Anerkennung finden wird.

Im Zusammenhange mit den Aenderungen des Strafgesetzbuchs schlägt der Entwurf unter Artikel III für die Bestimmungen des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, betreffend die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme, eine Erweiterung und Verschärfung vor, ohne welche ein wirksames Eingreifen der Staatsgewalt auf dem hier in Rede stehenden Gebiete nicht zu erhoffen ist.

Endlich ist, in dem Artikel II, eine das Militär-Strafgesetzbuch ergänzende Bestimmung aufgenommen, welche es ermöglichen soll, im Wege eines militärgerichtlichen Verfahrens Offiziere oder Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, die nach dem Urtheil der bürgerlichen Gerichte sich einer schweren Aufsehung gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht haben, aus ihrer autoritativen, mit einem solchen Verhalten nicht verträglichen Stellung zu entfernen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Artikel I.

§ 111, 111a.

Der § 111 des Strafgesetzbuchs richtet sich gegen denjenigen, der öffentlich vor einer Menschenmenge zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, sowie gegen den, der eine solche Aufforderung durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen bewirkt. Nach der Vorschrift im Absatz 2 soll, falls die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre eintreten. Diese Strafandrohung reicht indessen nicht für alle Fälle aus. Hat die Aufforderung die Begehung eines Verbrechens zum Gegenstand, so kann die Gefährdung, aus der sie hervorgeht, eine derart einschneidende und die Gefahr, die der öffentlichen Ordnung erwächst, eine derart erste sein, daß erst in einer erheblich höheren Strafe die angemessene Ahndung für eine solche Straftat und der nöthige Schutz der Staatsordnung zu erblicken ist. Die steigende Leidenschaftlichkeit, mit welcher vor der Öffentlichkeit durch Rede und Schrift gegen die durch das Strafgesetz geschützte Ordnung agitirt wird, läßt es rathsam erscheinen, die geltende Strafvorschrift zu ergänzen. Der Entwurf will deshalb im Absatz 2 des § 111 das Strafmaß, sofern es sich um die Aufforderung zu einem Verbrechen handelt, bis auf drei Jahre Gefängnis ausdehnen.

Nicht minder aufreißend und gefährlich, als die unmittelbare Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen, ist es unter Umständen, wenn solche Handlungen gerätht oder als erlaubt dargestellt werden. Letzteres geschieht häufig in der Weise, daß zwar die Gesehwirrigkeit der Handlung nicht in Abrede gestellt, diese aber vom Standpunkt einer angeblich gerechteren Weltanschauung zu entschuldigen oder zu beschönigen versucht wird. Ein derartiges Vorgehen kann, mag es auf die Verherrlichung und Vertheidigung schon verübter Straftaten oder auf die Anpreisung und Rechtfertigung etwaiger möglicher verbrecherischer Handlungen gerichtet sein, nach der Absicht des Thäters wie nach der Wirkung vollständig die Bedeutung einer Aufforderung haben. Es ist eine offenbare Lücke unserer Strafgesetzgebung, daß sie die bezeichneten Fälle, abgesehen von der Sonderbestimmung im § 10 Absatz 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nicht berücksichtigt. Dieser Mangel hat sich schon wiederholt, und zum Theil unter dem Ausdruck der Entrüstung weiterer Volkstheile, fühlbar gemacht. Es drängt, um das Bedürfnis einer Abhilfe nachzuweisen, nur an die in öffentlichen Neben und in Preßberzuegnissen unternommene Vertheidigung der in neuerer Zeit im Ausland vorgekommenen anarchischen Verbrechen erinnert zu werden. Der Entwurf droht daher im § 111a für die hierher gehörigen Fälle die Strafe an, welche nach § 111 Absatz 2 eine erfolglos gebliebene Aufforderung trifft. Dabei wird jedoch, um unbedingt in den Grenzen desjenigen zu bleiben, was in allen besonnenen Volkstheilen als strafwürdig empfunden wird, das Anpreisen und die Rechtfertigung von strafbaren Handlungen nicht allgemein unter das Gesetz gestellt, sondern nur insofern, als es sich um Verbrechen oder um solche Vergehen handelt, die unmittelbar und in besonders bedenklicher Form gegen die Staatsmacht sich richten oder die das Gefühl der Sicherheit in der Bevölkerung am ehesten gefährden. Der Kreis der unter diesem Gesichtspunkt aufgenommenen Vergehen beschränkt sich im Wesentlichen auf gewaltthätigen Widerstand gegen Beamte (§ 113), gewaltthätige Verletzung von Amtshandlungen (§ 114), öffentliche Zusammenrottung (§§ 115, 124), Landfriedensbruch (§ 125), Nötigung (§ 240), Diebstahl (§ 242), Entzweiung (§ 243) und Verhinderung von Bauwerken, Verkehrs- oder Sicherheitsanstalten (§§ 305, 317, 321).

Der Entwurf geht hiernach nicht so weit, wie der Entwurf zur Strafrechtsnovelle von 1875 (Reichstags-Drucksache Nr. 54 von 1875), welcher im § 111 jeden, der eine strafbare Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, mit Strafe bedrohen wollte, oder wie einzelne deutsche bis zum Jahre 1871 in Geltung gewesene Strafgesetzbücher, z. B. das preussische vom 14. April 1851 (§ 87) und das sächsische vom 20. Juli 1863 (§ 67), wonach die durch öffentliche Rechtfertigung erfolgende Anpreisung jedes Verbrechens bestraft wurde, ferner das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 1. Oktober 1868, welches im Artikel 127 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre denjenigen bedrohte, der vom Gesetze verbotene Handlungen als ehrenvoll oder verdienstlich oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lebenswerth darstellte. Auch ausländische Gesetze gehen zum Theil weiter als der Entwurf. Einzelne ausländische Strafbestimmungen sind in der Anlage I zusammengestellt.

Es bedarf kaum der besonderen Hervorhebung, daß die Strafbarkeit der von dem Entwurfs mit Strafe bedrohten Handlung nur dann eintritt, wenn der Thäter in rechtswidriger Absicht gehandelt hat. In dieser Beziehung wird vorausgesetzt, daß er bewußtwarnd die gegen das Gesetz verbotenen Handlungen unter Umständen verbreitet oder entschuldigt hat, welche andere zu einem auflösenden Verhalten gegenüber der Staatsgewalt hinzuleiten geeignet sind. Schon die Stellung des § 111a in dem auf den Widerstand gegen die Staatsgewalt bezüglichen Abschnitt des Strafgesetzbuchs läßt über diesen Sinn der Bestimmung keinen Zweifel. Derselbe steht sonach wissenschaftlichen Paragierungen und namentlich einer sachlichen Leseprehung und Beurteilung geschichtlicher Vorgänge in keiner Weise entgegen.

§ 112.

Nach dem geltenden Rechte wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wer eine Person des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande

gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen. Diese Bestimmung erscheint unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausreichend, um von den Angehörigen der bewaffneten Macht gefährliche, auf Untergrabung der Disziplin hinzielende Einflüsse fern zu halten. Seit einiger Zeit fehlt es nicht an Anzeichen, daß die Anhänger der gegen die bestehende Staatsordnung sich richtenden Bestrebungen bemüht sind, ihre Anschauungen auch in das Heer und die Marine zu verpflanzen. Wenngleich ihre Bemühungen bisher im Gange erfolglos geblieben sind, so kann doch der Gesetzgeber sie um so weniger unbedacht lassen, als neuerdings unter den alljährlich neu eingestellten Mannschaften sich in manchen Gegenden eine größere Zahl solcher junger Männer findet, die von Kindheit an in ihren Umgangskreisen den Einwirkungen staatsfeindlicher Grundsätze ausgesetzt waren. Es ist zu besorgen, daß in Zukunft die Verführung durch diesen Elementen am ersten eintreten wird, und es erscheint als ein Gebot der Vorsicht, solchen Versuchungen vorzubeugen. Vor allem bedarf es einer Strafandrohung gegen diejenigen, welche Angehörige des aktiven Heeres oder der aktiven Marine zur Theilnahme an Bestrebungen zu verleiten suchen, die schließlich eine Vergewaltigung der bestehenden Staatsordnung zum Ziele haben. Zwar wird eine solche Theilnahme unter Umständen zugleich einen Angehörigen gegen Befehle der Vorgesetzten enthalten und unter diesem Gesichtspunkte für den, der die Verleitung unternimmt, schon auf grund des jetzigen Gesetzes die Strafbarkeit begründen. Es sind jedoch zahlreiche Fälle denkbar, in denen ein bestimmter Dienstbefehl, der nach der Absicht des Thäters übertreten werden soll, sich nicht nachweisen läßt. Dahin können beispielsweise gehören das heimliche Niederlegen von Flugschriften, welche dem Entwurfs bezeichnen Bestrebungen dienen, in Kasernen, in militärischen Stabesstellen, auf Werften oder Schiffen, oder die Einführung von Soldaten in geschlossene Versammlungen oder Gesellschaftskreise, die gleichen Bestrebungen gewidmet sind. Die Höhe der Strafe muß der Größe der Gefahr entsprechen, welche an das Gelingen derartiger Handlungen sich knüpft. Die betreffende Vorschrift, welche Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren festsetzt, ist in den § 112 als Abs. 2 aufgenommen. Indem die Vorschrift sich auf alle Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine bezieht, umfaßt sie neben den Personen des Soldatenstandes auch die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Die Thätigkeit der letzteren ist zum Theil von großer Bedeutung für die wirksame Aktion der bewaffneten Macht. Es ist daher zu besorgen, daß auch auf sie die verbrecherischen Verleude sich erstrecken werden; bei einzelnen Beamtenklassen, wie bei den Verwaltern und Aufsehern innerhalb militärischer, der Festung oder der Aufbewahrung von Kriegsmitteln dienenden Stabesstellen, wird sogar das Bedürfnis, sie gegen die Verleitung zur Förderung staatsfeindlicher Gewaltthaten zu schützen, namentlich in unruhigen Zeiten, ein dringendes sein.

Der gleichfalls neu hinzugefügte Absatz 3 bedroht mit besonders schwerer Strafe (Zuchthaus bis zu 5 Jahren) denjenigen, der mit seiner Handlung ein bestimmtes, auf den gewaltthätigen Umsturz der Staatsordnung gerichtetes Verbrechen zu fördern beabsichtigt. Dieser Fall kann z. B. vorliegen, wenn der Versuch gemacht wird, die vor Magazinen oder Kasernen stehenden Wachtposten zu bestimmen, dem Thäter oder seinen Gefährten zu öffnen den Eintritt nicht zu verweigern, und wenn dabei die Absicht obwaltet, die in den bewachten Räumen lagernden Vorräthe von Waffen oder Munition für ein gegen die Staatsordnung sich richtendes, gewaltthätiges Vorgehen in die Hand zu bekommen. Die im Vorstehenden begründete Ergänzung des § 112 durch zwei neue Absätze bietet zugleich Anlaß, einige Lücken zu beseitigen, welche den Absatz 1 betreffen. Die erste besteht darin, daß die Aufforderung und Anreizung zum Anzeigebraam zur Zeit nur strafbar ist, wenn sie an Personen des Soldatenstandes, sei es der aktiven Armee oder Marine, sei es des Beurlaubtenstandes gerichtet wird. Es erscheint aber auch hier, entsprechend dem zu Absatz 2 Angeführten, nicht gerechtfertigt, zwischen dem Soldaten und dem zum Heer und der Marine gehörenden Beamten einen Unterschied zu machen. Die Vorschrift ist demgemäß ergänzt.

Der zweite Punkt, in dem eine Erweiterung des § 112 Absatz 1 sich empfiehlt, betrifft die Angehörigen des Landsturms, dessen Verhältnis durch das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11), neu geregelt sind. Wenn die Landsturmpflichtigen auch nicht zum Beurlaubtenstand und überhaupt nicht zum Heere gehören, so sind sie doch von dem Augenblick ab, wo der sie betreffende Aufruf ergeht, gemäß § 26 des genannten Gesetzes den für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften unterworfen. Es wird deshalb keiner näheren Rechtfertigung bedürfen, wenn der, welcher durch Aufforderung oder Anreizung Landsturmpflichtige von der Befolgung des Aufrufs abzuhalten sucht, der gleichen Strafbestimmung unterstellt ist, wie derjenige, der Personen des Beurlaubtenstandes zum Anzeigebraam gegen Dienstbefehle, insbesondere zur Nichtbefolgung der Einberufungsordre, anreizt.

§ 128.

Unter den Mitteln, welche zur Vorbereitung oder Förderung von Unternehmungen, die gegen die bestehende Staatsordnung sich richten, jeder Zeit, namentlich auch neuerdings von anarchischer Seite benützt worden sind, steht die Einschüchterung und Beunruhigung der Bevölkerung durch das Androhen von Verbrechen in erster Reihe. Es liegt darin der sicherste Weg, um die Energie der Bevölkerung lahm zu legen und sie davon abzuhalten, die obrigkeitlichen Gewalten bei der Abwehr oder Unterdrückung solcher Unternehmungen zu unterstützen.

Der bisherige § 128 gewährt in dieser Beziehung nicht den genügenden Schutz. Er bestimmt, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört. Gemeingefährliche Verbrechen sind die im 27. Abschnitt Th. II des Str.-G.-B. enthaltenen, namentlich Brandstiftung, Verleumdung einer Ueberschwemmung, Gefährdung von Eisenbahn- und Telegraphenanlagen, von Wassertrögen und dergleichen. Auf die in den übrigen Theilen des Strafgesetzbuchs behandelten Verbrechen findet der § 128 keine Anwendung; so beispielsweise nicht auf Mord, Totschlag, Raub, schweren Diebstahl, Aufruhr, schweren Landfriedensbruch, ebensowenig auf die im Sprengstoff-Gesetze vorgesehenen Verbrechen besonderer Art. Wird mit solchen Thaten gedroht, so ist die Handlung nur strafbar, sofern sie etwa den Thatbestand einer anderen Strafvorschrift, beispielsweise den des § 241 (Bedrohung bestimmter Einzelpersonen mit der Begehung eines Verbrechens) erfüllt. Diese Voraussetzung wird aber häufig nicht zutreffen, insbesondere dann nicht, wenn die Androhung lediglich durch den allgemeinen Hinweis auf bevorstehende verbrecherische Ereignisse die gesammte Bevölkerung in Unruhe und Furcht zu versetzen bezweckt.

Zemzufolge soll der § 128 zunächst dahin erweitert werden, daß er jeden trifft, der durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört. Es liegt kein Grund vor, unter den Verbrechen noch eine Auswahl zu treffen. So weit sie überhaupt geeignet sind, um, in Form allgemeiner Drohungen angedroht, die Stimmung der Bevölkerung zu vergewaltigen, so weit muß gegen ihre Verwendung zu solchen Zwecken Vorbeuge getroffen werden.

Besonders verwerflich und gefährlich wird die Androhung, wenn sie sich mit der Verfolgung von Bestrebungen verbindet, die den gewaltthätigen Umsturz der Staatsordnung zum Ziele haben. Der neu aufgenommene Absatz 2 sieht daher Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren für derartige Fälle vor. Die Bestimmung soll auch dann Anwendung finden, wenn der Thäter nur begewacht, Umsturzbestrebungen, die bereits von Anderen eingeleitet sind, zu unterstützen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, unter welchen es so leicht ist, verbrecherische Be-

strebungen von weit entlegenen Orten, vielleicht vom Ausland aus zu leiten, ist es ein Gebot der Selbsterhaltung für den Staat, jeden strafend zu treffen, der den Bestrebungen seine Hilfe leiht.

§ 129a.

Während einzelne ausländische Gesetzgebungen allgemeine Strafvorschriften gegen Personen enthalten, welche gemeinschaftlich die Ausübung eines Verbrechens verabreden oder sich zur Begehung mehrerer, wenn auch noch nicht bestimmter Verbrechen verbunden haben (Artikel 265 ff. des französischen Code Pénal), kennt das deutsche Strafrecht Bestimmungen, welche das Komplott als solches treffen, nur in bezug auf einige wenige schwere Verbrechen. Das Strafgesetzbuch (§ 83) und das Militär-Strafgesetzbuch (§ 89) bedrohen die Verabredung mehrerer zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens oder eines Kriegsverraaths mit Strafe. Entsprechende Strafvorschriften finden sich in § 6 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und in § 5 des Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 205). Der § 6 des Sprengstoff-Gesetzes geht insofern noch weiter, als er neben der Verabredung bestimmter Handlungen auch die Verbindung Mehrerer zur fortgesetzten Begehung von noch nicht im einzelnen bestimmten Verbrechen gegen das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer durch Anwendung von Sprengstoffen mit Strafe bedroht. Im Anschluß hieran will der Entwurf Verabredungen und Verbindungen, welche zur Vorbereitung von Verbrechen irgend welcher Art dienen, unter Strafe stellen, falls die Theilnehmer in der Absicht gehandelt haben, auf den gewaltthätigen Umsturz der Staatsordnung hinzuwirken. Die an demselben Ort gemachten Wahrnehmungen zeigen, wie nahe zufolge der in anarchischen Versammlungen und Schriften beständig wiederkehrenden Aufreizungen gegen die bestehende Ordnung die Gefahr liegt, daß Anhänger solcher Bestrebungen sich zusammenschließen, sei es um unmittelbar zur That überzugehen, sei es, um sich, ohne zunächst schon bestimmte Handlungen ins Auge zu fassen, für die gelegentliche Ausführung ihrer verbrecherischen Pläne in Bereitschaft zu setzen. Die Höhe der androhten Strafe wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

§ 180

lautet in seiner gegenwärtigen Fassung:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthaten verleitet gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Bestimmung setzt mithin eine Anreizung zu Gewaltthatigkeiten voraus. Diese Einschränkung des Thatbestandes, welche sich weder in den früheren Strafgesetzen der Einzelstaaten, noch in dem Entwurfe des deutschen Strafgesetzbuchs findet, hat Veranlassung gegeben, daß die Vorschrift vielfach für unzulänglich erachtet worden ist. Der Entwurf hat gleichwohl von einer Erweiterung der Strafvorschrift abgesehen. Bei der Würdigung ihrer praktischen Tragweite sind vielfach irrige Auffassungen leitend gewesen. Wenn die Anreizbarkeit der Vorschrift davon abhängig sein würde, daß die Anreizung sich unmittelbar auf die Verleumdung von Gewaltthatigkeiten richtet, so könnte die Zulänglichkeit des geltenden Gesetzes berechtigten Zweifeln unterliegen. Die Rechtsprechung ist aber darin einig, daß die Vorschrift eine weitreichende Bedeutung hat. Nach wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts erfordert sie nicht, daß die Anreizung geeignet sei, Gewaltthatigkeiten alsbald hervorzurufen oder unmittelbar den Ausbruch von Gewaltthatigkeiten nahe zu bringen; es genügt vielmehr, wenn eine zu Gewaltthatigkeiten gegen andere Bevölkerungsklassen geneigte Stimmung erzeugt wird, die zu einem Ausbruch der Gewaltthatigkeiten bei einem sich bietenden günstigen Anlasse führen kann, und wenn damit zugleich eine, sei es auch nur entferntere, Gefahr für den öffentlichen Frieden geschaffen wird. (Urtheile des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1886 und vom 17. April 1888 — Entscheid. in Strafr. Bd. 15 S. 116, Bd. 17 S. 309). Noch in einem Urtheil vom 25. Oktober 1894 hat der höchste Gerichtshof diese Rechtsauffassung gegenüber einer Angeklagten zur Geltung gebracht, welche in öffentlicher Versammlung die Revolution von unten als nahe bevorstehend bezeichnet, den Sieg der Sozialdemokratie in dem Kampfe um die Macht angekündigt und die Anwesenden zur Theilnahme an dem gewaltthätigen Vorgehen des Proletariats ermuntert hatte.

Wird die Vorschrift so verstanden, dann darf bis auf weiteres erwartet werden, daß sie in ausreichendem Maße die Möglichkeit, zum Schutze der staatlichen Ordnung gegen gemeingefährliche Klassenverleumdungen einzuschreiten, gewährt.

Dagegen erscheint eine Ergänzung des § 180 nach anderer Richtung geboten. Das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungskreise wird nicht bloß durch unmittelbare Aufreizung von Personen und Klassen gegen einander, sondern unter dem Einflusse extremer sozialistischer oder politischer Theorien auch dadurch gefährdet, daß vor der Öffentlichkeit höhnende Angriffe gegen die Religion und die sonstigen Grundlagen unseres ganzen Kulturlebens geschleudert werden, um auf diese Weise die Achtung des Volkes vor den sittlichen, politischen und wirtschaftlichen Institutionen, von welchen sein Leben beherrscht wird, zu vernichten. Die monarchische Idee, ohne welche eine geordnete Entwicklung unserer politischen Zustände nicht gedacht werden kann, Familie und Ehe, die das gesammte sittliche Leben des Volkes bedingen, die Institution des Privateigenthums, von welcher die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen wie des ganzen Volkes abhängt, sind vornehmlich die Gegenstände solcher Angriffe. Gegen eine Kritik, welche nicht agitatorische Zwecke verfolgt und die von Schmähungen sich fern hält, lassen sie sich nun einmal nicht schützen. Aber Kundgebungen, die öffentlichen Schmähungen gegen sie richten und mit solchen Mitteln weite Bevölkerungskreise zu dem Glauben zu verführen trachten, daß die Grundlagen unseres gegenwärtigen nationalen und wirtschaftlichen Zusammenlebens auf Unwahrheit oder Ungerechtigkeit beruhen, können mindestens ebenso verderblich wirken, wie Aufreizungen zum Klassenhaß.

In Würdigung dieser Gefahr haben schon ältere Gesetze des Auslandes wie des Inlandes solche Angriffe mit Strafe bedroht. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften der früheren deutschen Gesetzgebung findet sich in der Anlage II. Neuerdings hat das ungarische Strafgesetzbuch (§ 172 Absatz 2) Aufreizungen gegen die Rechtsinstitute des Eigenthums oder der Ehe für strafbar erklärt, und auch der Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches enthält eine Bestimmung gegen Schmähungen „der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums“ (§ 141).

Das deutsche Straf-Gesetzbuch läßt Ausschreitungen der gedachten Art in der Regel straflos; der geltende § 180 ist hier unanwendbar, und auch sonstige strafrechtliche Gesichtspunkte, wie der der Gotteslästerung oder der Religionsbeleidigung im Sinne des § 186, werden gerade bei den hier in Rede stehenden Angriffen, die sich nicht gegen konkrete Einrichtungen zu richten pflegen, nur selten zutreffen. Wiederholt schon ist sowohl seitens der verbündeten Regierungen (z. B. im Entwurf zur Strafgesetzbuch-Novelle von 1875 § 180), wie auch im Reichstag, namentlich bei der Beratung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, durch den Antrag Hanel (Reichstags-Drucksache von 1878, Verb.-Session S. 92, die Anregung gegeben worden, dem berührten Uebelstand durch eine Erweiterung des Strafgesetzbuchs abzuhelfen. Der Entwurf nimmt diesen Versuch durch Einfügung eines neuen Absatzes in den § 180 wieder auf. Die Fassung desselben wird die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung ausschließen. Strafbar soll nur sein, wer die fraglichen Einrichtungen „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise durch beschimpfende Reueuerungen öffentlich angreift“. Für Meinungsäußerungen, die eine

friedensfördernde Wirkung weder bezwecken, noch befürchten lassen, für Heußerungen ferner, die sich eines in beschimpfende Formen geliebten Angriffs enthalten, namentlich also für wissenschaftliche Untersuchungen, die in den Schranken sachlicher Erörterung bleiben, wird damit kein Hinderniß bereitet.

§ 131.
Der § 131 will den Staatseinrichtungen und den Anordnungen der Obrigkeit Schutz gegen diejenige Herabwürdigung verleihen, welche durch das öffentliche Behaupten oder Verbreiten erdichteter oder entstellter Thatsachen erfolgt. In der gegenwärtigen Fassung hat die Vorschrift ihren Zweck nur unvollkommen erreicht, weil sie vermög der Worte „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind“, die Strafbarkeit, obwohl die Absicht einer Herabwürdigung der Staatseinrichtungen u. s. w. zu Tage liegt, auf das nachweislich wider besseres Wissen gezeichnete Vordringen unwahrer Thatsachen beschränkt. Die Einschränkung ist wegen der großen Schwierigkeiten bedenklich, welche sich in der Regel dem Nachweis entgegenstellen, daß der Täter gewußt hat, daß von ihm Behauptetes sei erdichtet oder entstellt. Hierdurch wird die Wirksamkeit des Gesetzes insofern erheblich beeinträchtigt, als die Vorschrift häufig selbst in solchen Fällen versagt, in welchen nach Lage der Dinge dem Täter die Ueberzeugung sich aufdrängen mußte, daß die von ihm zur Herabwürdigung staatlicher Einrichtungen und Anordnungen verworbenen Angaben unwahr seien. Diese Fälle will der Entwurf treffen; er will demjenigen, der sich der Unwahrheit der Thatsachen bewußt war, den gleichstellen, der die Unwahrheit den Umständen nach annehmen mußte. Die Tragweite dieses Zusatzes bedarf keiner näheren Erläuterung, da er sich bereits an anderer Stelle des Strafgesetzbuchs (§ 239) findet. Er enthält keine unbillige Beschränkung der Rede- und Pressfreiheit, da der darin enthaltene Tatbestand nicht allein, sondern erst in Verbindung mit der Absicht, die behaupteten unrichtigen Thatsachen zur Herabwürdigung staatlicher Einrichtungen oder Anordnungen zu verwerthen, die Strafbarkeit nach sich ziehen soll. Er wird aber demjenigen, der sich gedungen fühlt, staatliche Einrichtungen durch seine Mittheilungen verächtlich zu machen, dazu führen, diese Mittheilungen, bevor er sie in die Öffentlichkeit wirft, zunächst auf ihre tatsächliche Richtigkeit zu prüfen. Dem Treiben untergeordneter Presseorgane, welche sich kein Gewissen daraus machen, durch kritische Veröffentlichungen das allgemeine Urtheil irre zu führen, wird die Vorschrift eine wohlthätige Schranke ziehen.

Artikel II.
Nach den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs tritt für die Offiziere und Unteroffiziere des Verurlaubtenstandes, falls gegen sie durch die bürgerlichen Gerichte während ihrer Verurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter erkannt ist, der Verlust ihrer Dienststellung als Vorgesetzte von Rechts wegen ein. Im Uebrigen kann nach § 42 Absatz 2 daselbst die Dienstentlassung oder Degradation im Wege eines militärgerichtlichen Verfahrens herbeigeführt werden, sofern eine Verurteilung durch das bürgerliche Gericht wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Fehllehre, Betrug oder Urkundenfälschung erfolgt ist. Die Erfahrung hat ergeben, daß diese Fälle zu eng begrenzt sind. Wenn eine im Rang eines Vorgesetzten befindliche Person nach gerichtlichem Strafurtheil sich schwerer Vergehungen schuldig gemacht hat, die sich unmittelbar gegen die Staatsgewalt oder gegen die Autorität der Behörden richten, so ist es ein Widerspruch, daß diese Person selbst noch die Stellung eines Vorgesetzten in der bewaffneten Macht beibehalten soll. Es kann dies nur dahin führen, daß die Autorität einer solchen Stellung bedenklich erschüttert wird. Im Interesse der Disziplin muß dem vorgebeugt werden.

Der Entwurf schlägt eine Ergänzung des § 42 Absatz 2 dahin vor, daß das militärgerichtliche Verfahren auf Dienstentlassung oder Degradation auch dann angeordnet werden kann, wenn gegen die Offiziere oder Unteroffiziere wegen einer im Strafgesetzbuche Teil II Abschnitt 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) oder Abschnitt 7 (Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung) vorgesehenen Handlung auf Befehl von mehr als sechs Wochen erkannt worden ist.

Artikel III.
Nach der Bestimmung in § 23 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Presse ist aus dem Grunde, daß der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer im Strafgesetzbuch vorgesehene strafbare Handlung darstellt, die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung nur zulässig in den Fällen der §§ 85 (Aufsorderung zum Hochverrat), 95 (Majestätsbeleidigung), 111 (Aufsorderung zur Begehung strafbarer Handlungen), 180 (Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander) und 184 (Verbreitung unzüchtiger Schriften u. s. w.). Für die Fälle der §§ 111 und 180 gilt außerdem die Beschränkung, daß die Beschlagnahme nur stattfinden darf, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufsorderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

Diese Vorschriften genügen dem damit verfolgten Zwecke nicht. Sie werden häufig gerade in solchen Fällen verlagert, in welchen ein schleuniges polizeiliches Einschreiten mittels vorläufiger Beschlagnahme von Druckschriften erforderlich ist, um eine Schädigung der öffentlichen Interessen zu verhindern, die später nicht wieder gut gemacht werden kann. Denn bei den gegenwärtigen entwickelten Geschäfts- und Verkehrsverhältnissen wird regelmäßig die Beschlagnahme nur dann von wirklichem Erfolge sein, wenn sie vor der Verbreitung der Druckschrift stattfindet.

Auf Grund dieser Erwägungen schlägt der Entwurf vor, neben den schon jetzt angezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuchs noch die §§ 111a, 112, 126 einzufügen, sowie die erwähnte Beschränkung hinsichtlich der §§ 111 und 180 in Wegfall zu bringen. Die letztere Aenderung erscheint mit Rücksicht darauf geboten, daß die gefährliche Wirkung, welcher durch die polizeiliche Beschlagnahme vorgebeugt werden soll, nicht bloß in der unmittelbaren Herbeiführung strafbarer Handlungen besteht, sondern vornehmlich auch in der Erregung von Stimmungen und Leidenschaften, aus welchen späterhin verbrecherische Ausschreitungen hervorgerufen können. Die Zulässigkeit einer vorläufigen Beschlagnahme der Druckschrift auch in den Fällen der neu aufgenommenen §§ 111a (Anpreisung von Verbrechen und sicherheitsgefährdenden Vergehen), 112 (Verleitung von Angehörigen des Heeres und der Marine zu Ungehorsam und Umsturzbestrebungen), 126 (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Verbrechen) ergibt sich aus dem auf den Schutz der Staatsordnung gerichteten Gesamtzweck des Gesetzes und wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

Politische Ueberblick.

Berlin, den 6. Dezember.

Aus dem Reichstag. Die erste Sitzung des Reichstags im neuen Haus war natürlich zunächst dem neuen Haus gewidmet. Die Mitglieder betrachteten sich dasselbe nach allen Richtungen und in allen Einzelheiten. Und das muß gesagt werden: der Eindruck ist im Ganzen ein sehr günstiger — der Sitzungssaal ist nicht bloß weit schöner, sondern auch bequemer als der alte — auch die Akustik scheint eine bessere, indess das Urtheil kann da noch kein abschließendes sein.

Mit Zug und Recht waren auch die Eröffnungsworte des Herrn von Levetzow, der bis zur Konstituierung des Bureaus das Präsidium führte, dem neuen Bau gewidmet

und dem Baumeister Wallot, der bei den gestrigen Hoffeierlichkeiten so vollständig vergessen worden war. Die Ermahnung des genialen Meisters rief ein lautes Bravo hervor, das wohl genügender Ersatz ist für jene Bergeßlichkeit.

Nach Schluß der Rede des Herrn Präsidenten hatten einige Junker und Antisemiten das Bedürfnis, einen kleinen Skandal zu provozieren. Als nämlich der Präsident das Hoch auf den Kaiser ausbrachte, blieben die wenigen im Saale anwesenden Abgeordneten unserer Partei sitzen. Darüber stießen nun die Junker und Antisemiten ein wahres mit Pfui vermisches Indianergeheul aus. Später monirte auch der Präsident noch das Sizenbleiben und nun brüllte die ganze Rechte noch einmal wie eine wild gewordene Herde. Von unserer Seite gab Singer eine ebenso entschiedene wie die Sachlage treffend charakterisierende Antwort.

Zu dem nun folgenden Antrag auf vorläufige Sistierung des Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Herber hatten die Konservativen beantragt, diese Sache der Geschäftsordnung zu überweisen. Begründet wurde der Antrag von dem Junker Mantuffel damit, daß es sich in diesem Falle um eine Majestätsbeleidigung handle und da verlange der Respekt vor der Majestät, daß man vor der Entscheidung den Fall besonders prüfe. Selbst aber, wenn man von einer solchen Prüfung angesichts des anscheinend sehr gelinde liegenden Falles absehen wollte, so meinte Herr v. Mantuffel, mache der Vorgang bei Beginn der Sitzung — nämlich das Sizenbleiben beim Hoch — eine besonders strenge Prüfung erst recht zur Pflicht.

Diese fast albern klingende Begründung, welche nur aus dem Bestreben der agrarischen Junker erklärlich wird, ihre oppositionelle Haltung aus der letzten Zeit durch hyperbolisches Gebahren vergessen zu machen, fand mit Ausnahme der Rechten nirgend Anklang im Hause. Der Antrag Mantuffel wurde mit erdrückender Mehrheit abgelehnt, sämtliche Anträge auf Sistierung der diversen, gegen Abgeordnete anhängigen Prozesse angenommen.

Für die bevorstehenden Umsturzbewegungen können die heutigen Vorgänge im Reichstag wohl als typisch gelten. Unter Hervorkehrung eklatanter byzantinischer Speicheldeckerei host die agrarisch-junkerliche Sippe, im Bunde mit den Schlotjunkern aus dem Westen, ihre diversen Raubzüge am Volke durchzuführen zu können. Ob der Coup gelingt, wird sich bald zeigen. Was an uns liegt, soll nichts veräumt werden, das unsaubere Spiel zu stören. —

Wisnars Nachfolger. Die Weltgeschichte hat doch noch Humor. Die Möbel des Zimmers, in welchem die sozialdemokratischen Abgeordneten jetzt ihre Fraktions-Sitzungen abhalten, sind dem Bundesratszimmer des alten Reichstagsgebäudes entnommen; auf den Stühlen, die früher die Rückseite der Bundesräthe, dieser berufensten Stützen der Gesellschaft gastlich beherbergten, brüten jetzt die sozialdemokratischen Abgeordneten „Umsturz“ und Revolution aus, und auf dem Sessel, von dem einst Bismarck seine hausmeierlichen Blicke herabschleuderte, wiegt sich jetzt der Vorsitzende der sozialistischen Fraktions-Sitzungen. Wenn unsere Gegner das erfahren, klingen ihnen wohl so etwas in die Ohren, wie „Zukunftsmusik“.

Die Bismarckpresse wirft auch dem aller neuesten Kurse Prügel zwischen die Beine. Während Caprivi länger mit der Antwort zögerte, scheint Hohenlohe gleich energisch dreinzufahren zu wollen. Er läßt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, das ehemalige Bismarckorgan, gegen die „Hamburger Nachrichten“, das im Dienst des Herzogs von Lauenburg stehende Blatt schreiben:

Mit welchen Mitteln in einzelnen deutschen Zeitungen Versuche, das Auswärtige Amt herabzuwürdigen, betrieben werden, dafür liegt ein neues Beispiel in den „Hamburger Nachrichten“ vor. In einer Reihe unvollständiger oder unwahrer Angaben über die Pressebeziehungen, die das Auswärtige Amt unter dem alten und dem neuen Kurse unterhalten haben soll, wird der Verdacht ausgesprochen, daß ein unfreundlicher Artikel, den der „Londoner Standard“ bei dem Tode der Fürstin Bismarck gebracht habe, auf offizielle Einflüsse aus Berlin zurückzuführen sei. Das Hamburger Blatt fügt dann die selbstverständliche Behauptung, daß die offizielle Presse nicht den Beruf habe, unseren ersten Reichskanzler im Auslande zu verleumdern, in der Form eines Wunschens für die Zukunft hinzu.

Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß diese unwürdige Inflation jeder Begründung entbehrt und daß der einzige Artikel, der beim Tode der Fürstin Bismarck auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes erschienen ist, der Nachruf war, den die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ am 27. November Abends brachte.

Die Marmortafel. Wir meinten vorgestern, es wäre uns eigentlich ganz lieb, daß man die bewußte Marmortafel am neuen Reichstags-Gebäude frei gelassen hat, weil wir dadurch in die Lage gesetzt sind, in der kommenden sozialdemokratischen Gesellschaft, wenn wir das schöne Gebäude für unsere Zwecke in Benutzung genommen haben, eine passende Bezeichnung in jene Tafel zu weihen. — Die „Kölnische Zeitung“ hat dafür den folgenden schönen Spruch ausgeheckt:

Leb' immer Liebkecht-Belchlichkeit
Bis an Dein lächles Grab,
Und weiche keinen Singer breit
Som Grillenberger ab!

Wenn wir keinen besseren finden, nehmen wir natürlich den. —

Zur Kamerunsache. Der Termin vor der Disziplinkammer in Potsdam gegen den Assessor Wehlan wird wahrscheinlich auf den Januar anberaumt werden. Die Vorverhandlungen haben eine geraume Zeit in Anspruch genommen, da Assessor Wehlan nicht, wie es bei dem Kanzler Leisi der Fall war, Reichsbeamter ist. Assessor Wehlan ist preussischer Richtungsassessor und wurde nur im Reichsdienst verwendet. Als daher seine Vorladung vor einer Disziplinkammer in Frage kam, mußte das Auswärtige Amt mit dem preussischen Justizministerium in Unterhandlungen treten, dem der Assessor Wehlan untersteht. Diese Verhandlungen sind, wie der „Voss. Ztg.“ mitgeteilt wird, in befriedigender Weise abgeschlossen. —

In Ungarn dürfte die in der Luft liegende Ministerkrise nun zum offenen Ausbruch kommen. Der Ministerpräsident Bedek, der Justizminister Szilagyi und der Minister des Innern Hieronymi, die energischsten Befürworter der kirchenpolitischen Vorlagen, dürften aus dem Amte scheiden. —

Die belgische Sozialdemokratie und die Zivilliste. Unser Brüsseler Parteiblatt, der „Peuple“, veröffentlicht eine Erklärung der Partei, welche dieselbe bei der gestrigen Diskussion, die Zivilliste betreffend, abgegeben hat. Die

Erklärung sagt, daß die Verfassung die Sozialisten verbietet, gegen diese Artikel zu stimmen, doch bebaue die Partei, daß das Land so viele Millionen hierfür ausbebe, die man besser verwenden könne. —

Alkoholmonopol in Italien. Die hoffnungslose Finanzlage Italiens veranlaßt seine Finanz- und Staatsmänner, sich an den letzten Rettungsanker, an die Monopolisierung von Industrien, zu klammern. Wie das italienische Blatt „Fanfulla“ nämlich meldet, soll die Regierung das Alkoholmonopol, dessen Einführung von ihr erwogen wurde, einer Privatgesellschaft zu übergeben beabsichtigen; sie erwartet nur noch die Konstituierung dieser englischen Gesellschaft, mit der sie nur noch die zu leistende Garantie zu vereinbaren hat. Für das Monopol fordert die Regierung jetzt nur noch 20 Millionen Mark gegen früher beanspruchte 40 Millionen Mark. —

Zum Panamio-Scandal liegen eine Reihe von telegraphischen Meldungen aus Rom vor. Dieselben lauten: Die Kammer nahm davon Kenntnis, daß der ehemalige Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern in dem Rabinet Giolitti, Rosano, sein Mandat niedergelegt habe.

Der ehemalige Unterstaatssekretär Rosano hat an seine Wähler ein Schreiben gerichtet, in welchem er ihnen anzeigt, daß er sein Mandat als Deputirter niedergelegt habe und zugleich lebhaften Protest gegen die Anschulldigung erhebt, daß er Dokumente der Banca Romana entwendet habe; dieses sei eine böswillige Lüge. Wenn man in dem Banca Romana-Prozesse, heißt es in dem Schreiben, die Organe der öffentlichen Sicherheit als Schuldige behandeln will, so wird man Giolitti und zum mindesten mich logischer Weise als deren Haupt anklagen müssen. Ich fordere diese Anklage und beanspruche ein Urtheil, denn es wird bewiesen müssen, daß die Beschuldigung der Unterschlagung von Schriftstücken eine schmachvolle Verleumdung ist.

Der „Opinione“ zufolge soll der Oberstaatsanwalt des Appellhofes zu Rom an den Großfiegel-Bewahrer nicht die Bitte gerichtet haben, bei der Kammer die Ermächtigung zum Vorgehen gegen Giolitti nachzusuchen, sondern soll einen Bericht überantwortet haben, in welchem die Kammer gebeten wird, sich über die Frage der Ermächtigung zum Vorgehen vor den ordentlichen Gerichten oder der Anklage-Erhebung vor dem als obersten Gerichtshof konstituirten Senat zu äußern.

Der „National-Zeitung“ wird hierzu aus Rom telegraphisch:

Hinsichtlich des Prozesses wegen Beseitigung von Dokumenten im Prozeß der Banca Romana steht allem Anschein nach ein neuer Scandal bevor. Die Feinde Giolitti's thun alles, um den früheren Ministerpräsidenten vor Gericht zu ziehen. Die Freunde Giolitti's versichern, dieser werde der Kammer wichtige kompromittirende Enthüllungen machen, falls man die Autorisation verlange, gegen ihn vorzugehen. Rosano, der Unterstaatssekretär unter Giolitti war, sagte einem Abgeordneten, er habe das Wahlmandat niedergelegt, um ein eventuelles Strafverfahren gegen ihn zu erleichtern. Sollte man ihn nicht anklagen, so würde er sich entweder als Zeuge oder als Vertheidiger in dem Prozeß einmischen, um alles zu entthüllen.

Herr Crispi wird von diesen Vorgängen wenig erfreut sein, das wurnstliche Gebäude wird vielleicht früher über seinem Haupt zusammenfallen als er selbst fürchtet. —

Bulgarien wird Kulturation, es eifert den anderen Staaten in der Schaffung indirekter Steuern und in der Förderung der Interessentpolitik der Agrarier und Industriemagnaten nach. Ein Telegramm aus Sofia meldet hierüber:

In der Sobranje brachte die Regierung einen Gesetzentwurf ein betreffend die Einführung von verschiedenen Accisen für folgende Artikel im oder ausländischer Production, als: Spiritus, Petroleum, Zucker, Zuckerfabrikate, Kaffee, Koffeesurrogate, Bier, Rum, Cognac, Eigneure, Jänzbhölzchen, Thee und verschiedene Parfümerie-Artikel. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird die Nothwendigkeit betont, die Akerbau treibende Bevölkerung von Abgaben zu entlasten und das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen. Ein weiterer Gesetzentwurf bezweckt die Wiedergabe der bulgarischen Industrie; derselbe räumt jeder neu zu errichtenden Fabrik die Befreiung von Steuern und Einfuhrzöllen, die Reduktion der Eisenbahntarife und andere Begünstigungen ein. —

Depeschen.

Wolff's Telegraphen-Bureau.

Berlin, 6. Dezember. In der heutigen Sitzung des Bundesrats wurde die Vorlage, betreffend den letzten Teil der Entwürfe von Bestimmungen über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit in gewerblichen Anlagen des IV. Aufsusses überwiesen, für die Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs etc. (sog. Gesetz gegen den Umsturz) im Reichstage sind als Kommissare des Bundesrats die Vortragenden Räte Geheimräthe Dr. Freiherr v. Soden-dorff und Dr. Reich und Regierungsrath Bumm bestellt worden.

Petersburg, 6. Dezember. Bei Worschan's entlegte am 30. v. M. ein Aüterzug; die 23 Wagen desselben, welche Petroleum, Spiritus, einer auch Jänzbhölzchen, enthielten, führten die Böschung herab. Durch die Wucht des Sturzes geriethen die Trümmer des Zuges in Brand. Sämmtliche Fahrbeute bis auf den Maschinen und vier im Zuge befindliche Arbeiter, im Ganzen acht Personen, fanden den Tod in den Flammen.

Brüssel, 6. Dezember. Repräsentantenkammer. Bei der Verathung des Budgets der Dotationen brachten die Sozialisten eine Erklärung zur Verlesung, in der sie im Namen ihrer republikanischen Ueberzeugungen gegen die Zivilliste und die Dotation des Grafen von Flandern Protest einlegten. Als am Schluß der erregten Verathung der Ministerpräsident die Verflammung zu einem Hoch auf den König aufforderte, rief die Kammer, die liberale Linke und die Progressiven mit eingeschlossen, lange: „Es lebe der König!“ Die Sozialisten erwiderten mit dem Rufe: „Es lebe das Volk! Nieder mit den Kapitalisten!“

London, 6. Dezember. Nach einer Meldung der Morgenblätter aus Shanghai ist der frühere Kommandant von Kintschou wegen des Verlustes dieser Stadt degradirt worden. General Ichang wurde bestraft, weil er die Ablösung von Kintschou durch chinesische Truppen nicht verhinderte.

London, 6. Dezember. Nach einer Meldung der „Times“ aus Odessa vom 3. d. M. haben die Transportdampfer „Drel“ und „Saratoff“ Befehl erhalten, Truppen aus Sebastopol und Odessa nach Batum zu transportieren, um die russischen Truppen an der türkischen Grenze zu verstärken. Man glaubt, daß dieser Schritt mit den Unruhen in Armenien im Zusammenhange steht. (Depeschen-Bureau Verold.)

Warschau, 6. Dezember. Wie verlautet, soll das Gesetz, welches den Juden verbietet, sich innerhalb der Entfernung von 50 Werst von der Grenze anzusiedeln, aufgehoben werden.

Brüssel, 6. Dezember. Anlässlich der Debatte über die Zivilliste fand heute eine äußerst erregte Kammereröffnung statt. Die sozialistischen Abgeordneten gaben wiederholt ihre republikanischen Gesinnung Ausdruck und antworteten auf das vom Ministerpräsidenten de Burlet auf den König ausgebrachte Hoch mit dem Rufe: „Es lebe das Volk!“ Morgen findet Fortsetzung der Debatte statt.

Paris, 6. Dezember. Der bekannte sponische Revolutionär Zorilla erklärte einem Redakteur des „Matin“ gegenüber, er werde demnächst ein revolutionäres Manifest an alle Abgeordneten und Senatoren richten und dieselben darin zur Ausrufung der Revolution anfordern.

Parlamentsberichte.

Deutscher Reichstag.

2. Sitzung vom 6. Dezember, 1 Uhr.

Am Bundesrathstisch: v. Böttcher, v. Marschall Rieberding, v. Mittnacht.

Präsident v. Levetzow: Quod felix faustumque sit! Ich eröffne die Sitzung, die erste in dem neuen Hause. Meine Herren! Ein großartiger Bau, der seines gleichen sucht, weite Hallen, prächtige Säle anstatt unserer bisher gewohnten einfachen Heimstätte, die wir wegen ihrer Wohllichkeit, ihrer praktischen Einrichtung und ihrer Bequemlichkeit noch oft vermessen werden (lebhafteste Zustimmung) nehmen von heute ab den Reichstag auf. Schon der Anblick so vieler Herrlichkeiten, wie sie deutsche Kunst, deutsches Gewerbe, deutsches Handwerk hier vereinigt haben, muß ein deutsches Herz erheben und erfreuen, muß uns dankbar stimmen für den genialen Baumeister (lebhafter Beifall), der das Werk erkonnen und ausgeführt hat. (Erneuter Beifall.) Ihm und seinen Gehilfen sei unser Dank gebracht! Meine Herren! Dieser Reichstag und der Bundesrath ist dem Vaterland zu Ruhm und Frommen errichtet, auf daß hier ein dauerhafter Wohnsitz stehe, bestimmt, wesentlich mitzuwirken an den ferneren Geschicken des Reiches. Aber nicht nur für die Gegenwart und Zukunft wird dieses Haus dienen, es erinnert auch an eine große Zeit, an diejenigen, die für die Aufrichtung gekämpft und geblutet haben, mit dem Schwerte und mit dem Geist, mit der Faust, mit ihrer Einsicht, ihrer Festigkeit und ihrem hohen Muth. Sie haben die Grundlage und die Mittel in schweren Tagen und Gewonnen. Nicht bloß nach seiner eigentlichen Bestimmung und seiner monumentalen Gestaltung, sondern auch weil es ein Denkmal jener Helden, eine nationale Siegessäule ist, hat das Haus einen hohen vaterländischen Werth. (Beifall.) Diesen vaterländischen Werth zu erhalten, zu pflegen und zu erhöhen, ist die Aufgabe des Reichstages. Diese Aufgabe kann und wird nur gelöst werden, wenn wir und unsere Nachfolger uns mit allem was wir berathen und beschließen uns ganz und gar in den Dienst des Vaterlandes stellen (Beifall), wenn wir nur dienen wollen dem Kaiser, dem Reiche und dem Volke. Ihr Wohl ist Zweck und Ziel dieses Hauses, die suprema lex (höchstes Gesetz) des Reichstages. Dem Kaiser, als dem Haupte, dem Reiche und dem Volk, auf daß sie alle Zeit einig und vereint, stark und gegnet bleiben, gilt der Ruf, unter dem wir von diesem neuen Heim Besitz nehmen: Seine Majestät der Kaiser lebe hoch! hoch! hoch! (Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der wenigen im Saale anwesenden Sozialdemokraten haben sich von den Sitzen erhoben und stimmen dreimal in diesen Ruf ein. Großer Lärm, Rufe rechts: Pui! Schämt Euch! Frechheit! Hin! - Rufe bei den Sozialdemokraten: Nur langsam, schämt Euch selbst!) Eingegangen ist die Umsturzvorlage und eine Mittheilung des Reichskanzlers, das spanische Handelsprovisorium betreffend.

Abg. Gescher (nl.) zeigt in einem Schreiben die Erlöschung seines Mandats infolge seiner Beförderung zum Oberregierungs- rath an.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Wahl der Präsidenten und der Schriftführer.

Abg. Graf Hoppe (Z.) beantragt, den bisherigen Präsidenten v. Levetzow durch Juraß für die Dauer der ganzen Session wiederzuwählen. (Beifall.)

Da hiergegen kein Widerspruch erhoben wird, konstatirt Präsident v. Levetzow unter dem Beifall des Hauses, daß das Haus ihm zum Präsidenten erwählt habe und nimmt die Wahl mit folgenden Worten an: Meine Herren! Ich meine, Sie hätten vielleicht gut gethan, wenn Sie in dem neuen Hause einen neuen, geschickteren Präsidenten gewählt hätten (Heiterkeit), und vielleicht wäre es auch für mich besser gewesen. Ich habe die Ehre gehabt, so lange Präsident zu sein, und hätte mich damit begnügt und einer früheren Kraft Platz gemacht. Jede Zeit hat ihre Männer und jeder Mann hat seine Zeit, und gefährlich ist es, wenn ein Mann nicht im rechten Augenblick zurücktritt. Aber Ihr mir heute erwiesenes Vertrauen lodi mich doch, die sachlichen Erwägungen sind bei Ihnen, und deshalb nehme ich die Wahl dankend an. (Beifall.) Wie schon so oft, so richte ich auch heute an Sie die Bitte um Ihre Nachsicht und wohlwollende Unterföhung. Meinerseits verspreche ich Ihnen guten Willen, Unparteilichkeit (Beifall), Sorge für die Würde und die Aufgaben des Hauses. (Beifall.) Wenn Sie meine Bitte erfüllen und wenn ich mein Versprechen halte und wenn durch dieses Haus immer der Geist der Vaterlandsliebe weht, so hoffe ich mit Gottes Hilfe die Pflichten meines Amtes erfüllen zu können. (Beifall.)

Auf Antrag des Abg. v. Mantuffel (nl.) werden die Abg. v. Bunt (Z.) zum ersten und Abg. Warklin (nl.) zum zweiten Vizepräsidenten durch Juraß wiedergewählt.

Abg. v. Waol: Indem ich dankend die Wahl annehme, schließe ich mich dem, was der Herr Präsident eben gesagt hat, auch hinsichtlich der Bitte, die er an das Haus gerichtet hat, vollkommen an. (Beifall.)

Abg. Warklin: Ich nehme die Wahl dankend an und werde mich bemühen, meines Amtes zu walten nach besten Kräften ohne Ansehen der Person. Auch ich bitte hierfür um Ihre nachsichtige Unterföhung. (Beifall.)

Bei der Wahl der 8 Schriftführer bemerkt

Abg. Singer (Soz.) zur Geschäftsordnung: Ich gestatte mir, den Herrn Präsidenten zu bitten, die Vorschläge, die in bezug auf die Schriftführerwahl eventuell beim Bureau eingegangen sein sollten, zu verlesen, und außerdem gestatte ich mir, für die Wahl zum Schriftführer den Abg. Fischer vorzuschlagen.

Präsident v. Levetzow: Mir ist ein gedruckter Zettel zugegangen, welcher neun Namen enthält. Ob eine Verständigung darüber stattgefunden hat, weiß ich nicht. Der Zettel enthält die Namen: Braun, v. Cegelski, Fischer, Hermes, v. Holleuffer, Krebs, Kropatsch, Werbach, Wöschel.

Der Namensaufruf wird vorgelesen und die Stimmzettel werden abgegeben. Auf Vorschlag des Abg. v. Bennigsen wird die Zählung und Feststellung des Ergebnisses nach Schluß der Sitzung vom Bureau vorgenommen werden.

Zu Quästoren werden die Abgg. Böttcher und Mintken ernannt, welche das Amt annehmen.

Präsident v. Levetzow: Ich habe zu meinem großen Leidwesen eines Vorganges zu gedenken, der sich hier im Hause ereignet hat. Es kam nicht unerwartet, daß ein Hoch auf seine Majestät dem Kaiser ausgebracht wurde, und es sind einige Mitglieder auf der äußersten Linken dieses Hauses auf ihren Plätzen sitzen geblieben. Das entspricht nicht der Sitte deutscher Männer, (lebhafteste Zustimmung rechts und links), nicht der Gewohnheit dieses Hauses (erneute Zustimmung), es beleidigt die Gefühle der Mitglieder dieses Hauses (großer Beifall) und ich kann nur bedauern, daß ich kein Mittel habe, um ein derartiges Verfahren zu rügen. (lebhafter Beifall.)

Abg. Singer (zur Geschäftsordnung): Ich bitte um die Erlaubniß, gegenüber der Bemerkung des Herrn Präsi-

dentem ebenfalls eine Bemerkung machen zu dürfen und hier zu erklären, und zwar namens meiner Fraktion, daß wir uns nie und nimmer dazu verstehen werden und zwingen lassen, ein Hoch auszubringen auf jenen Mann, der gesagt hat, es könnten: (Großer Lärm im ganzen Hause, Rufe: Pui, hinaus! Glocke des Präsidenten.)

Präsident v. Levetzow: Herr Abg. Singer, ich kann nicht zugeben, daß die Person seiner Majestät in die Debatte gezogen wird.

Abg. Singer (fortfahrend): Ich muß mich dem Gebot des Herrn Präsidenten fügen, erkläre aber, daß wir gegenüber dem Umstande, wonach befohlen war oder in Aussicht gestellt worden ist zu befehlen, daß Soldaten, die Söhne des Volkes, auf ihre Brüder, ihre Mütter und Väter schießen sollen, und gegenüber der Thatsache, daß wir jetzt eine Gesetvorlage zu machen haben, die sich gegen uns richtet, es mit unserer Würde und Ehre nicht vereinbar finden, in ein solches Hoch einzustimmen. (lebhafter Widerspruch.)

Der Präsident schlägt vor, die üblichen Sachkommissionen demnächst zu wählen. Das Haus stimmt dem zu.

Das Haus tritt hierauf in die Berathung des Antrages Auer und Genossen wegen Einstellung des gegen den Abg. Herbert schwebenden Strafverfahrens für die Dauer der Session.

Hierzu liegt ein Antrag des Abg. v. Mantuffel und Genossen vor, den Antrag Auer der Geschäftsordnungs-Kommission zu überweisen.

Abg. Singer (Soz.): Ich weiß nicht, weshalb die Herren von dem bisher geübten Brauch, solchen Anträgen kurzer Hand stattzugeben, abzuweichen wollen. Herbert ist in erster Instanz mit dem niedrigsten Strafmaß belegt worden und hat nun Revision eingelegt. Er hat aus einem ultramontanen Blatt eine Notiz übernommen (Ob! im Centrum) in welcher im Anschluß an die Erzählung der Thatsache, daß der Kaiser einen Offizier direkt vom Exerzierplatz aus zu Pferde nach Dresden geschickt hat, gestraft worden war, ob es denn keine Eisenbahn nach Dresden gäbe, eine — Notiz, welche auch von vielen anderen Blättern gebracht wurde, ohne daß gegen den Redakteur Anklage erhoben wurde. Die Umsturzvorlage hat wohl ihren Schatten schon vorausgeworfen! Wenn Sie den Antrag v. Mantuffel annehmen und die Kommissionsberathung recht lange hinausgeschoben wird, so gelingt es Ihnen in der That, hier einen Gegner der Umsturzvorlage zu entfernen.

Abg. v. Mantuffel (konservativ): Das letztere ist absolut nicht unser Wunsch. Die Ausführungen Singers sind nicht im Stande, unsere Bedenken gegen eine sofortige Annahme zu beseitigen. Wenn wir auch den Worten Singers glauben, durch Ihr Verhalten und Ihre Thaten müssen wir aber in unserem Antrage nur bestärkt werden. Sie haben ja die Majestätsbeleidigung zum System und Prinzip erhoben! (lebhafteste Zustimmung rechts.) Sie greifen die Majestät an — und ist sie theuer. Ein Trost ist es mir, daß die Worte Singers nicht den Nachhall schwächen werden, den die Worte des Präsidenten im ganzen Deutschen Reich gefunden haben.

Abg. Gröber (Z.) erklärt, daß das Centrum die bisher geübte Praxis weiter beobachten werde.

Abg. Richter und v. Marquardsen (nl.) geben für ihre Fraktionen dieselbe Erklärung ab.

Abg. v. Stumm (Rp.): Die Praxis ist keineswegs gewohnheitsmäßig gleichmäßig geübt. Wir haben wiederholt Anträge auf Kommissionsberathung gestellt. Wenn wir dieses privilegium odiosum weiter unbedingt gelten lassen, dann entseht im Volke die Auffassung, als ob der Reichstag sich nichts aus Majestätsbeleidigungen mache; allerdings mit Unrecht. Ich bin in der Beurtheilung dieser Frage frei von parteipolitischen Tendenzen, von irgendwelcher Animosität gegen die Sozialdemokraten, aber wenn mir irgend etwas es erleichtert, für den Antrag v. Mantuffel zu stimmen, so ist es heute das Verhalten der Sozialdemokraten.

Abg. v. Mantuffel bemerkt, daß sein Antrag nicht außerhalb der Praxis des Hauses läge, seine Partei habe vielmehr schon öfter solche Anträge gestellt.

Abg. Richter: Der Zwischenfall am Beginn der Sitzung war durch die Worte des Präsidenten abgethan (Abg. v. Mantuffel: Meinen Sie!), den Eindruck dieser Worte können solche Bemerkungen eines einzelnen Abgeordneten nicht erhöhen. Der Antrag Mantuffel ist durch den Zwischenfall nicht hervorgerufen, er lag schon vor demselben aus unserer Fahnen. Durch den Antrag können wir zu einer Beurtheilung sämmtlicher Strafprojekte und zur Würdigung der einzelnen Parteien, heute der sozialdemokratischen, in anderen Fälle vielleicht der antisemitischen oder sonst einer Partei, dadurch würde der Reichstag seinen eigentlichen Arbeiten in einem Umfange entzogen, wie es dem Ansehen des Parlamentarismus nicht entspricht. Wir könnten nur prüfen, ob durch solche Anträge eine Verbunkelung des Thatsachensandes möglich wäre, und das ist hier nicht der Fall. Wir dürfen also von der bisherigen Praxis nicht abgehen.

Abg. v. Mantuffel: Ich habe es nicht so dargestellt, als ob mein Antrag durch jenen Zwischenfall hervorgerufen ist. Das Vorgehen der Herren hat uns nur in der Ueberzeugung bestärkt, daß wir mit unserem Antrage richtig handelten. Für uns liegt die Majestätsbeleidigung eben hors ligne.

Damit schließt die Diskussion. Im Schlußwort bemerkt

Abg. Singer: Der blinde Eifer gegen die Sozialdemokratie führt Herrn v. Stumm dazu, Dinge herinzubringen, um die es sich hier gar nicht handelt. Unsere Stellung bezüglich des Zwischenfalles habe ich genügend skizziert, und wir lassen uns durch das Wohlwollen oder Mißwollen eines Abgeordneten nicht beeinflussen. In den Kreisen, auf deren Urtheil wir Werth legen, d. h. im deutschen Volk, wird die Sache richtig gewürdigt werden. (Rufen rechts.) Herr v. Mantuffel ist entrüstet über die Majestätsbeleidigung. Als der Abg. Schippel aus der Zeitung des Bundes der Landwirthe die Stelle von den „grünen Jungen“ in sehr verständlichem Zusammenhange zitierte, und als ein Mitglied der konservativen Partei und des Bundes der Landwirthe sagte: „Wenn die Regierung und der König es nicht thut, werden wir Sozialdemokraten“ — da merkte man nichts von Ihrer Entrüstung. (Beifall bei den Sozialdemokraten.) Herr v. Stumm schien uns nur den neuen Reichstag mit einer löstigen Demonstration nach oben einzuweihen zu wollen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Der Antrag v. Mantuffel wird abgelehnt (für denselben stimmen nur die Konservativen und die Reichspartei), der Antrag Auer wird angenommen.

Die Anträge Auer und Köhler auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Abg. Schippel bzw. Firsche werden ohne Debatte angenommen.

Es ist ein schneller Antrag Zimmermann und Genossen eingegangen: den Reichskanzler zu veranlassen, daß gegen den Abg. Werner schwebende Strafverfahren für die Dauer der Session einzustellen.

Der Präsident schlägt vor, diesen Antrag in der nächsten Sitzung, Dienstag, 12 Uhr, zu erledigen und sodann nach Ber-

athung der Interpellation der Abgg. Dr. Paasche und Friedberg wegen Abänderung des geltenden Zuckersteuer-Gesetzes, mit der ersten Berathung des Reichshaushalts zu beginnen.

Abg. Richter schlägt vor, die Interpellation erst an dritter Stelle zu verhandeln; es sei nicht richtig, einen derartigen speziellen Gegenstand der bei der Staatsberathung üblichen allgemeinen politischen Erörterung vorzugehen zu lassen.

Abg. v. Mantuffel schließt sich diesem Vorschlage an; seine Partei habe auch die Absicht, verschiedene Anfragen an die verbündeten Regierungen zu richten, möchte ihnen aber zunächst Gelegenheit geben, sich über die allgemeine politische Lage zu äußern.

Nachdem Abg. v. Bennigsen noch darauf hingewiesen hat, daß formell den Interpellanten das Recht nicht verschränkt werden könne, zu verlangen, daß ihre Interpellation auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werde, erklärt Abg. Paasche, daß er und sein Mit-Interpellant mit dem Vorschlage des Abg. Richter einverstanden seien.

Schluß gegen 3/4 Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag 12 Uhr. (Schleuniger Antrag Zimmermann und Genossen, erste Berathung des Reichshaushalts und Interpellation Paasche und Friedberg.)

Parlamentarisches.

Den Mitgliedern des Reichstages sind bis jetzt folgende Vorlagen zugegangen: Verzeichniß der Mitglieder des Reichstages. 4 Reichshaushalts-Etat für 1895/96. Entwurf eines Gesetzes betr. Aufnahme einer Anleihe für Militär- und Eisenbahnzwecke. Etat für die Kolonien. Bericht der Reichshaushalts-Kommission. Gesetz betr. Kontrolle des Reichshaushalts etc. Uebersicht der Reichsausgaben. Uebersicht der Etatsüberschreitungen in Einnahme und Ausgabe. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kolonien für 92/93 und 93/94. Rechnungen über den Reichshaushalt für die Jahre 1884 bis 1890. Ferner eine Anfrage von Dr. Paasche in betreff der Zuckersteuer-Gesetze, und endlich seitens unserer Parteigenossen die folgenden schleunigen Anträge:

I. Auer und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß gegen den Abgeordneten Herber wegen Beleidigung des Buchdruckereibesizers Grafmann zu Stettin, des Restaurateurs Bohmeyer zu Stettin, und wegen Beleidigung der Offiziere und Unteroffiziere der Armee, sowie wegen Majestätsbeleidigung schwebenden Strafverfahren für die Dauer der gegenwärtigen Session eingestellt werden.

II. Auer und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß gegen den Abgeordneten Schippel bei dem Landgericht I Berlin wegen Beleidigung durch die Presse (§§ 185, 186, 194, 196, 200 des Straf-Gesetzbuches) schwebende Strafverfahren auf die Dauer der gegenwärtigen Session eingestellt wird.

Die sozialdemokratische Fraktion beschloß in ihrer letzten Sitzung, auch während der laufenden Session wie früher, die regelmäßigen Fraktionsitzungen jeden Mittwoch abzuhalten.

Der vorläufige Arbeitsplan im Reichstag ist in folgender Weise festgestellt. Am nächsten Dienstag beginnt die Staatsdebatte. Für dieselbe sind 3 Tage in Aussicht genommen. Im Anschluß an die Etatsdebatten wird die Interpellation Paasche und Genossen wegen Vertheilung der Zuckerprämien ihre Erledigung finden. An die Verhandlungen über den Etat und die Zuckerinterpellation soll sich die über die Umsturzvorlage anschließen. Nach den bis jetzt in Aussicht genommenen Geschäftsplan soll die Umsturzvorlage am Freitag nächster Woche auf die Tagesordnung gestellt werden.

Ob sich das Pensum in der vorstehend angegebenen Weise erledigen lassen wird, begegnet um deswillen gerechten Zweifeln, als dieses Mal besonders die Etatsdebatten einen breiten Raum einnehmen dürften. Auch die Zuckerprämienfrage wird zu sehr lebhaften Debatte führen, so daß die Annahme, in drei Tagen mit diesen beiden Punkten fertig zu werden, als eine sehr sanguinische erscheint.

Von der sozialdemokratischen Fraktion sind für die Berathung der Umsturzvorlage die Abgeordneten Auer, Frohme und Singer als Redner bestimmt worden. Zur Zucker-Interpellation werden von unserer Seite die Abgeordneten Wurm eventuell Schippel oder Bock sprechen.

Initiativanträge im Reichstag. Das Reichstagsbureau ist gestern, nach der „Vösischen Zeitung“ mit Initiativ-anträgen überschüttet worden. Jede einzelne Partei suchte der anderen den Rang abzulaufen. Im vorigen Jahre hatte das Centrum mit einem ganzen Bündel von Anträgen den ersten Platz erhalten, und die Folge davon war, daß Monate hindurch die Schwerinstage fast nur von den Wünschen des Centrums widerhallten. Diesmal waren die übrigen Parteien klüger und reichten gleichfalls unmittelbar nach der Eröffnung des Reichstages ihre Anträge ein. Nicht weniger als 28 Initiativ-anträge sind gestern im Reichstagsbureau eingegangen.

Dieser Wettlauf ist eine Folge des § 35 der Geschäftsordnung des Reichstages, in dem es heißt: „Auf die Tagesordnung dieser Sitzung (am Schwerinstage) werden die vorliegenden Anträge und Petitionen in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie eingegangen, beziehentlich zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind.“ Es läßt sich nicht leugnen, daß dadurch eine Reihenfolge der Anträge hergesteilt wird, die sehr häufig als ungerecht empfunden worden ist. Diesmal dürfte aber die Bestimmung des § 35 gänzlich vorfallen. Denn wenn nicht etwa der Bureauvize des Reichstages mit der Uhr in der Hand gestern die eingehenden Anträge numerirt hat, was kaum anzunehmen ist, so sind alle 28 Anträge gleichberechtigt. Es ist nun nicht recht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen man bei der Reihenfolge der Anträge verfahren will; eine Kleinigkeit oder wenigstens Ergänzung des § 35 wird aber allgemein für notwendig erachtet. Die nationalliberale Fraktion will den Seniorsenat auffordern, Vorschläge wegen einer anderweitigen Regelung der Behandlung der Initiativanträge zu machen, wobei man an eine Reihenfolge nach der Stärke der Parteien zu denken scheint. Die freisinnige Volkspartei in Verbindung mit der deutschen Volkspartei beantragt dagegen, in dem § 35 der Geschäftsordnung des Reichstages einzufügen:

„Alle Anträge, welche innerhalb der ersten 14 Tage der Session eingebracht werden, gelten, sofern sie nicht schon vor dem Ablauf dieser Frist zur Verhandlung gelangt sind, als gleichzeitig eingebracht. Ueber die Priorität unter ihnen entscheidet das Loos.“

Der starke Wettkampf der Parteien bei Einbringung der Initiativanträge ist insofern nicht ohne allgemeine Bedeutung, als er die Verlegung des Schwerpunktes von der Regierung auf den Reichstag bedeutet. Thatsächlich ist es ja auch heute so, daß die Regierung nur langsam den Ideen nachhinkt, die von den einzelnen Fraktionen längst zur Erörterung gestellt worden sind. Damit sind allmählich die Schwerinstage zu einer Bedeutung gekommen, die sie früher nicht besaßen.

) Wöge es gut und glücklich von Statten gehen.

Als die sozialdemokratische Fraktion durch ihren Vertreter im Seniorenkongress den Posten eines Schriftführers für sich reklamierte, verlangten die Vertreter der übrigen Parteien, indem sie sich bereit erklärten dem Verlangen nachzukommen, die Aufgabe, die der von der Fraktion in Vorschlag gebrachte Schriftführer sich der Repräsentationsaufgabe, die mit dem Posten verbunden sei, nicht entziehen werde.

Singer behielt sich definitive Antwort bis nach Rücksprache mit seinen Fraktionsgenossen vor, und wandte sich zugleich gegen die Auffassung, als ob mit dem Schriftführerposten die Aufgabe verbunden sei, bei Hofe und bei den Ministern zu erscheinen, überhaupt bei offiziellen Veranstaltungen und Festlichkeiten mitzuwirken. Nach einer längeren Erörterung, in welcher die Vertreter der sämtlichen übrigen Parteien, auch die freisinnige und sächsisch-vollständige, die Meinung ausgesprochen, daß die Repräsentation des Reichstages für den Schriftführer einen Teil seines Dienstes bilde, erklärte Singer als seine persönliche Ansicht, daß er glaube, nach dem Vorgegangenen werde der Reichstag von dem Unglück verschont bleiben, einen sozialdemokratischen Schriftführer zu erhalten.

In der zur Erledigung der Angelegenheit stattfindenden heutigen Sitzung des Seniorenkongresses gab Singer Namens der sozialdemokratischen Fraktion die Erklärung ab, daß die Fraktion auf ihren Anspruch bezüglich eines Schriftführers beharre, es jedoch ablehne, demselben irgend welche Verpflichtungen auf Repräsentation aufzuerlegen.

Hinsichtlich der gestern im Seniorenkongress stattgehabten Diskussion sagte Singer hinzu, daß die Fraktion es grundsätzlich ablehne, an hiesigen und ministeriellen Veranstaltungen teilzunehmen. In weiteren Ausführungen teilte Singer mit, daß er im Plenum des Reichstages der Wahl der Schriftführer durch Akklamation widerspreche und dem Haupte die Wahl des Abg. Fischer zum Schriftführer vorschlagen werde. Ferner machte Singer dem Seniorenkongress Mitteilung von seiner Absicht, einen Beschluß des Reichstages herbeizuführen, ob die Repräsentation des Reichstages zu den Pflichten der Schriftführer gehöre, da die Geschäftsordnung des Reichstages — und diese sei nach seiner Ansicht allein maßgebend — eine derartige Bestimmung nicht enthalte.

Wie aus dem Sitzungsbericht ersichtlich, wurde die Wahl der Schriftführer durch Stimmzettel vorgenommen und das Resultat derselben nach Schluß der Sitzung durch die gewählten Präsidenten und die provisorischen Schriftführer festgestellt. Natürlich hat die überwiegende Majorität des Reichstages nur die Schriftführer gewählt, die nichts dagegen haben, so oft es gewünscht wird, in Marpsin und Schnabelschützen zu laubensuchen.

Kommunales.

Stadtvorordneten-Versammlung.

Oeffentliche Sitzung

Am Donnerstag, den 6. Dezember, Nachm. 5 Uhr. Zur Kommission, die nach Deutz zur Befestigung der Langenschen Schweißbahn entsendet werden soll, gehört auch der Stadt. Vogtherr.

Zur Beratung stehen die Vorschläge des Ausschusses zur Neuordnung der Gemeindefeuern.

Die Ausschussvorschläge sind unseren Lesern bekannt. Referent ist der Stadt. Kretzing. Der Vorsitzende giebt Kenntnis von zahlreichen zu dem Gegenstande eingelaufenen Petitionen. Von mehreren Seiten wird die Ablehnung des Ausschussantrages betr. die Erhöhung der Kanalisationsabgabe von 1 auf 2 pCt. und die Verbeibehaltung des bisherigen Satzes von 1 pCt. resp. die Erhöhung auf nur 1 1/2 pCt. beantragt.

Stadt. Pentig beantragt die Einführung einer Biersteuer von 6 Pf. pro Hektoliter von auswärts eingeführten Bieren.

Verhandelt wird zunächst über die Mietsteuer, deren völlige Aufhebung der Ausschuss in Uebereinstimmung mit dem Magistrat beantragt.

Ohne Debatte wird dieser Antrag fast einstimmig angenommen.

Die Kanalisationsgebühr soll nach den Ausschussvorschlägen verdoppelt werden, von 2/4 auf 5/4 Millionen Mark. Referent Stadt. Kretzing giebt sich nochmals die möglichste Mühe, die Hausbesitzer in und außer der Versammlung davon zu überzeugen, daß sie mit Unrecht gegen diese Mehrbelastung protestieren und daß sie auf eine Entlastung bei Gelegenheit dieser Steuerreform erst recht keinen Anspruch haben. Wie ausschließlich dieses Bestreben, erkennt man am besten aus dem Antrag Spinola, die Abgabe von 1 pCt. unverändert beizubehalten und darüber namentlich abzustimmen. Der Ausschuss hat die 2 pCt. mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen.

Stadt. Salge ist der Meinung, daß aus dem Grundbesitz unter den heutigen Verhältnissen das zweite Prozent nicht herausgepreßt werden kann. Der Grundbesitzer sei in der traurigsten Lage und mit Steuern bereits überlastet.

Stadt. Singer erklärt sich für den Ausschussantrag. Die Gründe dafür seien bereits ausgiebig erörtert worden, eine Umstimmung der Einzelnen nicht mehr erreichbar. Das trübste Bild des Vorredners von der täglichen Lage der Hausbesitzer treffe gewiß in einzelnen Fällen zu. Aber seitdem das Wohnungswormieten in Berlin ein Gewerbe geworden sei, müßten sich diese Gewerbetreibenden eben auch gefallen lassen, von ungünstigen Konjunkturen betroffen zu werden. Wenn der Vorredner auf die Verluste hinweise, die der humane, menschenfreundliche Witth durch erleide, daß er die Leute, die keine Miete zahlen, noch Monate lang umsonst wohnen läßt, so sprächen doch die stetig wachsenden Zahlen der im städtischen Obdach untergebrachten Ermittelten eine ganz andere Sprache. Der Beschluß des Ausschusses sei wohl erwogen und durchaus akzeptabel.

Stadt. Spinola: Die Sozialdemokraten wollen ja überhaupt das Privatkapital, das Eigentum an Grund und Boden zerstückeln; es ist also nicht verwunderlich, daß sie für die 2 pCt. sind. (Gelächter bei den Sozialdemokraten.) Die Kanalisation ist keineswegs ein besonderer Vortheil für die Grundbesitzer; diese sollen eine Mehrbelastung erfahren, während man den reichen Leuten, die nicht Hausbesitzer sind, mit dem Erlass der Mietsteuer ein kolossales Geschenk macht. Es bleibt eine Ungerechtigkeit, für eine allgemein hygienische Maßregel der Hausbesitzer allein in Anspruch zu nehmen. Neben diesen Vätern soll der Grundbesitzer in Zukunft auch noch Wauploß- und Umschmeißer tragen. (Auf: Haha! Heiterkeit.) Belassen Sie es auf 1 pCt., wir kommen damit aus, da wir die Wauploßsteuer verdoppelt haben.

Kammerer Maas bestreitet, daß diese Rechnung richtig ist. Die bisher den Berechnungen zu Grunde gelegten Zahlen seien nur Verhältniszahlen; im nächsten Etat würden erheblich höhere Ausgaben zu berücksichtigen kommen. (Bewegung.)

Stadt. Friedemann tritt für den Antrag Spinola ein. Gerade die letzte Anknüpfung des Kammerers müßte bedenklich machen. Man dürfe aber auch keinen einzelnen Stand besonders belästigen. Man durchbreche mit der Verdoppelung das Prinzip der Gerechtigkeit, man begünstige den mobilen Besitz zu Lasten des Hausbesitzes. Jedes Grundstück werde um den kapitalistischen Betrag der Erhöhung der Kanalisationsgebühr entwertet. Nicht jeder Grundbesitzer in Berlin sei Kapitalist und Speculant.

Stadt. Kolisch: Lehters hat auch niemand behauptet; aber das Staatsgesetz fordert ja gerade die Verteilung der Steuerlast in der Weise, wie der Ausschuss vorschlägt. Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, den Grundbesitzern diese zweidreiviertel Millionen einfach zu schenken. (Stürmischer Widerspruch der Hausbesitzer.) Bei Ablehnung dieses Postens müßte doch Ertrag geschaffen werden, und dabei würde doch wiederum der Grundbesitzer herangezogen werden müssen.

Stadt. Leo vermisst jeden Rechtsgrund für die den Hausbesitzer angenehme Belastung; vor der Hand brauche man übrigens hauptsächlich diese Steuerquelle nicht.

Stadt. Liebenow: Der Grundgedanke des Gesetzes, daß eine Entlastung des Grundbesitzes nicht eintreten soll, wird durch den Antrag Spinola verletzt, es würde eine positive Entlastung der Hausbesitzer die Folge sein (Widerspruch). Ja, das ergibt ja die einfachste Rechnung. Nach den Ausschussanträgen kommt noch eine halbe Million Entlastung dem Berliner Grundbesitz zu gute. Wie Wauploß- und Umschmeißer den augenblicklichen Grundbesitz belasten sollen, ist mir unerfindlich. Der Grundbesitz frant in Wirklichkeit an den ganz falschen, übertriebenen Ertragsberechnungen, die man seit einer Reihe von Jahren aufgestellt hat; an diesem Fehler laborieren wir. Die erlassene Mietsteuer werden die Hausbesitzer in wenigen Jahren durch Mietserhöhungen eskompensieren (Widerspruch), und nicht lange wird es dauern, daß auch die Erhöhung der Kanalisationsgebühr zum Anlaß genommen werden wird, die Mieten weiter in die Höhe zu schrauben.

Stadt. Dr. Neumann verbreitet sich, wie schon in erster Lesung, ausführlich über die Frage, ob die Kanalisation eine allgemein nützliche, hygienische Maßregel oder eine vorwiegend den Hausbesitzern zu statten kommende Einrichtung sei, im Sinne der ersten Alternative. Die heutigen Klagen über die äble Lage des Grundbesitzes beweisen ja, daß die Kanalisation den einzelnen Grundbesitzern keinen Vortheil gebracht habe.

Stadt. Cassel spricht sich im Sinne des Stadt. Liebenow aus. Schon jetzt gingen in Berlin Hausbesitzer mit Mietverträgen vor, in welchen für den Fall der Aufhebung der Mietsteuer eine Mietserhöhung stipuliert wird. (Hört, hört und Bewegung; Widerspruch der Hausbesitzer.)

Ein Schlußantrag wird angenommen. In namentlicher Abstimmung wird der Ausschussantrag (Erhöhung auf 2 pCt.) mit 63 gegen 48 Stimmen abgelehnt; ebenso der Antrag, 1 1/2 pCt. zu erheben, mit 68 gegen 53 Stimmen. Es verbleibt bei dem Satze von 1 pCt., der mit 82 gegen 25 Stimmen angenommen wird.

Ohne Debatte wird festgestellt, daß das Verhältnis von 3:2 zwischen Gemeindegrundsteuer und Einkommensteuer platz greifen soll, so lange nicht über 150 pCt. Grundsteuer erhoben werden.

Die Erhöhung des Schulgeldes von 100 auf 120 M. an den städtischen Lehranstalten und auf 120 M. an den Volksschulen hat der Ausschuss ebenfalls gut geheißen.

Stadt. Schwalbe beantragt und befürwortet die Ablehnung dieser Erhöhung, die finanziell keine große Bedeutung habe, aber einem Teile unserer Mitglieder die Möglichkeit, ihren Kindern eine höhere Schulbildung angeheißnen zu lassen, erschweren würde.

Stadt. Herms erklärt die beabsichtigte Erhöhung für eine durchaus reaktionäre Maßregel, die er mit seinem Liberalismus nicht mitmachen könne. Der Mittelstand werde unter der Erhöhung schwer zu leiden haben.

Stadt. Singer: Mit dem Schlagwort „reaktionär“ schreit mich Herr Herms nicht; ich werde einem Antrage, der sich mir als berechtigt darstellt, trotzdem meine Zustimmung geben. Wenn Herr Herms solchen Nachdruck auf den geschätzten Mittelstand legt, so hat er doch nicht bewiesen, daß die Schüler der höheren Lehranstalten sich aus den minder bemittelten Mittelklassen der Bevölkerung rekrutieren. Der Besuch dieser Anstalten ist heute wesentlich ein Privilegium der Besitzenden. Der Hinweis auf die Freistellen ist schon früher erfolgt; ich habe schon damals festgestellt, daß für die Kinder der Arbeiter die Freistellen allein nicht hinreichen, daß die Mittel zur Erhaltung der Kinder auf der Schule den Eltern fehlen. Angesichts dieser Thatsache erscheint es fast komisch, wenn immer wieder die Herren sich auch als diejenigen hier präsentiren, welche auch in den unteren Schichten der Bevölkerung Bildung verbreiten wollen. Wollen Sie das wirklich, dann heben Sie das Schulgeld auf, geben Sie die Lehrmittel frei und geben Sie einen Zuschuß zur Unterhaltung der Kinder, dann erst wird man Ihnen glauben dürfen. (Eine Viertelstunde, nachdem Sie aus der Kasse der gesamten Steuerzahler die Liebesgabe von 2/4 Millionen den Besitzenden bewilligt haben, wollen Sie auch noch die Schulgelderrhöhung ablehnen? Wenn das keine Interessvertretung ist, dann weiß ich nicht, was eine solche ist; die liberale Berliner Stadtvorordneten-Versammlung hat die Agrarier bei weitem geschlagen!) (Große Unruhe.) Das höhere Schulwesen ist eine Leistung für einen abgeschlossenen Teil der Mitbürger; hier kommt das Kommunalsteuer-Gesetz in Betracht, welches für solche besondere Leistung der Stadt eine Gebühr verlangt. Sie werden ja selbstverständlich Ihre Interessen entscheiden lassen (Oh!). warten wir ab, ob Sie wirklich die Liebesgabe noch erhöhen werden, zu der auch der ärmste Teil der Bevölkerung beitragen muß.

Stadt. Cassel hält die Annahme eines finanziellen Erfolges der Maßregel für durchaus irrig. Jemehr höhere Bürgerschulen errichtet werden, desto fragwürdiger werde der finanzielle Effekt. Herr Singer wisse doch sehr gut, daß durch die 10 pCt. Freistellen das Bedürfnis für die arbeitenden Klassen gedeckt sei. (Widerspruch Singer's); für den Mittelstand aber habe eben Herr Singer kein Interesse. Diejenigen, welche den Ausschussantrag bekämpfen, wollen der Bildung und der Kultur Raum lassen.

Bürgermeister Ritscher: Wer diese Ansicht hegt, geht von ganz falschen Voraussetzungen aus. Wäre der Antrag kulturfeindlich, so hätte ihn der Magistrat nicht vorgebracht. Wer jährlich 100 M. zahlen kann, wird auch 120 M. zahlen können. (Widerspruch.) Auch den Eltern der Schüler dieser Lehranstalten wird ja die Mietsteuer erlassen, die doch viel höhere Beträge als 20 M. erreicht. Eine Auswanderung von den städtischen Schulen wird schwerlich eintreten. Wenn ich 410 000 M. zur Verfügung habe, kann ich damit auch an andern Stellen in der Schulverwaltung reformiren. (Sehr richtig!)

Stadt. Meyer I: Der Ausdruck „reaktionär“ war jedenfalls nicht glücklich gewählt; aber thatsächlich sind auch die Ausführungen des Bürgermeisters nicht geeignet, die Sache annehmbar zu machen. Die Maßregel wird lediglich Nachtheile im Gefolge haben. Je schwerer es dem Manne im Mittelstande wird, sagen wir 250 jährlich für jeden Sohn, der die höhere Schule besucht, aufzubringen, um so schwerer wird es ihm fallen, 280 M. aufzubringen.

Auch über diesen Ausschussantrag wird namentlich abgestimmt. Die Erhöhung auf 120 M. wird mit 56 gegen 47 Stimmen abgelehnt, d. h. ein Antrag Gemann, das Schulgeld auf 120 M. zu erhöhen, mit 54 gegen 48 Stimmen. Die Weiterberatung der Steuervorlage und die Sitzung wird darauf um 9 Uhr vertagt.

Lokales.

Die Sprechstunde des Rechtsanwalts wird heute Abends von 7 1/2 bis 9 1/2 Uhr abgehalten.

Die Liste der boykottfreien Gastwirthe und Restaurateure wird der am Sonntagabend erscheinenden Nummer des „Vorwärts“ wieder beigelegt werden. Veränderungen in der Liste müssen von den hierzu beauftragten Kontrollleuten bis spätestens Freitag Vormittag 10 Uhr in der Druckerei von Marx und Badina, Beuthstraße 2, Hof 3 Treppen, abgeliefert werden.

Boykottschmerzen hat schon wieder einmal die „Berliner Wägen-Zeitung“. Dieselbe bereitet ihr Unbehagen in da der Spine unseres Beiblattes täglich erscheinende Aufforderung der Boykottkommission betreffend Durchführung des Bierboykotts. Mit wenig Witz und viel Behagen hat die Börsentante herausgelügelt, daß der Passus des Aufrufs, in welchem es heißt, daß

dreihundertdreißig Arbeiter dauernd dem Glend, für immer der Existenzlosigkeit, also dem langsamen Zugrundegehen überliefert werden sollen, nicht mehr zeitgemäß sei, indem jene „dreihundertdreißig“ bereits wieder in Arbeit sein sollen. Die Börsentante glaubt sich berechtigt, den „akademischen“ Mitgliedern der Boykottkommission“ den Rath erteilen zu dürfen, für einen weniger verbalistierten Auftrags Sorge zu tragen. Auch dem Begriffsunfähigkeit muß hier klar sein, meint sie, daß die betreffende Behauptung jenes Aufrufs Uebertreibungen ärgster Art sind und es heiße in der That, sich lächerlich machen, wenn wegen der Weigerung der Brauereien, die dreihundertdreißig einzustellen, immer noch in dem Auftrufe von „dauerndem Glend und Existenzlosigkeit“ fabuliert werde“. Nun, die Börsentante beweist durch ihre geistreich sein folgenden Darlegungen, daß sie nicht zu den Begriffsunfähigen, denen alles klar ist, zu rechnen ist. Aus Mitleid mit ihrer Geisteschwäche wollen wir ihr ein Klein wenig das Licht der Erkenntnis leuchten lassen. Die „B. B. Z.“ beweist sehr wenig Hochachtung vor ihren Nährmüttern, wenn sie es für sehr geringfügig erachtet, daß die Arbeitslosigkeit in 32 Brauereien den gedächelten Arbeitern für immer verschlossen sein soll. Wagt man nun darüber denken, wie man will, Thatsache ist und bleibt, daß es die Absicht der Brauereien war, durch den geforderten dauernden Ausschluß der „dreihundertdreißig“ dieselben dem Glend, der Existenzlosigkeit, dem langsamen Zugrundegehen zu überliefern. Daß den Brauereien dies vorerst nicht gelungen, ist ja erfreulich, aber wahrlich nicht Verdienst der Ringbrauereien. Die „dreihundertdreißig“ verdanken ihr momentanes Unterkommen lediglich der Solidarität ihrer ausgesperrten und arbeitslosen Kollegen, welche bei Befreiung offener Arbeitsstellen den Gedächelten den Vorrang ließen. Ob die „dreihundertdreißig“ augenblicklich in Arbeit sind oder nicht, ist ziemlich gleichgültig. Die Hauptsache ist die vorhin gekennzeichnete Absicht der Ringbrauereien, welche der Arbeitererschaft immer wieder zu Gemüthe geführt werden muß, sowie die Frechheit der Ringbrauereien, obgleich sie in dem toben den Bierkriege gewaltig den Kürzeren ziehen, der Arbeiterchaft Friedensbedingungen, und gar so ethisch, diktiren zu wollen. Für uns liegt gar kein Grund vor, den Wunsch der Börsentante zu erfüllen und den Aufruf der Boykottkommission nicht mehr zu veröffentlichen. Derselbe ist sehr zeitgemäß und wird es so lange bleiben, als die Ringbrauereien von ihrem dreifachen Verlangen und ihrer bezweckten Absicht nicht Abstand nehmen. Sämlich gemacht hat sich lediglich wieder einmal die Börsentante!

Wachtung, 4. Wahlkreis! Den Genossen geben wir hiermit bekannt, daß die Zahlstelle des Wahlkreises für den 90. Stadtbezirk von Herrn Weiland, Reichenbergstraße 160, nach dem Volke des Herrn Fürstmann, Mantuffel- und Reichenbergstraßen-Gasse, verlegt ist. Der Grund zu dieser Maßregel besteht darin, daß Herr Weiland von Seiten des Reviervorstandes mitgetheilt wurde, daß ihm, wenn er die Zahlstelle des Stadtbezirks in seinem Lokale weiter dulde, die Konzession für seinen Schanbetrieb von 12 auf 11 Uhr herabgesetzt werde.

In Lokalität. Ueber W. Neumann in Steglitz, Fichte-straße 22, ist die Sperre aufgehoben, weil in diesem Geschäft das boykottirte Flaschenbier abgeschafft ist. Ebenfalls schämt Gantner, Steglitz, Maschinenstraße, jetzt wieder boykottfreies Bier. Der Nachfolger von Keusch, Steglitz, Schützenstraße, schämt wieder Ringbier.

In neuen Reichstags-Gebäude werden bei den diversen Aufbaumarbeiten u. s. w. wie sich heute die Abgeordneten überzeugen konnten, Soldaten in Uniform der hiesigen Garnison beschäftigt. Während also Tausende von in Berlin ansässigen Arbeitern ohne Arbeit und Verdienst sind, beschäftigt man in einem offiziellen Gebäude Soldaten und nimmt so den Privatbürgern das Brot weg. Hoffentlich kommt einer der Abgeordneten in der Budgetkommission auf diesen Mißbrauch zu sprechen. Das Angebrachte aber erscheint uns, daß von zühändiger Stelle sofort die Anweisung erfolgt, die Soldaten von den Baumungsarbeiten abzurufen.

Bezeichnend für den Charakter des Hofes, das am Mittwoch im Reichstags-Palast stattfand, ist die durch die Presse geübte Mittheilung, daß zur Erinnerung an die Einweihungsfeierlichkeit eine Medaille geprägt wird, die den Kaiser in der Uniform der Garde du Corps darstellt!

O, rühre, rühre nicht daran! Ueberaus bezeichnend für die Freiheit und innere Erbärmlichkeit der kapitalistischen Presse ist das Schweigen, das von dem größten Theil der sonst so sensationellsternen hiesigen Blätter den Vorgängen am Schloßbau gegenüber beobachtet wird. Von der fast unerhörten u. nennenden Ausnutzung, der die Arbeiter unterworfen waren, die an diesem vornehmsten Hause des christlich-monarchischen Musterstaates Preußen arbeiteten, von der Entweihung der Religion, die durch die Arbeit an Sonntagen und am hohen protestantischen Feiertage, wenigstens von christlich-kanonischer Anschauung aus hier geübt wurde, haben nur das „Volk“, die „Volk-Zeitung“, die „Germania“ und die „Kreuz-Zeitung“ kurz Notiz genommen. Alle übrigen Blätter haben die von uns aus Licht gezogenen Zustände bislang durch Schweigen zu vertuschen, oder sagen wir, mit dem Mantel christlicher Liebe zudecken gesucht. Wir wollen nicht weiter viel davon reden, daß die „Post“, die ebenfalls mit Eifer in Christenthum und Erhaltung der Religion macht, dieser Entweihung des dritten Gebots mit keinem Worte erwähnt.

Das Organ des in Herrn Stamm drastisch verdröpten rückwärtslosten Ausbententhums kann sich ja von seinem „Moralstandpunkt“ aus einfach mit der Ausrede herausreißen, daß ja auch die Sträflinge in Sibirien am Sonntag arbeiten müssen. Warum sollen denn sozialdemokratische Arbeiter in Deutschland einer geringeren Ausbeutung unterworfen sein? Und die anderen in Berlin mehr oder minder maßgebenden nationalliberalen und freisinnigen Organe? Du lieber Himmel! In den Augen der Freisinnigen, Woskiser und Berliner Zeitung, sowie des Berliner Tageblatts und anderer fühner Verfechter des Manchesterthums mag die Sache gar nicht so schlimm ausfallen, wie sie ist. Die Sonntagsarbeit und die Arbeit am heiligen Bußtag harrt doch einfach auf dem famosen Grunde des freien Arbeitsvertrages, des nach der Manchesterlehre unverletzlichen. Und die Religion? Nun, die Deuchlerphrase von ihrer Erhaltung wird zwar auch von diesen Organen mit mehr oder weniger merklichem Augenverbrechen im Munde geführt, aber zunächst gilt es doch nach ihrer Ansicht, das heilige Recht der Ausbeutung mit aller Kraft zu schützen; wozu soll man da wegen einer solchen Lumperei, wie es die Feiertagsarbeit im königlichen Schloß ist, viel Geschrei erheben?

Sie sind ja alle, alle ehrenwerth, diese mehr oder minder in Religionsbeuetelei geübten Organe, und alle sind sie interessiert an der Erhaltung eines christlichen Staates, in dem zu gleicher Zeit dem Volke die Religion mit oder ohne neue Kirchen und mit oder ohne neue Straßparagrapphen erhalten werden soll; aber das Erste, das Höchste, das Heiligste ist ihnen im Grunde ihres Herzens der Profit, das Recht, den Arbeiter so unbedacht wie nur irgend möglich auszubeuten.

Und darum heißt es: rühret, rühret nicht daran, laßt uns auch in „Bußtagensfeierlichkeit“ im königlichen Schloß mit dem Mantel christlicher Liebe zudecken und vergnügt sein, daß uns von erbobenen Orte aus ein so vortreffliches Beispiel gegeben ist, wie es man seine sozialen Aufgaben im christlichen Musterstaat zu erfüllen hat!

Der diesjährige Weihnachtsmarkt wird in zwei Haupttheilen abgehalten werden: im Norden Berlins auf dem Arkonaplatz, Svinmünder-, Granter-, Wolliner-, Ruppinerstraße; im Osten: in der Großen Frankfurterstraße, den Frankfurter Linden, vor dem Frankfurter Thor und, wenn nöthig, auch in der Frankfurter Allee. Auf beiden Märkten werden zusammen etwa 1000

Buden aufgestellt werden, außerdem im Südwesten auf dem Venusplanerplatz 100 Buden, auf dem Drachenplanerplatz (Südosten) 40 und vor dem Hofentholer Thor und in der Lotzingerstraße gleichfalls 40 Buden. Der Hauptmarkt für Weihnachtsbäume wird in der Friedenstraße stattfinden.

Eine Leistung. Die „Vossische Zeitung“ schreibt: „Der Reiner Herr Feurich Hübner, Hausbesitzer und Ehrenbürger, Leipzigerstr. 110, macht uns die erfreuliche Mitteilung, daß er nunmehr seit 50 Jahren Abonnent der „Vossischen Zeitung“ sei. Wir wünschen dem wackeren Leser, daß er sich der Bitterkeit der „Vossischen Zeitung“ noch recht lange in ungegeschwächter Gesundheit erfreuen möge.“

Finzig Jahre lang ohne Gefahr für die Gesundheit die „Vossische Zeitung“ verdauen, das ist in der That eine beachtenswerte Leistung.

Aus einem böhöflichen Lokal. Die Rechnung ohne die Gabe gemacht hat ein Wirt in der Kommandantenstraße. Am Dienstag Abend waren in seinem sehr geräuschvollen Lokal die beiden Gastwirthe W. und B. eingetret, die sich bis spät in die Nacht hinein von zarter Hand bedienen ließen und auch den Lokalhaber als Kollegen an ihren gastreichen Tisch zogen. Als sich W. und B. gegen 2 Uhr entfernen wollten, wurde ihnen eine Rechnung über 17,50 M. gemacht, auf der unter anderem zwei Flaschen Wein verzeichnet standen. Da nun aber der Wein nicht von ihnen, vielmehr nur an einem Nachbarische getrunken war, wurde die Zahlung verweigert. Der Wirt wollte aber nicht nachgeben und hielt die Ausgangstüre verschlossen. Als nun W. seine Freiheit verlangte, fielen acht Personen über ihn her und entrißen ihm unter Mißhandlungen Gut, Uebeczeier und Stod. Daran hat sich der Wirt selbst beteiligt. Die Folge davon war, daß gegen den Inhaber des Wirtshauses wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung Anzeige erstattet wurde.

In dem Verbrechen an der Nazarethkirche geht und aus dem Kreise unserer Abonnenten eine Darstellung zu, welche die vielfach verbreitete Ansicht, daß das Verbrechen, den Mörder endend zu haben, wesentlich einem Sicherheitsbramten zuzuschreiben ist, einigermaßen korrigieren dürfte. Nach der uns zugegangenen Mitteilung kamen am Sonntag Abend der Arbeiter Erich und der Maler Stenke zwischen halb und dreiviertel elf Uhr an den Anlagen der Nazarethkirche vorbei, wo sie von dem Wächter des Reviers, der in Begleitung eines jungen Mannes war, gefragt wurden, ob sie nicht das verschwandene Kind gesehen hätten. Auf die verneinende Antwort wurden sie ersucht, es mit haken zu helfen. Natürlich erklärten sich die beiden zur Hülfeleistung bereit und bald gestellten sich noch verschiedene Leute der Gruppe hinzu, so daß im ganzen etwa zehn Personen die Anlagen um die Kirche abstreiften. Nach kurzer Zeit sah Erich rechts der Kirche im Gedräng ein weißes Kissen liegen. Einen Schritt weiter stieß sein Fuß auf den Körper, der sich erschreckt zu halber Höhe emporrichtete. Unter ihm lag das ermordete Kind. Erich gab dem Menschen einen Schlag auf den Kopf und packte ihn, doch riß der Mörder sich los und stürzte aus dem Gedräng heraus, wo er aber gleich von Stenke und dem Restaurateur Weiskner in Empfang genommen wurde. Diese überlieferten ihn dem inzwischen zur Stelle gekommenen Wächter.

Die Leiche der ermordeten Anna Mosler ist am Mittwoch von der Staatsanwaltschaft freigegeben und noch am Abend nach der Wohnung der unglücklichen Rammenbergischen Eheleute in der Antonstr. 2 gebracht worden. Von hier aus wird die Beerdigung wahrscheinlich am Sonntag erfolgen.

Ein schwerer Eisenbahn-Unfall hat sich gestern früh in Rauen zugetragen. Als der Hamburg-Berliner Schnellzug früh in der fünften Stunde in Rauen einen Straßenübergang passierte, befand sich auf dem Geleise ein Berliner Bierwagen. Es erfolgte ein furchtbarer Zusammenstoß, wobei der Wagen zertrümmert und der Kutscher getödtet wurde. Die Pferde hatten sich rechtzeitig losgerissen. Der Zug selbst ist unversehrt davon gekommen. Der Bierwagen soll der Schultzeibrauerei gehören, die in Rauen eine Niederlage hat.

Polizeibericht. Am 5. d. M. Abends gerieth in der Holzmarktstraße ein dreijähriges Mädchen unter die Räder eines Arbeiterwagens und erlitt so schwere Verletzungen, daß es bald darauf starb. — In der Söllnowstraße fuhr ein Kutscher mit seinem Geschäftswagen gegen einen von einem Hausdiener geführten Handwagen. Hierdurch wurde der Hausdiener von der Seite geschleudert, er gerieth zwischen beide Wagen und erlitt bedeutende Verletzungen an der Hand und am Fuße. — Im Hause Neue Königsstr. 19b fiel Abends ein Schubmacher von der Treppe und zog sich eine erhebliche Verletzung am Kopfe zu. — Im Laufe des Tages fanden sieben kleine Brände statt.

Witterungsübersicht vom 6. Dezember 1894.

Stationen.	Barometerstand in mm, reduziert auf d. Meeressp.	Windrichtung	Windstärke (Scala 1-12)	Wetter	Temperatur (nach Celsius)
Swinemünde . . .	762	SO	3	bedeckt	0
Hamburg . . .	760	O	1	Nebel	1
Berlin . . .	760	SO	1	Regen	2
Biesbaden . . .	762	Still	—	bedeckt	-2
München . . .	764	O	5	Regen	3
Wien . . .	765	W	1	bedeckt	0
Saparanda . . .	754	SW	1	halb bedeckt	-2
Peiersburg . . .	759	W	3	bedeckt	-1
Cort . . .	762	W	1	halb bedeckt	6
Aberdeen . . .	759	W	1	heiter	0
Paris . . .	764	SW	2	wolfig	2

Wetter-Prognose für Donnerstag, den 7. Dezember 1894.
Ziemlich trübes, mildes Wetter mit leichten Regenfällen und schwachen südwestlichen Winden.
Berliner Wetterbureau.

Parteinachrichten.

Von Genosse Nebel geht uns eine Erklärung auf den in der letzten Nummer veröffentlichten Artikel der „Münchener Post“ zu, die wir, da sie heute zu spät kam, morgen zum Ausdruck bringen werden.

Von der Agitation. Die gegenwärtige politische Lage und die Sozialdemokratie, so lautete das Thema des am Sonntag im großen Saale des „Trianon“ abgehaltenen öffentlichen Vortragabendes der sozialdemokratischen Vereins-Tendenz. Der Saal war bereits eine halbe Stunde vor Beginn des Vortrages demnach überfüllt, daß die zahlreichen vertretenen Polizeibehörden die Absperrung der Eingangs-thüren veranlaßten. War es denn auch ein Wunder, daß die Versammlung so überaus zahlreich besucht war? Hatte doch der alte Volksheld in der proletarischen Bewegung, der Genosse Wilhelm Siebner, die oben bezeichneten Vortrag zu halten. Mit jubelndem Beifall wurde er bei seinem Eintritt in den Saal und beim Bestimmen des Podiums begrüßt. Die Versammlung zeigte während und nach dem zweistündigen Vortrage eine musterhafte Ruhe und lauschte aufmerksam den interessanten Ausführungen Siebners. Zur Einleitung seines Vortrages schilderte er zunächst vorans, daß er sich recht wohl fühle, wenn er zu den Genossen in Dresden, seiner politischen Heimath sprechen könnte. Gerade die Dresdener Ge-

nossen haben durch ihre Haltung, die sie in den gegenwärtigen schweren Kämpfen an den Tag legten, die allgemeine Bewunderung und Anerkennung der Genossen im Reiche gefordert. Eine Diskussion fand nicht statt und so trennte sich die Versammlung, nachdem sie ein begeistertes Hoch auf die Sozialdemokratie ausgedrückt hatte.

Wahlkreis-Konferenzen. Die Konferenz für den Wahlkreis Mainz-Oppenheim, die am letzten Sonntag in Diombach stattfand, war von 19 Delegirten besucht. Zu den Beschlüssen der Parteitag, über den Genosse Joest berichtete, befand sich die Delegirten ihre Zustimmung. Beschlossen wurde noch, in Kürze eine Reihe von Versammlungen über die Agrarfrage abzuhalten und den Vortrag, den Genosse Joest halten wird, als Broschüre zur Vertheilung zu bringen. Zugleich erfuhr die Konferenz auf Anregung des Genossen Joest das Landeskomitee der sozialdemokratischen Partei in Hessen, eine Enquete über die ländlichen Verhältnisse, soweit möglich, im Großherzogthum aufnehmen zu lassen.

Der Wahlkreis Altena-Iserlohn hielt am 25. November eine Konferenz in Lüdenscheid ab. Anwesend waren 36 Delegirte, die 18 Orte vertraten. Durch die Berichte der Delegirten zogen sich wie ein rother Faden die Klagen über Mangel an Lokalen, die Lokalfrage in überall eine brennende. — Beschlossen wird, den Kreis in drei Bezirke einzutheilen; an drei Hauptorten Iserlohn, Altena und Lüdenscheid sollen Agitationskomitees gebildet werden. Ferner wurde noch folgender Antrag angenommen: Die Parteigenossen des Wahlkreises Altena-Iserlohn beschließen den Parteitag der deutschen Sozialdemokratie bei einer jedesmaligen Sitzung durch einen Delegirten. Derselbe wird aus der Parteikonferenz gewählt und werden die Delegationskosten gemeinschaftlich von den Genossen des Wahlkreises getragen. Der Delegirte ist, wenn möglich, abwechselnd aus den einzelnen Orten zu wählen.

Die Leipziger Stadtverordnetenwahlen. (Telephon-Bericht des „Vorwärts“.) Bei den heutigen Stadtverordneten-Wahlen haben die Sozialdemokraten 4 Abgeordnete und einen Erbkammern durchgebracht. In den anderen zwei Bezirken sind 4 Ordnungsparteiler gewählt. Die sozialdemokratische Liste vereinigte 3000 Stimmen auf sich, während es die Gegner auf über 5000 brachten. Die Zunahme der sozialistischen Stimmen beträgt gegen das Vorjahr über 2000 Stimmen. (Genauer Bericht folgt morgen.)

Bei den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen in Zwickau machten von 3198 stimmberechtigten Bürgern 1759, d. h. 55 pCt. von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Die Ordnungspartei siegte; die rein sozialistische Liste erreichte ein Resultat, das mehr einen Rückschritt als einen Fortschritt gegen das Vorjahr bedeutet, sobald die erste Mahnung an die dortigen Parteigenossen am Platze erscheint, ihre Aufmerksamkeit mehr als bisher den städtischen Angelegenheiten zuzuwenden.

In Leuben bei Dresden wurde der sozialdemokratische Kandidat zum Gemeinderath mit großer Mehrheit gewählt.

Für die Landagitation ist vom Sozialdemokratischen Verein zu Bremen eine Maßregel beschlossen, welche hoffentlich recht gute Früchte tragen wird. Es soll nämlich in Zeitabständen von etwa vier Wochen ein kleines Blatt in Form einer Zeitung auf dem Lande verbreitet werden, in welchem in einfacher und leicht verständlicher Weise die gegenwärtigen politischen Zustände im sozialistischen Sinne behandelt werden sollen. Zunächst ist eine Auflage von 15000 Exemplaren festgesetzt, da sich diese Art der Agitation in erster Linie auf das Bremer Landgebiet erstrecken soll; wenn die Sache sich jedoch praktisch bewährt, soll die Verbreitung des Blattes über ein größeres Gebiet erstreckt werden und wird sich die Vorortkommission dann mit den Vertretern benachbarter Kreise in Verbindung setzen.

Partei-Presse. An die Stelle des Genossen Grotz ist der Schriftsteller Hoffmann-Berlin in die Redaktion der „Volkswacht“ eingetreten.

Genosse Voigt, früherer Redakteur der „Rheinisch-Westfälischen Arbeiter-Zeitung“, hat am 5. d. M., nachdem er 18 Monate hinter Schloß und Riegel gesteckt, die Gefangenengangs zu Münster verlassen. Bekanntlich erhielt Paul Voigt den größten Theil seiner außerordentlich hohen „Strafe“ — 12 Monate — auf Grund eines Artikels über national-liberale Wahlbeeinträchtigungen, wodurch ein Landrichter und ein Verghauptmann beleidigt sein sollten. Die hoch tarirte Ehre dieser Herren ist jetzt gerächt. Hoffentlich hat Voigt keinen Schaden an seiner Gesundheit gelitten.

Die Wahlrechtsbewegung in Oesterreich, getragen von unseren Parteigenossen, wird mit ungeschwächten Kräften fortgeführt. In einer Versammlung, die einer der letzten Tage in Wien stattfand, sprachen der Genosse Dr. Adler, der Abgeordnete Bernerkerker und andere über den Gegenstand. Bernerkerker rief dem Parlamente, das reformbedürftig sei, ein memento mori zu. Genosse Adler wies in längerer Rede die nötige Unfähigkeit, eine Wahlreform herbeizuführen nach. Die Redner erwahnten die Anwesenden, sich von der in den Straßen in großen Massen vertheilten Polizei nicht provozieren zu lassen. Nach Schluß der imposanten Versammlung zogen die Arbeiter in kleineren Trupps ihren Bezirken zu.

Die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ Hollands, derjenige Theil der proletarischen Bewegung, der sich von Nieuwenhuis losgelöst hat, umfaßt bereits 26 Abtheilungen. In einem Schreiben aus Holland an den „Sozialdemokrat“ heißt es weiter: Unserer jungen Bewegung geht es verhältnismäßig gut, wenigstens so gut, wie unserer „groben“ revolutionären Brüder (S.), dem sozialdemokratischen (S) Bund. Haben unsere Organe auch einen schweren Kampf um Dasein zu führen, mit den übrigen heißt es nicht besser. Ihre 180 Abtheilungen, mit welchen man Hundstübchen macht, bestehen für wenigstens ein Drittel nur noch in den Spalten des „Recht voor Allen“. — Der „Sozialdemokratische Bund“ von Holland wird an den Christtagen seinen Parteitag in Amsterdam abhalten.

Der Anschluß des dänischen Landarbeiter-Verbandes an die Sozialdemokratie. Die ländlichen Arbeitgeber hatten kürzlich eine Versammlung abgehalten, in der über Maßregeln gegen die entstehende Organisation der Landarbeiter beraten und die Gefahr des Anschlusses derselben an die Sozialdemokratie diskutiert wurde. Als Antwort darauf hielt der Vorstand des Landarbeiter-Verbandes in Roskilde eine Versammlung ab, in der folgende Resolution angenommen wurde: „In dem der dänische Landarbeiter-Verband seinen Anschluß an das Programm der Sozialdemokratie ausspricht und in der Erkenntnis, daß die ganze soziale Entwicklung und besonders die wachsende Macht der Arbeitgeber-Organisation es notwendig macht, daß die Arbeiterbewegung eine Einheit bildet, die eine Hauptbedingung für ihre Stärke ist, und gegründet auf eine langjährig beständige Erfahrung; daß nur in den Vereinigungen, deren Mitglieder in größerem oder geringerem Maße von sozialistischen Ideen erfüllt sind, es gelingt, eine wirkliche lebensfähige Arbeiterbewegung zu schaffen; daß die außerordentlichen Kräfte, die dazu gehören, den zahlreichen Landarbeiterhand zum Bewusstsein seines Menschenrechtes zu erwecken und ihm die Bedeutung des Zusammenschlusses zu lehren, nur in der Sozialdemokratie vorhanden sind; daß die Sozialdemokratie nur in demselben Maße, wie sie Anschluß seitens der Landbevölkerung findet, lernen kann, all die besonderen ländlichen Interessen zu verstehen und im vollsten

Umfange wahrzunehmen; beschließt der Vorstand dem nächsten zusammen tretenden Verbandstage einen Vorschlag vorzulegen über den Anschluß des Landarbeiter-Verbandes an die sozialdemokratische Organisation.“ —

Dieser Beschluß kommt nun in allen Abtheilungen des Verbandes zur Abstimmung. Der Agitationsausschuß der sozialdemokratischen Partei hat auf Ersuchen beschlossen, Ordner in die Abtheilungen zu entsenden, um über den Anschluß Aufklärung zu geben.

Die Bürgerausschuß-Wahlen in Stuttgart sind zu Gunsten der Ordnungspartei ausgefallen. Von 18 Sitzen fielen, wie die „Schwäb. Tagwacht“ mittheilt, 11 der deutschparteilich-katholisch-konservativen Allianz zu, zwei Sitze errangen die Freisinnigen. Auch in Gillingen und Tübingen siegten die Risikomaschparteien, während an mehreren anderen Orten die Parteigenossen von der Aufstellung eigener Kandidaten Abstand nahmen, um Geld und Kraft für die demnächst stattfindenden Landtagswahlen zu sparen.

Polizeiliches, Gerichtliches etc.

Ausgewiesen wurde von der Chemnitzer Amtshauptmannschaft der Parteigenosse Joseph Zedler aus Delitzsch i. G., ein Oesterreicher. Man hatte den Genossen der Amtshauptmannschaft vorgeführt und fand bei einer Visitation in seinem Notizbuch eine Anzahl Parteimarken, eine Mitgliedskarte des Delitzscher Produkten-Vertheilungsvereins und dergleichen staatsgefährliche Gegenstände. Das war Grund genug für die Ausweisung. Binnen sechs Tagen muß Zedler den Boden Sachsens verlassen haben.

Freigesprochen wurde der Redakteur der Hochzeitsschrift: „Der Handschuhmacher“ vom Stuttgarter Landgericht. Er war vom Schöffengericht wegen Beleidigung eines Digniher Fabrikanten zu 50 M. Geldstrafe verurtheilt worden.

Das Gesuch des Redakteurs der „Münchener Post“, Genossen Ewald Schmid, auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen angeblicher Beleidigung des Landgerichtsdirektors in Wülhausen, wurde abgelehnt. Genosse Schmid hat somit die ihm zugesprochen dreimonatliche Gefängnisstrafe zu verbüßen. Schmid hatte nochgewiesen, daß er zur Zeit, als der Artikel in der „Münchener Post“ stand, gar nicht in München war, sein Name also irrtümlich unter der Zeitung stand.

Gewerkschaftliches.

Achtung, Musikinstrumenten-Arbeiter! Die Kollegen der Pianofabrik von Hars u. Kallmann, Berlin, Knechtstraße 14, 80-90 Mann, meist Familienveräter, befinden sich seit dem 4. d. M. im Streik. Die Hauptveranlassung dazu gab die Maßregelung von 5 Kollegen, welche infolge Eintretens für die Arbeiterfacke aufs Pflaster geworfen wurden. Kollegen, zeigt Euch solidarisch und haltet vor allen Dingen den Zugang fern.
Sämtliche Arbeiterzeitungen werden um Abdruck gebeten.

Achtung, Filzschuharbeiter! Die Differenzen in der Filzschuh-Fabrik von Simon u. Co., Neue Königsstr. 39, sind durch schnelles und einmütiges Handeln trotz der schlechten Konjunktur zu Gunsten der Arbeiter beigelegt worden. Die Forderungen der Arbeiter sind bewilligt. Die Hauptforderungen waren Kommissions- und Musterarbeit in Lohn, für alle Arbeiter gleichmäßige Arbeitszeit und die Bestimmung, daß vor Weihnachten kein Arbeiter entlassen werden darf.
Die Agitations-Kommission,
Im Auftrage: Karl Willner.

An die Schmiede Berlin! Kollegen! Die Arbeitslosigkeit nimmt auch in unserem Gemerbe in erschreckender Weise zu. Die Landstrafen werden von unseren Berufsgenossen immer mehr besetzt, unfaßt ohne Erlaubnis, ohne Unterkommen finden die Verurtheilten oftmals von Stufe zu Stufe, um zuletzt im Korrektionshaus oder Gefängniß anzukommen. Jeder Arbeiter mußte sich gegen diese Zustände auflehnen und thätig zu greifen, wo eine Besserung dieser Zustände herbeizuführen ist. Leider geschieht dies nicht. Viele unserer Kollegen erwarten Hilfe von einer Seite, wo uns gerade die Unterdrückung zu Theil wird, während andere gleichzeitig dem Uebel gegenüber stehen. Kollegen! Dieser Standpunkt verschlimmert unsere Lage. Es gilt selbst Hand an Werk zu legen, eifrig an dem Gelingen der Organisation mitzuwirken. Nur unsere eigenen Kräfte, unser Zusammenhalten gegen diese auf uns einströmenden Ueberwältigungen können uns zu einer achtunggebietenden Stellung gegenüber unseren Feinden verhelfen. Das muß Aufgabe eines jeden ethisch denkenden Arbeiters sein, dieser muß er sich voll und ganz widmen. Veräume deshalb Niemand, Mitglied der Vereinigung aller in der Schmiederei beschäftigten Personen zu werden. Am Sonntag, den 9. Dezember, Vormittags 10 Uhr, findet bei Reichert, Müllerstraße 7, eine Versammlung statt, von der wir hoffen, daß sie von unseren Berufsgenossen recht zahlreich besucht wird, und die indifferenten Kollegen darauf aufmerksam gemacht werden.
Die Orlsverwaltung der Zahnstelle Berlin.

Zu dem Streik in der Werkstat von Springer in Weihensee ist zu berichten, daß die Streikenden voll und ganz auf ihrem Posten sind, um die Arbeitstuchenden von der den erlernten widerfahrenen Behandlung seitens des Meisters in Kenntnis zu setzen. Die Streikbrecher, welche dort arbeiten, haben schon die Aufmerksamkeit der Passanten auf sich gezogen. Mit Gendarmen von und zur Arbeit gebracht, kommt man unwillkürlich zu dem Gedanken, daß man es hier mit freiwilligen Gefangenen zu thun hat. — Um den Weihenseeer Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über das Verhalten des Herrn Springer gegenüber seinen Arbeitern zu informieren, findet am Sonntag, den 8. Dezember, im Lokale des Herrn Proz., Langhansstr. 106, eine öffentliche Volksversammlung statt, in der Kollege Wiedemann das Referat übernehmen wird. Den Arbeitern ist der Besuch dieser Versammlung recht dringend zu empfehlen.

Vorsicht bei Streiks. Das Schöffengericht zu Rostock verurtheilte einen Täter auf Grund § 153 der Gewerbe-Ordnung zu einer Gefängnisstrafe von 3 Tagen, weil er zu einem hier während des Töpferstreiks in Arbeit getretenen fremden Gesellen Streikbrecher gesagt und mit Beziehung auf diesen geküßelt hatte, „solchen Streikbrechern müsse man das Genick brechen“. Ein anderer Täter, der bezüglich desselben Gesellen in „unan-genehmem“ Tone ausgerufen hatte: „er wolle ihm hiermit sagen, daß in Rostock gestreikt würde!“ wurde freigesprochen.

Statistisches über die englische Arbeiterbewegung. Unter dem Titel „Report on the Work of the Labour Department“ veröffentlicht das Arbeitsbureau soeben einen Bericht, der, mit vielen statistischen Tabellen versehen, in erschöpfender Weise die Gewerkschaften, Genossenschafts- und andere Hilfsvereine, Streiks, Löhne und Zahl der Arbeitsstunden in den bedeutendsten Industrien und andere Gegenstände von sozialpolitischem Interesse behandelt. Der „Frankf. Zig.“ wird hierzu geschrieben: Bemerkenswerth sind unter Anderem die Zahlen über die Mitglieder großer Arbeiterverbände. Den Trade Unions gebührt im vorigen Jahre 1 237 867, den Gegenseitigen-Unterstützungskassen 8 320 282, den Genossenschaftsvereinen 1 126 744 Personen an. Das Kapital, welches diese Gesellschaften besaßen, belief sich bei den Trade Unions auf 1 844 174, den Unterstützungsstellen auf 26 003 061, den Genossenschaftsverbänden auf 14 105 181 Pfd. Sterling. Doch muß man zu diesen rund 840 Mil. Mark gewiß noch die bei den Bau-Banken und Vereinen angelegten 690 Mil. Mark rechnen, um ein genaueres Bild von der Ausdehnung und Gemacht der Verbände des englischen Arbeiters und kleinen Mannes zu erhalten.

Briefkasten der Redaktion.
Wir bitten bei jeder Anfrage eine Adresse (Name, Buchstaben oder eine Post-Nummer) anzugeben, unter der die Antwort ertheilt werden soll.
Sozialdemokrat. 1. Ist Beitrag. 2. Schriftliche Anforderung nicht erforderlich.
Rudi. 1. Läßt sich ohne Einsichtnahme der Police nicht beantworten. Gehen Sie damit zum Rechtsanwalt. 2. Nein. 3. Darüber kann nur das Polizeipräsidium oder der Magistrat Auskunft ertheilen.
S. E. 533. 94. 1. Sie müssen selbst die Zwangs Vollstreckung auf Grund des Urtheils durch einen Gerichtsvollzieher bewirken lassen. Das Gericht thut dies nicht. 2. Es scheint nach den gemachten Angaben in den beabsichtigten Verträgen eine rechtlich unzulässige und sogar strafbare Handlung zu liegen. 3. Entscheidet in erster Linie das, was vereinbart ist.

B. B. Dagegen können Sie nichts machen.
S. E. 37. Kommt auf den Vertrag an.
Zwei Barbieri. 1. Drei Monate. 2. Empfohlen wird der Unterricht nach der Methode Lousaint-Langenscheidt (96 Briefe à 1 M.). Sie thäten aber besser, erst Deutsch zu lernen. 3. Bebel: „Unsere Ziele“, 30 Fig.
Eingelaufene Druckschriften.
Der Sozialdemokrat, Zentral-Vochenblatt der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Expedition in Berlin SW., Beuthstraße 2). Zu beziehen durch alle Zeitungsdepotdirektoren. Das Abonnement beträgt durch die Post über in Berlin durch die Zeitungsdepotdirektoren pro Quartal 1,20 M., Abonnement 1,80 M.
Die Nr. 45 vom 6. Dezember hat folgenden Inhalt: Wochenschau. — Aus England. — Brief aus Göttingen. — Das Reichsthum der Sozialdemokratie. — Wie man sich verhalten soll. — Parteimethoden. — Todestische. Zur Kundgebung in der Parteihalle. — Die Handhabung des Vereins- und Parteirechtes in Hamburg. — Kommissionsbericht über den

Julianenkreis. — Zum Solinger Streit. — Agrarische. — Gewerkschaftliche. — Vermischtes. — Literarisches.
Der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, J. B. Metz Verlag) ist seit dem 10. Heft des 12. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland. Von Friedrich Engels. — Die Arbeiterpartei Belgiens. Von Emil Vandervelde. — Stetten: Das Gotteshaus als Asyl für konfessionslose Kaufleute. Arbeitsergebnis im Kohlentransport. — Feuilleton: Sibirische Stappenstrüde. Ein Beitrag zu dem Denkmal Alexander III. und seines Regierungssysteme. Von G. Grigol. (Schluß.)
Vater Ambrosius. Charakterbild aus dem fränkischen Bauernkrieg von Wilhelm Bloch. Nürnberg, Mollat u. Comp. 64 Seiten klein. Preis 30 Pf.
Schänke und Seele. Von A. Hertz. Bonn, Verlag von C. Strauß. Preis 1 M. 25 Seiten.
O. Heiberg's gesammte Werke. 2. bis 4. Lieferung, à 60 Pf. Leipzig, Verlag von H. Friedberg.
Seller und Herr. Eieder und Epigramme von J. Good. Berlin, Stragatz's Kommissionsverlag. 103 Seiten.
Moderne Geschäftsleben. Von J. Buchardt. 1. Teil: Kaufmann u. Comp. 2. Teil: Kassen und Eieder. Verlag von Hahn, Hoesel. 30 Seiten.

Für den Inhalt der Inserate übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber keinerlei Verantwortung

Theater.
Freitag, 7. Dezember.
Opernhaus. Der Freischütz.
Schauspielhaus. Galala. Post festum.
Deutsches Theater. Gelpenster.
Berliner Theater. Madame Sans-Gêne.
Festung-Theater. Gelpenster.
Schiller-Theater. Des Meeres und der Liebe Willen.
Friedrich-Wilhelmstadt-Theater. Pariser Leben.
Besiden-Theater. Der Unterpräfekt. Vorher: Villa Bieliechen.
Neues Theater. Figaro's Hochzeit.
Theater Unter den Linden. Der lustige Krieg. Tanz-Divertissement.
Pellenkiance-Theater. Ueber'n Stand hinaus!
Central-Theater. O! diese Berliner.
Adolph Ernst-Theater. Charley's Tante. Vorher: Die ewige Braut.
Alexanderplatz-Theater. Ein Modell. Vorher: Zimmermann's Lene.
National-Theater. Der Tod als Pathe.
Reichshallentheater. Spezialitäten-Vorstellung.
American-Theater. Spezialitäten-Vorstellung.
Apollo-Theater. Spezialitäten-Vorstellung.
Kaufmann's Variété. Spezialitäten-Vorstellung.

Schiller-Theater.
(Wallner-Theater.)
Wallner-Theaterstrasse.
Freitag, den 7. Dezember, Abends 8 Uhr: Des Meeres und der Liebe Willen.
Sonnabend, den 8. Dezember, Abends 8 Uhr: Zum 1. Male: Krieg im Frieden. Lustspiel in 5 Akten von G. v. Moser und F. v. Schönthan.
Sonntag, den 9. Dezember, Abends 8 Uhr: Krieg im Frieden.
Dichter-Abend: Im Bürgercafé des Rathhauses, Ab. 7 1/2 Uhr: Schiller-Abend.

National-Theater.
Große Frankfurterstraße 132.
Sensationelle Novität!
Der Tod als Pathe.
Ausstattungs-Komödie in 5 Akten von Ernst Blahme mit theilweiser Benutzung einer Idee von August Blanche.
Decorationen von Müller und Schäfer.
Beleuchtungsbefehle vom Ober-Beleuchter Collander.
Maschinen von Theatermeister Weisse.
Sichtbilder von Ludwig Richter.
Tanz- und Pantomimen-Vorstellungen vom Balletmeister G. Zinner arrangiert.
Die lebenden Land- und Wassertiere aus dem Aquarium-Institut von Otto Prousse, Alexanderstr. 28.
Garderober und Requisiten vom Ober-Garderober Paul Hildebrandt.
Musik von Adolph Wiedecke.
Regie: Max Samst.
Kasseneröffnung 6 1/2 Uhr. Anf. 7 1/2 Uhr.
Morgen: Gastspiel des Frl. Bertha Rother: Ein Modell. Vorher: Der Tod als Pathe.

Central-Theater
Alte Jakobstraße Nr. 30.
Emil Thomas a. G.
Anna Bäckers. Josephine Dora.
Zum 99. Male:
O, diese Berliner!
Große Feste mit Gesang und Tanz in 6 Bildern von Julius Freund.
Musik von Julius Eindebohler.
Am 8. Dezember Jubiläums-Wohlthätigkeitsvorstellung zum Besten des Unterstützungsfonds des Vereins Berliner Presse zum 100. Male:
O, diese Berliner!

Armin-Hallen
Kommandantenstraße Nr. 20.
Säle und Vereinszimmer
von 20-600 Personen.

Neue freie Volksbühne
im Central-Theater, Alte Jakobstr. 30.
Sonntag, 9. Dez., II. Abth., 2 1/2 Uhr:
Die Raben von Henri Becque.
Sonntag, 16. Dez., u. Mittwoch, 26. Dez.:
Schlimme Saat von Otto Bischer.

Adolph Ernst-Theater
Charley's Tante.
Schwank in 3 Akten v. Brandon Thomas.
Vorher:
Die ewige Braut.
Eiederpiel mit Tanz in 1 Akt von W. Mannstädt und J. Kren.
In Scene geht von Ad. Ernst.
Anfang 7 1/2 Uhr.
Morgen: Dieselbe Vorstellung.

Castan's Panoptikum.
Englische Marionetten.
Illusions-Caroussel.

Passage-Panoptikum.
51 wilde Weiber aus Dahomen.
Die Hexenschantel, neueste Illusion.

Circus Renz
Carlstrasse.
Freitag, den 7. Dezember 1894:
Abends 7 1/2 Uhr:
Große Komiker-Vorstellung.
Aufreten der besten Clowns in ihren wirkungsvollsten Nummern.
U. a.: Gebr. Vailland, Herr Merkel, Busto etc. Ferner das Apportierpferd Mohr und Prinz Carneval und sein Gefolge, vorgef. vom Dir. Fr. Renz. Jeu de barre, komische Reitzpiele. Mikado und das Springsperd Blitz, geritten von Frau Renz-Stark etc.
Zum Schluß:
Tjo Ni En.
Neue Musikentlagen, senfat. Tänze.
Sonnabend: Tjo Ni En. Komiker-Vorstellung. Croissanos électrique.
Sonntag: 2 Vorstellungen, 4 Uhr Nachmitt. ermäßigte Preise. Neu einstudirt und mit neuer Ausstattung: Die lustigen Heidelberger. Abends 7 1/2 Uhr: Tjo Ni En.
Fr. Renz, Kommissionsrath.

Circus G. Schumann.
Friedrich-Karl-User.
Täglich Abends 7 1/2 Uhr:
Texas Jack's American Prairie Life-Show.
Illustrationen aus dem Amerikan. Plantagen- und Prairieleben.

Restaurant mit Cigarren-Geschäft
ist in Berlin in flotter Verkehrsgegend Umstände halber sofort billig zu verkaufen. Reflektierende wollen ihre Adresse in der Zeitungspedition Lädederstr. 16 niederlegen. 1459b

Schüler's [1457b]
Jungfernhäule - Schlösschen
71, 5. Seestraße 71.
Vorzügl. ringförmiges Baur. Bier der Genossenschafts-Brauerei Hohen-Schönhausen, Seidel 10 Pf., gr. Weiße 20 Pf. Saal für Versammlungen u. Vereinsz. Allen Genossen bestens empfohlen.

Evora-Bräu
Fürth-Nürnberg,
in vorzügl. Qualität empfiehlt in Gebinden von 17 Litern an, auch in Flaschen.
Otto Linke, Lagerhof 3.
Telephon Amt III Nr. 404.
Verkauf v. Halbfeisch, Liegnitzerstr. 41.

Unserem Freunde und Kollegen, dem
Kardelovater, Taubenzüchter und
Schrippenhändler (Scharf May) zu
seinem heutigen Wiegenfeste ein don-
nerndes Hoch! 1454b

Unserem viden Adolf aus der
Boedhr. 46 die besten Wünsche zum
heutigen Tage. — Hoch Stiesel! [1459b]
Die Witzl. der Lotterie-Gesellschaft.
Unserem Badenbubiker Emil Diefie
zum 30. Wiegenfeste ein donnerndes
Hoch! 1452b
Die Jackenbrüder von „Morgenroth“.

Diskussion
der Freien Vereinigung der
Metallschleifer 1445b
findet jeden Sonntag vor dem 1. und
15. Vormittags um 10 Uhr, im Lokal
von Röllig, Neue Friedrichstr. 44, statt.
Diskussion: „Was ist der Staat?“

Achtung!
Kupferschmiede!
Sonntag, 9. Dezbr., Vorm. 10 1/2 Uhr,
bei Feindt, Weinstr. 11:
Öffentliche
Versamml. der Kupferschmiede.

Achtung!
Zage-Ordnung: 1. Vortrag, 2. Bericht
der Revisionen über den Stand des
Dispositionsfonds und Neuwahl der-
selben. 3. Bericht des Delegierten der
Gewerkschafts-Kommission. 4. Lohn-
statistik. 5. Verschiedenes.
Um zahlreiches Erscheinen ersucht
Der Einberufer.
Die gegen Frau Thilo, Ziethestr. 64,
ausgesprochenen Worte nehme ich zurück
und erkläre dieselbe für eine ehrenhafte
Frau. 1450b H. Grau.

Achtung!
Prägerinnen und Hilfsarbeiterinnen.
Montag, den 10. Dezember, Abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale der Arminhallen, Kommandantenstr. Nr. 20:
Große öffentliche Versammlung
Zages-Ordnung:
1. Die Lage der in Prägereien und Stein-
druckereien beschäftigten
Arbeiterinnen und wie ist dieselbe zu
bessern? Referentin wird in der Ver-
sammlung bekannt gemacht. 2. Diskus-
sion.
In anbetracht der wichtigen Tages-
ordnung wird um zahlreiche Be-
theiligung ersucht, besonders sind die
Prägerinnen eingeladen.
167/16
Der Einberufer: R. Schöpke.

Achtung! Lichtdrucker Berlins!
Sonntag, den 9. Dezember, Vorm. 11 Uhr, bei Röllig,
Neue Friedrichstr. 44:
Große öffentliche Versammlung.
Zages-Ordnung:
1. Die Misstände in den verschiedenen
Lichtdruckereien und wie können
dieselben beseitigt werden? Referent
Kollege H. Schöpke. 2. Diskus-
sion. Die Kollegen der Firma Reumann
sind hierzu besonders eingeladen.
Um zahlreiche Beteiligung ersucht
167/17
Der Einberufer.

Große öffentliche Versammlung
der Müller und Mühlenarbeiter Berlins u. Umg.
am Sonntag, den 9. Dezember, Nachmittags 2 Uhr,
im Lokale „Zum Freischütz“, Fruchtstrasse No. 38 a.
Zages-Ordnung:
1. Die wirthschaftlichen Umwälzungen und ihre
Begleiterscheinungen.
Referent R. Millarg. 2. Diskus-
sion. 3. Bericht des Gewerkschafts-
delegierten. 4. Kassenbericht, Neuwahl der
Agitationskommission. 5. Verschiedenes.
Es wird dringend ersucht, zu dieser
Versammlung recht zahlreich und
pünktlich zu erscheinen.
196/11
Die Agitations-Kommission.

Zentralverband der Maurer Deutschlands
(Zahlstelle I und II).
Sonntag, den 9. Dezember, Abds. 7 Uhr, im Lokale der
Arminhallen, Kommandantenstraße 20:
Versammlung mit Frauen.
Referent: Der Verbandsvorsitzende Kollege Bömelburg aus Hamburg.
Nach der Versammlung: Gemüthliches Beisammensein und Tanz.
Die Bevollmächtigten.
190/10

Freie Vereinigung der Bauarbeiter
Berlins.
Am Sonntag, den 9. Dezember, Nachmittags 3 Uhr, in
Wille's Lokal, Andreaskstraße 26:
Mitglieder-Versammlung.
Zages-Ordnung:
1. Vortrag des Genossen Th. Glocks über: „Klassengegensätze und
Klassenkampf“. 2. Diskus-
sion. 3. Vereinsangelegenheiten und Verschiedenes.
Gäste haben Zutritt. — Nach der Versammlung gemüthliches Bei-
sammensein, verbunden mit Tanz und Vorträgen. — Zum Besten der aus-
gepörrten Brauerei-Arbeiter. Eintrittskarte 10 Pf. — Herren, die am Tanz
theilnehmen, zahlen 30 Pf. nach. — Um rege Beteiligung ersucht
80/8
Der Vorstand.

Todes-Anzeige!
Allen Verwandten, Freunden und
Bekanntem die traurige Mittheilung,
daß meine liebe Frau
Elisabeth, geb. Hoffmann,
nach vierjährigem schwerem Leiden an
Blutvergiftung verstorben ist.
Die Beerdigung findet am Sonntag,
den 9. Dezember, Nachm. 3 Uhr, von
der Leichenhalle des Dankes-Kirchhofes
aus statt. 11748
Der trauernde Gatte
B. Fabrowsky und Tochter.

Interessen-Verein
der Buchdrucker-Hilfsarbeiter
Berlins und Umgegend.
Allen Kollegen die traurige Nach-
richt, daß die Frau unseres Kollegen
Waldeemar Fabrowsky
Elisabeth Fabrowsky
geb. Hoffmann.
verstorben ist.
Die Beerdigung findet am Sonntag,
den 9. Dezember, Nachm. 3 Uhr, von
der Leichenhalle des Dankes-Kirchhofes
aus statt.
Um recht zahlreiche Beteiligung der
Kollegen bittet
86/1
Der Vorstand.
J. A.: S. Jahn, Vorsitzender.

Dankagung.
Allen Verwandten, Freunden und
Bekanntem für die liebevolle Theilnahme
und Kranzpende bei der Beerdigung
meines lieben Mannes sage ich hiermit
meinen innigsten Dank.
Witwe Vertha Schröder,
1443b
Schwedterstr. 5.
Die gegen Frau Thilo, Ziethestr. 64,
ausgesprochenen Worte nehme ich zurück
und erkläre dieselbe für eine ehrenhafte
Frau. 1451 H. Wanzlik.

Achtung!
Zu laufen gesucht: Kritik der po-
litischen Oekonomie von H. Marx.
Erschienen bei Duncker u. Co., Berlin
1894. Offerten sub Philipp Faust,
Wiesbaden, Goldgasse 10.

Berliner Kaffee-Mischung
Pfund 40 Pf., empfiehlt
Ed. Schreiber, Weinmeisterstr. 8
Hoffmann's Festhäle, Oranien-
straße 180. Sylvester-Abend, 8. u.
6. Januar 1895 noch frei. 1455b

Freitag und Sonnabend frische
Würst, wozu erbenst einlabet
H. Amrich, Badstr. 47/48.

W. Flade, Uhr-
macher,
113 Brunnenstraße 113
Uhren, Ketten, Gold- und
Silberwaaren. 1190L.
Reparatur-Werkstatt.
Wohnungen, kleine, sofort zu ver-
mieten Badstraße 47/48, 4 Zr.,
bei Zimmermann. 1456b

Arbeitsmarkt.
Redakteur
für spätestens 1. April 1895 an süd-
deutsches Parteiblatt (Mainlinie) ge-
sucht. Gute journalistische und
sechtstechnische Schulung Haupt-
sache, auf literarische Produktion und
mündliche Agitation wird weniger Ge-
wicht gelegt. Mittleres Anfangsgehalt,
später steigend. Offert. unt. H. G. Fr. M.
an die Exped. d. „Vorwärts“. [11762]

Musikinstrumenten-Arbeiter-
Streik!
Die Kollegen der Piano-Fabrik von
Görs & Kallmann
haben infolge Mängelregelungen und
Lohnforderungen die Arbeit nieder-
gelegt. Fajung ist strengstens fern-
zuhalten.
198/13 Die Lohnkommission.
Sammellisten sind täglich
Abends 8 Uhr im Lokal von Rohr,
Raunynstraße 78, in Empfang zu
nehmen und werden die Kollegen er-
sucht, hiervon Gebrauch zu machen.

Zuschneider
für Krages, Manschetten, Oberhemden
suchen
2583R Kraft & Jacobi,
Marienburgerstraße 9.

Berein der Schäftebranche.
Sonnabend, den 8. Dezbr., Ab. 9 Uhr,
Neue Friedrichstr. 44, bei Röllig:
Versammlung.
L-D: Schließen wir uns der Zen-
tralisation an? Zahlreiches Erscheinen
nothwendig. 1446b

Die Beleidigung, die ich Herrn
Anders zugefügt, nehme ich zurück u.
erkläre denselben als einen Ehrenmann.
1449b C. Verendt.

Erkläre hiermit, daß ich das boy-
kottirte Flaschenbier abgeschafft habe,
jezt nur ringfreies Bier führe und
mich jeder Zeit der Kontrolle unter-
werfe.
W. Neukamm, 1447b
Steglitz, Fichtestr. 72.

Bekanntmachung. 1424b
Theile meinen Freunden u. Bekannten
mit, daß ich mein Geschäft Jadenstr. 24
(Ede Parochialstr.) eröffnet habe u.
empfehle Mittag-, Frühstück u. Abend-
bier zu soliden Preisen. Kein Ring-
bier. Auch ist ein Vereinszimmer zu
vergeben.
Piquet.

Meher's Legikon,
letzte Ausgabe, tadellos, vollständig neu,
zu Hälfte des Wertes zu verkaufen.
Näheres Friedrichsberg, Anton Kopp,
Friedrich Karlsru. 4.

Freitag und Sonnabend frische
Würst, wozu erbenst einlabet
H. Amrich, Badstr. 47/48.

W. Flade, Uhr-
macher,
113 Brunnenstraße 113
Uhren, Ketten, Gold- und
Silberwaaren. 1190L.
Reparatur-Werkstatt.
Wohnungen, kleine, sofort zu ver-
mieten Badstraße 47/48, 4 Zr.,
bei Zimmermann. 1456b

Arbeitsmarkt.
Redakteur
für spätestens 1. April 1895 an süd-
deutsches Parteiblatt (Mainlinie) ge-
sucht. Gute journalistische und
sechtstechnische Schulung Haupt-
sache, auf literarische Produktion und
mündliche Agitation wird weniger Ge-
wicht gelegt. Mittleres Anfangsgehalt,
später steigend. Offert. unt. H. G. Fr. M.
an die Exped. d. „Vorwärts“. [11762]

Musikinstrumenten-Arbeiter-
Streik!
Die Kollegen der Piano-Fabrik von
Görs & Kallmann
haben infolge Mängelregelungen und
Lohnforderungen die Arbeit nieder-
gelegt. Fajung ist strengstens fern-
zuhalten.
198/13 Die Lohnkommission.
Sammellisten sind täglich
Abends 8 Uhr im Lokal von Rohr,
Raunynstraße 78, in Empfang zu
nehmen und werden die Kollegen er-
sucht, hiervon Gebrauch zu machen.

Zuschneider
für Krages, Manschetten, Oberhemden
suchen
2583R Kraft & Jacobi,
Marienburgerstraße 9.

Arbeiter! Parteigenossen! Trinkt kein bojkottirtes Bier!

Wucherprozess

Mendel Treuherz und Genossen.

Dritter Tag.

Von den in großer Zahl erschienenen Zeugen werden zur heutigen Verhandlung etwa 30 zurückbehalten, die übrigen auf spätere Tage vorgeladen. Bei einzelnen Zeugen lautet die Vorladung auf Donnerstag, den 13. d. M.; der Vorsitzende spricht die Befürchtung aus, daß es vielleicht nicht möglich sein werde, den Prozeß bis zum 15. d. M. zu Ende zu führen.

Auch heute wird der Beginn der Verhandlungen durch das zu späte Erscheinen einzelner Zeugen verzögert. Wegen eines Zeugen Reichardt und eines Zeugen Abblmann wird deshalb eine Ordnungsstrafe von je 20 M. ausgesprochen. Der Zeuge Abblmann erklärt auf den bezüglichen Antrag des Staatsanwalts und auf die Frage des Vorsitzenden, was er zu seiner Entschuldigung zu sagen habe, mit lächelnder Miene: „Gar nichts, dann werde ich das Geld bezahlen.“ Der Gerichtshof, welcher sich zur Verurteilung zurückzieht, erklärt diese Art der Antwort für eine Ungebühr und der Staatsanwalt beantragt gegen den Zeugen noch eine Ordnungsstrafe von 30 Mark. Obgleich der Zeuge erklärt, daß es ihm fern gelegen habe, den Gerichtshof brüskieren zu wollen, verhängt der Gerichtshof über den Zeugen eine Ordnungsstrafe von 100 Mark.

Als erster Zeuge wird heute der Kaufmann Friedrich Südicke vernommen. Derselbe brachte zur Regulierung von Geschäften eine Summe von 2-3000 Mark und wandte sich an Spiegel, auf welchen ihn ein Bekannter aufmerksam gemacht hätte. Er trat mit ihm in eine länger dauernde Verbindung, bei welcher es sich um eine Gesamtsumme von 7-8000 M. handelte. Er mußte pro Jahr 6 pCt. Zinsen, 4 pCt. Provision und 10 pCt. Depotabzug bezahlen. In direkter Nothlage hat er sich nicht befunden.

Referendar Hänel befand sich im Jahre 1890 in Berlin zur Absolvierung des Assessor-Examens. Er entnahm hier von Spiegel 120 M., wogegen er ein Dreimonats-Akzept über 150 M. ausstellte. Da der Wechsel am Verfalltage nicht eingelöst wurde, mußte H. einen neuen Dreimonats-Wechsel über 200 M. anstellen, so daß er tatsächlich für ein Darlehen von 120 M. für 6 Monate 80 M. Zinsen hat zahlen müssen. — Der Zeuge erklärt, daß er sich absolut nicht in einer Nothlage befunden habe.

Dasselbe erklärt der Oberförster v. Riegenthal, der von Spiegel einmal eine kleinere Summe entnommen hat. Er bekundet, daß er bei seiner sehr zahlreichen Familie sich einmal etwas zu sehr verausgabte und es ihm deshalb angenehm gewesen wäre, etwas flüssiges Geld zu erhalten. Eine Entnahme beim Beamtenverein sei ihm zu umständlich gewesen. Er versichert nochmals, daß von einer Nothlage bei ihm keine Rede gewesen sei.

Die nächsten Fälle betreffen den Angekl. Bruck. Von ihm behauptet die Anklage folgendes: Er empfing außer von Treuherz insbesondere von einem Bruder in Breslau die Mittel zu seinen Geschäften. Er verlegte einen Theil seines wucherischen Treibens nach Dresden und Leipzig, wo er Agenten anworb und in Zeitungen bekannt machte, daß er Geld verleibe. Die Unterhandlungen mit den Darlehnsuchern führte Bruck stets selbst, auch wenn sie arbeitslos wohnten. Er reiste deshalb an den betreffenden Ort des Geldsuchers und ließ sich nicht unerhebliche Reiseloosten geben. Einzelne der Geldsuchenden haben die Empfindung gehabt, als ob es Bruck weniger um das Zustandekommen des Geschäfts als um die vorweg geforderten Gebühren zu thun gewesen wäre. Bruck selbst erklärt, daß er nur Vermittler gewesen sei.

Ein Premierlieutenant Schulz brauchte Geld zur Bezahlung von Schulden und zur Beilegung verschiedener Luxusausgaben. Er empfing auf sein Ansuchen im Oktober 1892 von Bruck, den er durch eine Annonce kennen lernte, ein Darlehen von 4000 M., für welches er zwei Dreimonats-Akzente über je 2500 M. ausstellen mußte. Der eine Wechsel wurde prolongirt und für die Prolongation wieder 500 M. Vergütung entrichtet. Im April 1893 stellte Schulz 2 Wechsel auf je 3000 M. aus für eine Valuta von 4800 M., die theils in baaren Darlehen, theils in Prolongationen fälliger Wechsel bestand. Im Ganzen hat der Zeuge vom Oktober 1892 bis April 1893 etwa 6-7 Wechsel über je 2-3000 M. ausgestellt und hierfür Vergütungen in der bezeichneten Höhe gegeben.

Angeklagter Bruck erklärt hierzu, daß er das Geld hierzu von dem inzwischen flüchtig gewordenen Pariser beschafft habe. Letzterer habe an dem Darlehen ein schönes Stück Geld verdient, er selbst habe nur eine kleine Provision verdient.

Der Zeuge erklärt auf wiederholtes Befragen des Rechtsanwalts Leop. Meyer, daß er sich nicht in einer Nothlage befunden habe. Ein Kamerad habe Bürgschaft geleistet, er hätte aber das Geld, welches er zur Begleichung von Rechnungen, die ihm lästig waren, gebraucht, sofort erhalten können, wenn er sich an seinen Vater gewandt hätte. Es handelte sich bei ihm weder um Spiel- und Wettschulden, sondern um andere außergewöhnliche Ausgaben, die er hätte vermeiden können.

Angeklagter Bruck versichert, daß nach den von ihm eingezogenen Grundurkunden der Zeuge einer sehr wohlhabenden Familie angehört und ein eigenes Vermögen von 50 000 Mark besitze.

Der Mechaniker Maas entlieh 1891 und 1892 von Spiegel drei Darlehen von 300 M., 300 M. und 200 M., für welche er 40 pCt. Zinsen pro Jahr zu zahlen hatte. Die darüber ausgestellten Wechsel wurden wiederholt prolongirt und schließlich die Schuld durch Ratenzahlungen getilgt. Spiegel selbst gab die Darlehen nur in Theilzahlungen. Bei dem Abschluß des ersten Geschäfts kaufte M. dem Spiegel 200 Zigarren für 15 M. ab.

Der Zeuge, der ein Automatengeschäft hat, bekundet, daß er sich bei Entnahme der Darlehne in arger Geldverlegenheit befunden habe; er habe es für Mithie und zu notwendigen Geschäftsmaterialien gebraucht. Er hat dem Spiegel nichts von seiner dringenden Nothlage gesagt.

Ein Zeuge Gustav Hofmann hat in Berlin ein Haus übernommen, um eine Hypothek zu retten. Um das Haus gesicherter und nutzbarer zu machen, hatte er einige bauliche Veränderungen vorgenommen und brauchte zu deren Veranlagung ca. 1600 M. Infolge einer Annonce wandte er sich an Bruck, der ihm für ein Dreimonats-Akzept von 1600 M. 1800 M. in Aussicht stellte. Hofmann nahm infolge dessen von dem Geschäft vorläufig Abstand. Später kam er aber doch mit Bruck zusammen und empfing für 2 Dreimonats-Wechsel über 1000 M. ein Darlehen von 1370 M. Da die Wechsel nicht eingelöst wurden, so erfolgten wiederholte Prolongationen der Schuld, über welche ein Gesamt-Wechsel im Betrage von 1618 Mark ausgestellt wurde.

Der Zeuge bekundet, daß der Wechsel bis heute noch nicht

bezahlt worden sei, da er sein gesamtes Geld schließlich an jenem Hause verloren habe. Auf Befragen des R.-A. Leopold Meyer bekräftigt der Zeuge, daß er f. S. ein sehr bedeutendes Guthaben an dem Hause gehabt und dies auch dem Angeklagten Bruck gesagt habe. Dieser habe ihn für einen wohlhabenden Mann halten müssen. Er habe das Geld gebraucht, weil er angefangen hatte, Schaufenster auszubringen. Ob Bruck dies genau gewußt, oder ob er diesem nur von Meliorationen gesprochen, könne er nicht sagen.

Nur zur Illustration soll folgender Fall dienen, bei welchem ein beabsichtigtes Geldgeschäft nicht zum Abschluß gekommen ist! Ein Grundstücksbesitzer Pauster in Leipzig befand sich im Jahre 1892 in Geldverlegenheit und suchte durch ein Inserat im „Leipziger Tageblatt“ einen Gläubiger für eine zweite Hypothek zu 1000 M. Hierauf meldete sich der Agent Rothert in Leipzig, mit welchem Pauster zusammen arbeitet, und dieser versprach, von einem „Geldmann“ Geld zu beschaffen. Darauf erschien Pauster und offerirte gegen Ausstellung eines Wechsels über 1000 M. ein Darlehen von 650 M. Daraufhin kam das Geschäft nicht zu Stande.

Kaufmann Hans Schöpfung in Leipzig wünschte sein Geschäft zu vergrößern und brauchte dazu Geld. Auf ein bezügliches Inserat meldete sich der Agent Rothert und brachte den Geldsuchenden mit Bruck in Verbindung. Dieser gab ihm auf ein Dreimonats-Akzept über 1150 M. 940 M., was einem Zinssatz von ca. 100 pCt. entspricht. In den Jahren 1892 bis 1894 hat sich dieses Wechselgeschäft noch zweimal wiederholt.

Rechtsanwalt Meyer stellt durch Befragen des Zeugen fest, daß der Zeuge S. sich in guter Vermögenslage befindet und daß der Angeklagte Bruck den Zeugen für einen durchaus nicht nothleidenden Kaufmann halten konnte.

Der Agent Rothert aus Leipzig bekräftigt letzteres. Er hat in etwa 40 bis 50 Fällen geübende Leute an Bruck verwiesen und für jeden dieser Fälle eine kleine Provision von diesem erhalten. Um die näheren Bedingungen, unter denen dieser das Geld gab, hat er sich nicht bekümmert, dagegen bekräftigt er, das Bruck an den Ort des Darlehnsuchers zu reisen und ziemlich hohe Reisepfejen zu berechnen pflegte. — Der Zeuge wird nicht verurteilt.

Ein Vollbeamteter Jabn hat von Spiegel mehrfach Geld auf Dreimonatswechsel erhalten, welches er dazu brauchte, um seiner Tochter eine musikalische Ausbildung angedenken zu lassen. Er hätte das Geld ja schließlich auch bei der Post-Sparkasse erhalten können. Er hat mehrmals von Spiegel auf Wechsel über 300 Mark, welche aus drei Monate lauteten, die Summe von 280 Mark erhalten, giebt aber zu, daß er dem Spiegel nie gesagt, daß er sich in einer Nothlage befände, vielmehr habe dieser aus seinem ganzen Auftreten annehmen müssen, daß dies nicht der Fall sei.

Der Baumeister Hirt führte im Jahre 1892 verschiedene Tiefbauten aus und brauchte zur Zahlung von Löhnen und anderen geschäftlichen Ausgaben Geld. Er trat mit Bruck in Verbindung und erhielt gegen Ausstellung von zwei Dreimonats-Akzepten über je 3000 M. insgesamt 6000 M. Das Geld gab der in Breslau wohnende Bruder Bruck. Da Hirt nicht zahlen konnte, wurden am Fälligkeitstage neue Wechsel ausgestellt und für je 3000 M. 500 M. Zinsen gezahlt. Die Prolongation erfolgte 3-4 Mal. Außerdem erhielt Hirt auch auf einen dritten Wechsel über 3000 M. im Jahre 1892 von Bruck noch ein Darlehen von 2500 M. Hirt nahm ferner noch durch Vermittelung des Agenten Wilhelm Feidler in Sieglitz bei Treuberg ein Darlehen von 4500 M. an, für welches er auf drei Monate 12 1/2 pCt. Zinsen zahlen mußte.

Auch dieser Zeuge glaubt nicht, bei Aufnahme der Darlehne gesagt zu haben, zu welchen wirtschaftlichen Zwecken er das Geld gebraucht. Er bekundet, daß er sich an Bruck gewandt habe, weil er die Erfahrung gemacht habe, daß man bei Banken das Geld auch nicht billiger erhalten könne. Er habe beispielsweise bei der Berliner Bank (nicht W. Kreditbank!) auch solche Zinsen zahlen müssen. — Rechtsanwält Leop. Meyer und Dr. Löwentzien lassen auch durch diesen Zeugen bekunden, daß die Angeklagten ihn für einen Mann in guter Vermögenslage halten konnten und daß Bruck nur als Vermittler aufgetreten sei und nur eine kleine Provision erhalten habe.

Der Agent Wilh. Feidler erklärt, daß er bei der Vermittelung des Geschäfts mit Treuherz diesem nichts davon gesagt habe, zu welchen Zwecken Hirt das Geld gebraucht. Er habe mit Treuherz über solche Geschäfte gemacht, derselbe sei ja als Geldmann allgemein bekannt gewesen.

Der nächste Zeuge ist der Assistent v. Lindenhausen. Derselbe wollte für seine beiden Söhne, die sich als Rechtsanwälte niederlassen wollten, Anwaltsbüros einrichten. Er entlieh in den Jahren 1888-1890 mehrfach Darlehen von 100-300 M. von Spiegel und hatte dafür 20 pCt. Zinsen pro Jahr zahlen müssen. Spiegel's Adresse in ihm in seinem Bureau genannt worden. Er hat auch mehrere Male Zigarren von Spiegel gekauft, folgte dabei aber seinem eigenen Antriebe. — Auf Befragen des Rechtsanwalts Dr. Cosmann bekräftigt der Zeuge, daß er sich in geordneter Lebenslage befände; daß Spiegel durch seine Unterhaltung mit ihm auf eine Nothlage nicht schließen konnte und die Söhne zu der qu. Zeit schon 1/2 Jahr Assistenten waren, eine Alimentationspflicht für den Vater also nicht mehr bestand. Er hätte sich das Geld auch durch seine Familie beschaffen können.

Die folgenden Fälle bieten dasselbe Bild. Der Angeklagte Spiegel hat den Zeugen Zinsen in Höhe von 20-40 pCt. jährlich abgenommen, die Zeugen erklären aber, daß sie sich in einer eigentlichen Nothlage nicht befunden hätten, sondern sich das Geld auch auf andere Weise hätten beschaffen können. Einige von ihnen haben dem Angeklagten Spiegel Zigarren abgekauft, aber nur in kleineren Mengen und ohne daß sie dazu gedrängt worden seien.

Von der Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels ist dem Vorsitzenden ein gedrucktes Formular zugegangen, welches die Bedingungen enthält, unter denen die Bank Geschäfte abschließt.

Der Staatsanwalt läßt hieran die Bemerkung, daß er noch die Direktoren mehrerer Genossenschaftsbanken laden werde, um über die von der Vertheidigung am ersten Verhandlungstage aufgestellte Behauptung, daß man schwerlich bei diesen Banken unter günstigeren Bedingungen Geld erhalten könne wie bei den Angeklagten, Klarheit zu schaffen. Der Vorsitzende vertagt darauf die Sitzung bis Sonnabend Vormittag 9 1/2 Uhr. Am Freitag findet eine Verhandlung in dieser Sache nicht statt.

Versammlungen.

Der Sozialdemokratische Wahlverein für den zweiten Wahlkreis hielt am 4. Dezember eine Versammlung ab, in welcher Genosse Nicolai über Lohnformen referirte. Redner erläuterte das Zustandekommen des Mehrwertes in der kapital-

istischen Produktion und zeigte dann, wie mancherlei Praktiken das Unternehmertum bei Zeitlohn wie bei Stücklohnzahlung anwendet, um die Rate des Mehrwertes oder den Grad der Ausbeutung der Arbeiter möglichst zu steigern. Zum Schutze gegen diese Praktiken, die bisweilen, wie bei dem zu späten Freiabend-Anfragen, geradezu in Prellerei aufarten, empfahl Redner Anschluß an die Organisation. Unter Vereinskampagne nahmen, nachdem der Vorstand das Ergebnis seiner diebzhelligen Untersuchung mitgetheilt hatte, Genosse Lange den in der vorigen Versammlung gegen einen anderen Genossen geschleuderten Vorwurf der Verleumdung zurück.

Das Freimaurerthum behandelte der Genosse Sassenbach in einer Versammlung des Wahlvereins für den fünften Berliner Wahlkreis, die am 4. Dezember abgehalten wurde. In seinem Vortrage gab der Referent eine eingehende Schilderung der geheimen Gesellschaften, die man als Freimaurerlogen bezeichnet; ihrer Entstehung und ihrer Wirksamkeit bis auf die heutige Zeit. Nach der Ansicht des Vortragenden ist das Freimaurerthum hervorgegangen aus den in England zu Anfang des 18. Jahrhunderts bestehenden Verbindungen zur Pflege der Naturerkenntnis und entfaltete seine Wirksamkeit auch gelegentlich der Volkserhebungen 1789, 1830 und 1848: Die führenden Geister der französischen Nation im vorigen Jahrhundert, die Encyclopädisten waren sämtlich Freimaurer. Der Redner glaubt, daß diese Bewegung trotz alles Firtelens, der ihr anhängt, früher wenigstens segensreich im fortschrittlichen Sinne gewirkt habe. Heute wo der Schwerpunkt aller Aktionen in den Massen liege, sei auch das Freimaurerwesen nahezu bedeutungslos geworden. (Beifall.) — Eine Diskussion des Vortrages trat nicht ein. Da der zweite Schriftführer und der zweite Kassirer ihre Ämter niedergelegt haben, wurden an deren Stelle die Genossen Tabbert und Kober gewählt und sechs Personen als Bezirksführer von der Versammlung bekräftigt. Die in der letzten Versammlung schon behandelte Angelegenheit Auer und Fleischer seitige wiederum eine längere Debatte, deren Endergebnis darin bestand, daß dem Vorstand auch diese beiden Fälle zur Erledigung übertragen wurden.

In der Versammlung des sozialdemokratischen Wahlvereins für den 6. Berliner Reichstags-Wahlkreis erfolgte in erster Linie die Verlesung der aus dem Wahlvereine ausgeschlossenen Mitglieder, welche einem früher gefassten Beschlusse gemäß im „Vorwärts“ veröffentlicht werden sollen. Es sind dies die Schankwirth Otto Weislich, Kolbergerstr. 17; Karl Peier, Bronnischplatz 1; Eduard Wetthe, Schönhauser Allee 156; Ernst Lasse, Jenstr. 15; Johann Dvornik, Schindhauser Allee; Otto Böhm, Hagenauerstr. 1b; Gustav Krause, Nickerstraße 86; Fritz Wälsing, Stendalerstraße 8; Karl Richter, Hoderstr. 32c; Friedr. Koch, Hoderstr. 30; Josef Kalmowsky, Galvinst. 1; Franz Jenich, Alt Moabit 54; Emil Romeike, Thurmstr. 82; Gustav Schnee, Bremerstr. 51; Gustav Ruda, Wilhelmshavenerstr. 23; Karl Dedwirth, Stromstr. 21/22; Wilhelm Richter, Verlebergerstr. 48; Karl Fiel, Lorstr. 32; Karl Seffler, Roshoferstr. 24; Wilhelm Schöne, Spenerstraße 21; Hugo Kühnel, Müllerstr. 102a; Leopold Weid, Lymarkstr. 8 und Franz Wichmann, Grünrambändler, Lehterstraße 52. Der Ausschluß aus dem Wahlvereine erfolgte, weil die Genannten Mitglied in ihrem Geschäft führen. Aus anderen Gründen wurden ausgeschlossen: Georg Hohenstein, Kaufmann, Salkemannstr. 23; Hermann Seifert, Kirchner, Treitstraße 4; Karl Scharte, Maurer, Rollinerstr. 64; Wilhelm Böhm, Arbeiter, Stargardterstr. 80; Rudolf Hörig, Mauer, Roshoferstr. 22; Karl Rillendorn, Arbeiter, Roshoferstr. 1; Wilhelm Feuerbach, Kaufmann, Beußestr. 67; Hermann Lefebre, Schneidermeister, Thurmstr. 47a, und Hermann Schulz, Dreher, Orgelspieler, Müllerstr. 103b.

Der Vorsitzende gab sodann bekannt, daß das Protokoll des Parteitag in Frankfurt a. M. nicht, wie ursprünglich in Aussicht genommen war, zum Preise von 10 Pf., sondern zum Preise von 20 Pf., dafür aber die Broschüre über die Ursachen der heutigen Arbeitslosigkeit unentgeltlich und die Broschüre über Gustav Adolfs zum Preise von 15 Pf. an die Vereinsmitglieder zur Verfügung gelangen sollen. Des Weiteren beantragte der Vorstand, veranlaßt durch die Diskussionen über den Frankfurter Parteitag, die Versammlung möge sich damit einverstanden erklären, daß die nächste Vereinsversammlung einen Distriktskongress bilde über das Frankfurter Parteiprogramm mit besonderer Berücksichtigung der Erläuterungen zum Punkt 5 von Route 1. Die Versammlung beschloß demgemäß. Im Anschluß hieran hielt Genosse Borzmann einen Vortrag über den „Sozialismus der gebildeten Stände“. Derselbe stellte eine Besprechung und Kritik der Broschüre gleichen Titels von dem Generalsekretär der rheinisch-westfälischen Hüttenwerke dar, in welcher den gebildeten Ständen, Professoren, Pastoren u. d. d. Vorwurf gemacht wird, daß sie der Nährvater der sozialdemokratischen Lehre in Deutschland seien. Der Referent war der Meinung, daß der Sozialismus der bürgerlichen Ideologen keine Gefahr für die proletarische Bewegung sei. Er nahm denselben vielmehr als Beweis für die siegreiche Idee des Sozialismus. Wenn die bürgerlichen Ideologen auch bestritten seien, durch ihren Sozialismus die heutige Gesellschaftsordnung in ihrem Bestande zu bekräftigen, so würde das Proletariat diesen Sozialismus schon zu korrigieren wissen. Das Proletariat sei auf die bürgerlichen Ideologen nicht angewiesen und könne derselben wohl entziehen. Immerhin aber sei nicht zu verkennen, daß auch eine Anzahl wissenschaftlich Gebildeter voll und ganz durch die Entwicklung des Sozialismus, d. h. der sozialdemokratischen Lehre zugeführt würden, welche der proletarischen Bewegung wohl von Nutzen und daher willkommen wären. Freitaller warnte vor einer Verwässerung der proletarischen Bewegung durch den bürgerlichen Sozialismus. Er wandte sich auf die Einzelheiten der Broschüre näher ein, die Irrthümer und durchsichtigen Absichten derselben erläuternd und es gleichfalls mit Freunden begrüßend, daß die sozialdemokratische Lehre erichtlich auch in den gebildeten Ständen immer mehr Anhänger gewinne. Den „Salon-Sozialismus“ der Gebildeten und Besitzenden geißelte fernerhin die Genossen Antran, Guttman, Riesel, Gabriel. In seinen Schlußausführungen wies der Referent nochmals darauf hin, daß wir Sozialisten zwar alle Ursachen haben, den Sozialisten der gebildeten Stände gegenüber vorsichtig zu sein, daß wir aber keine Veranlassung haben, dieselben ohne weiteres zurückzuweisen. Mit einem Mahnworte an die Genossen, für die Förderung des Wahlvereins und der sozialdemokratischen Ideen thätig zu wirken, schloß nach Beendigung der Debatte der Vorsitzende die Versammlung.

Achtung!
Zahnerja, auch Teilzahl, wöchentl.
1 M., Guckel, Lauffer Pl. 2, Elsfasser-
straße 12.

Roh-Tabak
A. Goldschmidt, 4133L.
am hiesigen Plage wie bekannt
grösste Auswahl!
Garantie für sicheren Brand.
Strenge reelle Bedienung, billige
Preise! Sammlische im Handel
befindl. Kistabake sind am Lager.
A. Goldschmidt,
Oranienburgerstr. 2.

**Möbel-
Gelegenheitskauf**
zu außergewöhnlich billigen Preisen.
Für Brautleute ganze Einrichtungen
von 200-1000 M. Teilzahlung ge-
stattet. Elegante Nußbaum- u. Maho-
gont-Kleiderstippen u. Vertikows 30 M.,
einfache 20 M.; Sophas, Bettstellen mit
Matratze 20 M.; Waschtisellen, Küchen-
spinden, Kommoden 12 M.; Stühle 3 M.;
Sophasische 6 M.; Säulen-Trumeaus
65 M.; Plüschgaraitur 60 u. 100 M.;
Paneel-sophas 80 M.; Buffets, Silber-
schänke, Herren-Schreibtische, Schreib-
sekretäre, Zylinder-Bureau, Spiegel
(wenig gebrauchte) zu halben Preisen
und sollte es Niemand veräumen, wer
gut und reell kaufen will, mein großes
Lager zu besichtigen. Gekaufte Möbel
werden bis Januar kostenfrei aufbe-
wahrt, transportiert und aufgestellt.
Schützenstr. 2, Möbelfabrik.

Sophastoff-Reste
in Nips, Damast, Cröpe, Fantasie,
Gobelin, Plüsch und bunten
Moquets spottbillig!
Proben franko! 5150L.
**Emil Lefèvre, Berlin S.,
Oranienstraße
158.**

**Chemische Waschanstalt
und Färberei.**
Reinigung von Damen- und
Herren-Kleidern etc.
Ganze Wohnungs-Einrichtungen
werden zur Reinigung übernommen.
Spezialität für Gardinen,
echte Spitzen. Atelier für Aus-
besserung von Damen- und Herren-
garderobe. Glanzfernung blank-
getragener Kammgarnstoffe.
Billige Preise. Aufs. Bedienung.
Hauptgesch.: Kaiser Wilhelmstr. 181.
Fabrik: Alexanderstr. 11.
M. Knerich & J. Nährig.

Gardinen - Fabrik
Großes Lager gestickter und engl.
Tüllgardinen, Stores, weiß und
creme. Große Auswahl in Sophas,
Tisch- und Bettdecken, auch im
Einz. z. den billigst. Fabrikpreisen.
E. Knappe aus Eutsch i. Sachsen
Berlin N., Brunnenstr. 21, pt.

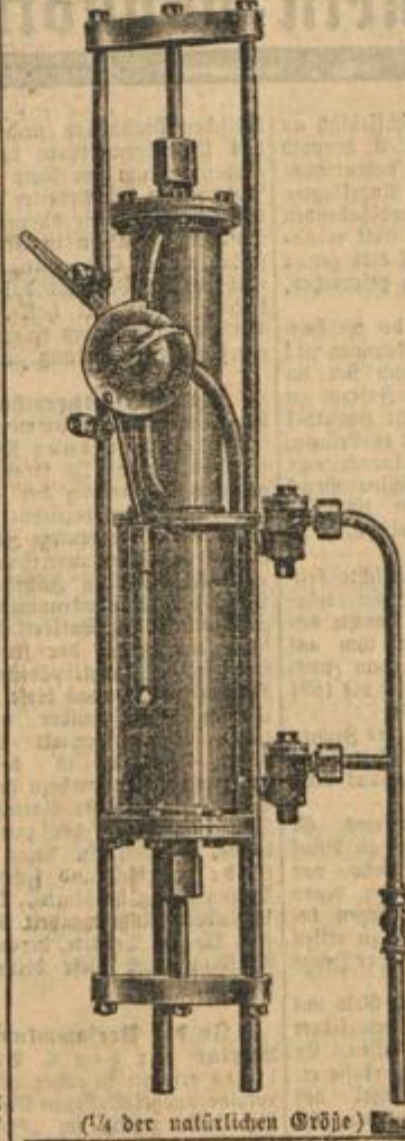
Der billigste und zuverlässigste Uhren-
Einkauf sowie Reparatur ist unzweifel-
haft bei
**Albin Gröger, Uhrmacher,
Oranienstr. 1, Berlin SO.**
Nickel-Cylind.-Remont. von 5 M. an.
Silberne " 12 " "
Goldene Damen-Remont. " 22 " "
Goldene Herren-Remont. " 36 " "
Gehr. silb. Cylinderruhren " 3 " "
Regulateure m. Schlagw. " 16 " "
Wanduhren, Nickel-Wecker, Kotton etc.

Bitte lesen Sie!
Jedem Genossen, der seinen Bedarf an
Winter-Paletots,
sowie Pelzhauben-Manteln, Joppen, An-
zügen, einzelnen Röcken, Jaguetts,
Hosen, Westen u. s. w., ferner Stiefeln,
Hüten, Wäsche, Betten, goldenen
und silbernen Herren- u. Damen-Uhren,
Waschkesseln, Reise- und Holzstöcken
u. s. w. billig und gut kaufen will,
empfehle mein bekanntes reichhaltiges
Lager in Alt und Neu.

A. Wergien,
Schneidermeister und Partihierwaren-
Händler, 9232L.
127 Staligerstraße 127.
Bestellungen nach Maß werden
gut und billig ausgeführt.
Bitte sehr, recht genau auf Namen
und Hausnummer zu achten.

Arbeiter im Zentrum!
Kollege Karl Hörschlein,
101 Klosterstrasse 101
empfehle sein ringsfreies Bier nebst
billigem Frühstücks-, Mittags- und
Abendbisch

Pelzwaaren-Fabrik, Göbel & Reinecke
Eingelverf. z. Fabrikpreisen
Verkaufsstellen direkt in der Fabrik
Stallschreiber-Strasse No. 50 51, 1 (Ecke Alexandrinenstraße) und
Jerusalem-Strasse 65 (Laden, an der Kirche).
Sämtliche Waaren sind aus besten Winterfellen unter unserer eigenen
fachmännischen Leitung hergestellt. Telefon Amt IV 9790.



**Keine
Explosionsgefahr
mehr!**

**Carl Sieber's
Luft-Bierdruckapparat**
bestehend aus hydraulischem Motor
mit Luftpumpe.
(Patentschutz Nr. 23 216.)

Hier handelt es sich um einen Apparat,
welcher aus der Kombination eines
hydraulischen Motors mit einer doppelt
wirkenden Luftpumpe besteht und der
nach Anschluss an die

Wasserleitung
selbsttätig die zum Zapfen nötige
Druckluft in den Luftkammer drückt.
Das gebrauchte Wasser ist nicht ver-
loren, sondern kann zum Spülen der
Gläser u. s. w. verwandt werden. Die
Konstruktion des Apparats erlaubt es,
denselben überall anzubringen.

Preis des Apparats 80 M.
In Schätigkeit zu sehen bei:
Gittler, Mariannenstr. 48.
Sieber, Liebenwalderstr. 4.

NB. Da meine Tätigkeit als Gast-
wirth mir nicht die genügende Zeit
läßt, beabsichtige ich Fabrikation
nebst Mustererschug preiswerth
zu verkaufen. Reflektanten wollen
sich an den Erfinder

**Carl Sieber,
N., Liebenwalderstr. 4,**
wenden.

**Halb und Halb.
Mampe mit
Pomeranzen**
Feinste Likörmischung
Champagnerflasche
Mark 1,25
Carl Mampe
Likörfabrik Berlin, N. 28
In allen Colonialwaarenhandlungen

Die Mehlhandlung L. Brachvogel
Mantuffelstraße 75
empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachtsfeste
1 Pfd. 5 Pfd. 1/2 Ctr. 1/4 Ctr.
Wienermehl, prima 0,19 M. 0,90 M. 1,13 M. 2,25 M. 4,50 M.
Pulvermehl 0,15 " 0,70 " 0,85 " 1,65 " 3,30 "
Weizenmehl 0,13 " 0,60 " 0,75 " 1,50 " 3,00 "
Dieses ganz vorzügliche, nur aus allerbestem Weizen hergestellte
Wienermehl muß beim Backen etwas dünn (mit viel Milch) angemacht werden,
weil es andernfalls nicht genug Flüssigkeit findet, die es seiner ausser-
ordentlichen Quellfähigkeit halber gebraucht.

Rum
Es werden die geehrten Hausfrauen gebeten, die Einkäufe
zum Feste des Weihnachtskuchens wenn möglich schon einige Zeit
vor dem Feste zu bewirken, da kurz vor demselben der Andrang in
der Regel ein sehr starker ist und die Bedienung nicht so schnell
erfolgen kann, wie es wohl wünschenswerth ist. 1147L.

Empfehle
anerkannt gut, Literflasche à 1,10, 1,60, 2,10, bei 5 Flaschen à 10 Pf. billiger.
Glühwein-Extrakt, hochfein, Literflasche 1,30, 5 Liter 5,50.
Echt Stonsdorfer Likör à Liter 1,20, 5 Liter 5,50, 10 Liter 10,-.
Jugber-Likör, magenstärkend, Literflasche à 1,10, 1,60, 2,-.
Himbeer-Kirsch-Johannisbeersaft, vorzügl., Literflasche à 1,30.
Eugen Neumann & Co., Gd. Belle-Allianceplatz 6a.
81, Neue Friedrichstr. 81. 8, Oranienstr. 8. 29, Genthinerstr. 29.

C. Wolsdorf,
Wasserthor-Strasse Nr. 20.
Milchkübel, Rannen, Satten, Mabe,
Siebe, Tafelpaagen,
Lampen, Rührapparate, Buttermaschinen
Butternetze, Drehrollen.
Jordan, Al. Marckstr. 28.
gebrauchte, lauft
Bartsch, Schützenstr. 2.

Deutscher Holzarbeiter-Verein
Zahlstelle Berlin.
Bezirks-Versammlungen:
West, Südwest und Schöneberg. Sonntag, 9. Dez., Unt. 10 1/2 Uhr,
bei Jubel, Lindenstr. 106.
Tagesordnung: 1. Wie stellen wir uns zur neu zu gründenden Innungs-
Krankenkasse? Referent Kollege Ahrens. 2. Diskussion. 3. Werkstätten-
angelegenheiten und Verschiedenes. 143/10

Osten. Sonntag, den 9. Dezember, Vorm. 10 Uhr, bei Hiest, Weberstr. 17.
Tagesordnung: 1. Wie stellen wir uns zur neu zu gründenden Innungs-
Krankenkasse? Referent Kollege Koblenz. 2. Diskussion. 3. Werkstätten-
angelegenheiten und Verschiedenes.
Hierzu sind die Kollegen aus den Werkstätten von Albrecht, Palk-
sadenstr. 22, Bieger, Krautstraße (Gewerbehau) und Balth, Markus-
straße 19-20, besonders eingeladen.

Norden. Montag, 10. Dezember, Abends 8 Uhr, im Holberger Salon,
Kolbergerstr. 23.
Tagesordnung: 1. Vortrag des Genossen Sassenbach über: Freimaurer-
thum. 2. Diskussion. 3. Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes.

Moabit. Montag, 10. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Lange, Stromstr. 28.
Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Verbandsangelegenheiten
und Verschiedenes.

Vertrauensmänner-Versammlung:
Norden. Mittwoch, 12. Dezember, Abends 8 Uhr, im Holberger Salon,
Kolbergerstr. 23.
Neue Mitglieder werden in allen Versammlungen aufgenommen.
Um zahlreiches Erscheinen ersucht
Die Ortsverwaltung.
Die Sitzung der Statutenberathungs-Kommission findet heute,
Freitag, bei Schöning, statt.

**Allgemeiner Verein der Töpfer und Berufs-
genossen Deutschlands (Zentrale Berlin).**
Mitglieder-Versammlung
am Sonntag, den 9. Dezember 1894, Vormittags 10 Uhr, in Köllig's Saal,
Neue Friedrichstr. 44.
Tages-Ordnung:
1. Wie richten wir unsere Agitation ein. 2. Wie hat sich in diesem
Jahr die Fensterfrage geregelt. 3. Vereinsangelegenheiten.
Die Versammlung wird präzis eröffnet.
Der Vorstand.

Adlershof und Umgegend.
Grosse öffentliche Versammlung
aller Arbeiter und Arbeiterinnen
am Sonnabend, den 8. Dezember, Abends 8 Uhr, im Lokal von Wöllstein,
Bismarckstraße.
Tages-Ordnung:
1. Vortrag des Reichstags-Abgeordneten **Wilhelm Liebknecht.**
2. Diskussion. 3. Verschiedenes. 255/20
Zur Deckung der Unkosten findet Teilerfassung statt.
Pflicht aller Arbeiter und Arbeiterinnen ist es zu erscheinen.
Der Vertrauensmann: D. Schäler, Tredeowstr. 80.

Gelegenheitskauf
für Brautleute: Im Möbelspeicher
Neue Königin, 59, vorn L., sollen über
100 Wirtschaftseinrichtungen, kurze
Zeit verließen gewesene u. neue Möbel
spottbillig verkauft werden. Ganze
Einrichtungen 100, 150, 200-1000 M.
Teilzahlung gestattet. Beamten ohne
Anzahlung. Kleiderstippen 15, Küchen-
spinden, Kommoden 12, Sophas 15 M.,
Bettstellen mit Sprungfeder-Matratzen
18, Nußbaum-Kleiderstippen 30, Stühle
3 Mark, hochfeine Muschelleiderstippen
40, Plüschgaraituren 60 Mark, Herren-
schreibtische, Damenschreibtische 30,
Zylinderbureau, Schreibsekretäre 15
Mark, Garderobenspinden, Paneel-
sophas 75, Buffets, Trumeaus 65 M.,
Betten, Consolettische, alles spott-
billig. Auch einzelne Gegenstände
werden zu Engrospreisen verkauft.
Empfehle allen Herrschaften, mein
größtes Möbelager Berlins zu be-
sichtigen u. sich von den staunend billigen
Preisen zu überzeugen. Gekaufte Möbel
können bis Januar kostenfrei stehen
bleiben und werden durch eigene Ge-
spanne transportiert und aufgestellt.

Unstreitig beste u. billigste Bezugsquelle
Licht Silber
Herrnremontuhr.
2 Jahre Garantie,
kein Risiko, 66
Umlaufzeit gere-
gelt. **10. 50.**
Vert. gH. Prellwitz,
Niederm. v. 5,
Regulatur v. 6.
Louis Lehrfeld, Pforzheim, 188

**Beste
Bezugsquelle**
für
Mehle, Hülsenfrüchte etc. etc.

Extra-Kaiser-Auszug	per Pfd.	18 Pf.
Kaiser-Auszug		14 "
Best. Weizenmehl (2 Pfd.)		25 "
Gutes Weizenmehl		11 "
Bestes Roggenmehl		12 "
Zucker f. Raffinade		22 "
Binsen		9 "
Weisse Bohnen		10 "
Schälserbsen, extra groß,		
groß (2 Pfd.)		35-38 "
Dartgries		20 "
Weisengries I, II		16-18 "
etc. etc.		1489b

Lust & Co.,
14, Brunnenstr. 14.

**In
Roh-
Tabaken
und Utensilien für
Cigarren-Fabrikanten
!! billigster
Einkauf!!**
W. Hermann Müller
Berlin
Alexanderstr. 22.
Streng reelle Bedienung.
**Creditgewährung
nach Uebereinkunft!!**
Ein Jeder mache den Versuch.
Herm. Ramlow's
Weiss- u. Bairisch-Bierlokal.
Zimmer (60-80 Person.) für Vereine
und Festlichkeiten. 10912L.
185 Sächsenhauser Allee 185.